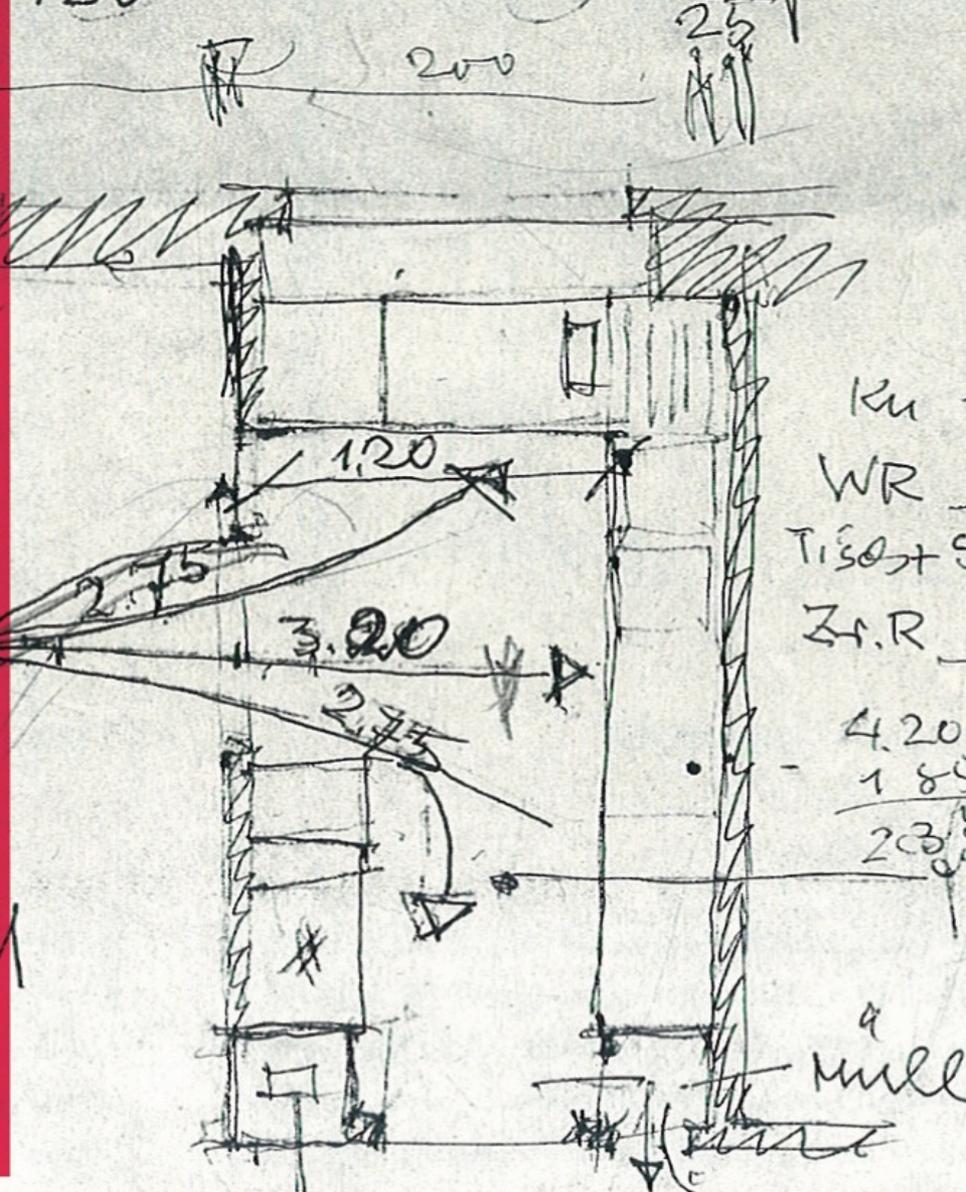




vorlesung wohnbau
 sos 2017
 10.05.2017 raumtypologien.
 entwicklung aus möbeln I



Ku
 WR
 Tisch + S
 Z.R.

4,20
 - 1,85

 2,35

4
 Mill

Vom Herd zum Essplatz 2,75 m

Schlafkammer
 Boden 50/17

Inhalt: 11. Bauordnung für Wien.

11.

Gesetz vom 25. November 1929, womit eine Bauordnung für Wien erlassen wird.

Der Wiener Landtag hat beschloffen:

Artikel I.

(1) An die Stelle der Landesgesetze vom 17. Jänner 1883, n. d. L. G. u. B. Bl. Nr. 35, vom 26. Dezember 1890, n. d. L. G. u. B. Bl. Nr. 48, vom 17. Juni 1920, n. d. L. G. u. B. Bl. Nr. 547, vom 4. November 1920, n. d. L. G. u. B. Bl. Nr. 808, und vom 9. Dezember 1927, L. G. Bl. für Wien Nr. 1 ex 1928, die, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt, zugleich ihre Wirksamkeit verlieren, hat die nachfolgende Bauordnung zu treten.

(2) Dieses Gesetz hat infomitt keine Geltung, als eine Angelegenheit in die Zuständigkeit des Bundes fällt.

Artikel II.

(1) Die vor Wirksamkeit dieses Gesetzes beschlossenen Generalregulierungspläne bilden in ihrer Gesamtheit den ersten Flächenwidmungsplan (§ 4 dieser Bauordnung), die vor Wirksamkeit dieses Gesetzes beschlossenen Generalbaulinienpläne den ersten Bebauungsplan (§ 5 dieser Bauordnung).

(2) Für die Einteilung der Stadtgebiete in die Bauklassen (§ 75 dieser Bauordnung) und für die Widmung der zum Bauland gehörenden Gebiete (§ 4 dieser Bauordnung) gelten aber, soweit für diese Stadtgebiete ein Generalbaulinienplan besteht und entweder das Gesetz oder Beschlüsse des Gemeinderates Beschränkungen der Geschosshöhe der Wohnhäuser festgelegt haben, nachfolgende Übergangsbestimmungen:

- Zur Bauklasse IV gehören, soweit nicht nach dieser Bauordnung Bauklasse V zu gelten hat, jene Stadtgebiete, wo bisher die Wohnhäuser nicht mehr als fünf Geschosse (vier Stockwerke) enthalten durften;
- Zur Bauklasse III gehören jene Stadtgebiete, wo die Wohnhäuser bisher nicht mehr als drei Stockwerke enthalten durften;
- Zur Bauklasse II jene Stadtgebiete, für die die zwei Stock hohe Bebauung festgelegt war, und
- Zur Bauklasse I jene Stadtgebiete, für die eine ein Stock hohe oder bloß ebenerdige Bebauung vorgeschrieben war.

(3) Als Wohngebiete gelten jene Stadtgebiete, in denen für die Wohnhäuser vorgeschrieben war, daß sie eingeschobend oder zu zweien gekuppelt zu erbauen sind, sowie alle bisher festgelegten Siedlungsgebiete und jene Gebietsteile, für die durch besondere Beschlüsse des Gemeinderates die Bildung von Wohnhausgruppen mit mehr als zwei Häusern zugelassen wurde.

(4) Alle übrigen zum Bauland gehörigen Stadtgebiete gelten als gemischte Baugebiete, insbesondere auch jene Stadtgebiete, die der Gemeinderat vorzugsweise für die Anlage von Industriebauten bestimmt hat; diese Stadtgebiete sind, wenn sie in den Bezirken I bis X und XX liegen, als zur Bauklasse IV, wenn sie in den übrigen Bezirken liegen, als zur Bauklasse III gehörig anzusehen, soweit nicht diese Gebietsteile mit Rücksicht auf die durch besondere Gemeinderatsbeschlüsse festgesetzte Beschränkung der Geschosshöhe in eine andere Bauklasse eingereiht sind.

Artikel III.

(1) Die Bestimmungen der §§ 11, 20, 58 und 74 der Bauordnung gelten auch für bereits vor Wirksamkeit dieses Gesetzes ergangene Bescheide, Abteilungs- und Baubewilligungen aber, die nach den bisherigen gesetzlichen Vorschriften noch nicht erloschen sind, jedoch nach den Bestimmungen dieser Bauordnung schon erloschen wären oder innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten dieses Gesetzes erlöschen würden, behalten ihre Gültigkeit für den Rest ihrer bisherigen Dauer, längstens jedoch für ein Jahr vom Tage des Inkrafttretens des Gesetzes. Die im § 74 bestimmte Frist für die Vollendung von Bauten beginnt für die unter Wirksamkeit der bisherigen Bestimmungen begonnenen Bauten mit dem Tage des Inkrafttretens dieses Gesetzes.

(2) Baupläne, die nach den bisherigen gesetzlichen Bestimmungen durch eine rechtswirksam gewordene baubehördliche Abteilungsbewilligung geschaffen worden sind, gelten auch im Sinne dieses Gesetzes als Baupläne; es kann jedoch auch für solche Baupläne eine Ergänzung durch Nachtrag und dann verlangt werden, wenn seinerzeit kein Bauverbot aus diesem Grunde auferlegt worden ist, eine Grenzberichtigung jedoch wegen der durch dieses Gesetz gestellten höheren Anforderungen für eine den Vorschriften dieses Gesetzes entsprechende Bebauung geboten ist.

Einfriedungen ohne Unterbau und von lebenden Pflanzen sowie Mauereinfriedungen mit Eingebüschten unterliegen der tatweiligen Genehmigung.

(3) Sonstige feste und räumliche Grundbegrenzen können, wenn im Bebauungsplan nichts anderes vorgeschrieben ist, durch volle Mauer abgeschlossen werden, die in der Regel den Boden des höheren Grundstückes um nicht mehr als 2,50 m überragen dürfen.

(4) Bebaute Grundstücke sind auch an den übrigen Liegenschaftsgrenzen, soweit sie an ihnen nicht bebaut sind, durch Einfriedungen abzuschließen; von der Herstellung der Einfriedung kann insoweit abgesehen werden, als dieser Abschluß durch Baulichkeiten oder Einfriedungen auf Nachbargränden vorhanden ist oder eine Hofgemeinschaft besteht.

(5) Wenn gesundheits- oder sicherheitspolizeiliche Rücksichten es erfordern oder zur Vermeidung der Vermischung des örtlichen Stadtbildes es notwendig ist, kann auch der Eigentümer eines unbebauten Grundes verpflichtet werden, sein Grundstück gegen bereits errichtete Werterschäden in zweckmäßiger, die landsmäßige Benützung des Grundes nicht erschwerender Weise einzufrieden.

(6) Nicht fundierten Einfriedungen gegen Werterschäden, öffentliche Erholungsflächen, Reichthöhe und öffentliche Baupläne kann die Behörde die Ausführung der Einfriedung in einer solchen Art verlangen, wie es das örtliche Stadtbild erfordert, weiters auch die Einfaltung der Baulinie oder Fuchslinie dann, wenn die Verpflichtung zur Abstreitung besteht oder gleichzeitig eine Enteignung nach § 39 oder § 41 beabsichtigt ist. Wird aber die Enteignung nicht innerhalb dreier Monate nach Erteilung der Anzeige eingeleitet, so steht dem Eigentümer das Recht zu, die Einfriedung an der Eigentumsgrenze herzustellen.

IX. Abschnitt.

Vorschriften, die vornehmlich dem Schutz der Gesundheit dienen.

§ 89.

Lichte Höhe und Lage der Aufenthaltsräume.

(1) Als Aufenthaltsräume gelten Wohn- und Arbeitsräume, Küchen und Hauspersonalküchen.

(2) Die lichte Höhe von Aufenthaltsräumen bei wogredten Decken muß mindestens 2,80 m betragen; wird diese Höhe nicht an allen Stellen des Raumes erreicht, so ist sie nach dem vergrößerten Maße zu rechnen, so daß der Luftraum mindestens daselbe Ausmaß hat, das sich bei wogredten Decken mit einer Höhe von 2,80 m ergibt (vergleiche lichte Höhe).

(3) Aufenthaltsräume im Dachgeschloß müssen mindestens über der halben Fußbodenfläche eine lichte Höhe von wenigstens 2,40 m und an der niedersten Stelle eine solche von wenigstens 1,50 m Höhe haben. Die Decken und Wände müssen gegen den übrigen Dachbodenraum denselben Wärmeschutz gewährleisten, der im § 89 vorgeschrieben ist.

(4) Im Dachgeschloß dürfen Wohnräume, wenn diese Bauordnung nichts anderes bestimmt, nicht untergebracht werden. Andere Räume, wie Waschküchen, Koll- und Bügelkammern und Kellers, können, wenn sie zusammen nicht mehr als die Hälfte der bebauten Fläche einnehmen, ins Dachgeschloß eingebaut werden. Als Aufbauten über die zulässige Gebäudehöhe sind sie nur unter dem im § 80, Absatz 1, erwähnten Voraussetzungen, sonst nur bei entsprechender Stoffelung zulässig. In den nach § 80, Absatz 4, zulässigen Aufbauten ist auch die Unterbringung anderer Aufenthaltsräume gestattet. Drartige Räume müssen vom übrigen Dachbodenraum in trenntreter und wogredter Richtung in feuerhemmender Bauart abgeschlossen werden und eine feuerhemmende Verbindung mit dem Stiegenhaus erhalten.

(5) Die vergrößerte lichte Höhe der Arbeitsräume in Industriegebäuden muß mindestens 3 m betragen, wenn nicht die Art des Betriebes eine geringere Höhe erfordert.

(6) Der Fußboden von Wohnräumen und Hauspersonalküchen darf an keiner Stelle weniger als 15 cm über, jener der übrigen Aufenthaltsräume an keiner Stelle tiefer als 60 cm unter der angrenzenden Verkehrs- oder Hoffläche liegen. Wenn besondere sanitäre Vorkehrungen getroffen werden, kann das Maß von 60 cm bis zu 1 m vergrößert werden. Der Fußboden aller Aufenthaltsräume muß jedoch mindestens 60 cm über dem höchsten örtlichen Grundwasserstand angeordnet sein.

(7) Aufenthaltsräume im unteren Geschloß müssen unterteilt oder sonst vom Erdreich isoliert sein. Siewohl ist abzuschließen, wenn die Zweckbestimmung es erfordert.

(8) Die Unterdringung von Kessel- und Waschküchenräumen u. dgl. in tiefer gelegenen Räumen ist gestattet, wenn aus technischen Gründen eine solche Anordnung notwendig ist, eine geeignete Isolierung gegen aufsteigende Grundfeuchtigkeit, eine entsprechende Sicherung gegen Überflutung durch Grundwasser und eine wirksame Lüftung vorhanden sind.

§ 90.

Wohnungen und deren Zugehör.

(1) Jede Wohnung muß einschließlich der Nebenräume mindestens 35 m² Grundfläche einnehmen, aus mindestens zwei Aufenthaltsräumen bestehen, von denen einer eine Kochgelegenheit besitzen muß, und einen eigenen Abtritt im Wohnungsverband enthalten. Jeder solchen Wohnung ist ein eigener Raum zur Lagerung von Brennmaterial anzureichen.

(2) Nur aus einem Wohnraum für Einzelpersonen bestehende Wohnungen (Wohnkammern) können zugelassen werden, wenn das Ausmaß der Grundfläche mindestens 18 m² beträgt.

(3) Ledigenheime, Gasthöfe u. dgl. werden von diesen Bestimmungen nicht berührt.

(4) Zu Mietshäusern muß für je höchstens 12 Wohnungen ein Waschkloß in der Waschküche hergestellt werden. Auch ist für ausreichende Trockenräume vorzuzorgen. Bei maschinellen Waschzei-

Landesgesetzblatt für Wien

Jahrgang 1996 Ausgegeben am 18. September 1996 44. Stück

44. Gesetz: Bauordnung für Wien und das Gesetz über Kanalanlagen und Einmündungsgebühren; Änderung (Stadtgestaltungsnovelle)

44.

Gesetz, mit dem die Bauordnung für Wien und das Gesetz über Kanalanlagen und Einmündungsgebühren geändert werden (Stadtgestaltungsnovelle)

Der Wiener Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Die Bauordnung für Wien, LGBl. für Wien Nr. 11/1930, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. für Wien Nr. 43/1996, wird wie folgt geändert:

1. Der Titel des Gesetzes lautet:

„Wiener Stadtentwicklungs-, Stadtplanungs- und Baugesetzbuch
(Bauordnung für Wien - BO für Wien)“

2. Nach Artikel VI wird folgender Artikel VIa eingefügt:

„Artikel VIa

Auf Bauplätzen, die bei Inkrafttreten der Stadtgestaltungsnovelle bereits bestehen und deren Frontlänge an einer Front 15 m nicht überschreitet, darf, soweit der Bebauungsplan durch Baufluchtlinien dies nicht ausschließt, in Wohngebieten der Bauklasse I, in der offenen, offenen oder gekuppelten sowie in der Gruppenbauweise in die Abstandsflächen ein Gebäude oder Gebäudeteil auf eine Tiefe von höchstens 10 m mit einer Gebäudehöhe von höchstens 3,50 m ohne Zustimmung des Nachbarn an die Nachbargrenze angebaut werden. Die Tiefe des Vorgartens ist jedenfalls einzuhalten. Im Bereich der Abstandsflächen sind Giebel nicht zulässig. Der Nachbar muß auf Grund der Tatsache des Anbaues an seine Grundgrenze nicht anbauen. Bei Fahnbauplätzen tritt an die Stelle der Frontlänge die entsprechende Bauplatzbreite.“

3. § 2 Abs. 7 lautet:

„(7) Bei der Antragstellung hat der Magistrat auch über die eingelangten Stellungnahmen, soweit er sie nicht in den Anträgen berücksichtigt hat, zu berichten. Ferner hat der Magistrat über das Verhältnis des vorgelegten Entwurfes zu Planungsvorstellungen zu berichten, welche in Beschlüssen des Gemeinderates dargelegt sind. Anträge, die von der gutachtlichen Stellungnahme des Fachbeirates für Stadtplanung und Stadtgestaltung oder von der Stellungnahme der Bezirksvertretung abweichen, hat er besonders zu begründen.“

3a. Dem § 2 wird folgender Abs. 9 angefügt:

„(9) Würde die Stellungnahme der Bezirksvertretung mit einer Mehrheit von mindestens 75 vH beschlossen und im Zuge des Verfahrens zur Vorlage an den Gemeinderat von dem für die Stadtplanung zuständigen Gemeinderatsausschuß nicht berücksichtigt, ist der Bezirksvertretung nochmals Gelegenheit zur Stellungnahme binnen einer Frist von einem Monat ab dem Beschluß des Gemeinderatsausschusses zu geben; diese Frist ist in die Frist des § 8 Abs. 6 nicht einzurechnen. Diese Stellungnahme ist sodann gemeinsam mit dem Antrag des Magistrates und dem Beschluß des Gemeinderatsausschusses direkt dem Stadtsenat zur Vorbereitung für den Gemeinderat vorzulegen.“

4. § 3 Abs. 2 erster Satz lautet:

„Sämtliche Mitglieder werden vom Bürgermeister auf drei Jahre bestellt; ihr Amt dauert bis zur Amtsübernahme eines bestellten Nachfolgers.“

62. § 84 Abs. 2 lautet:

„(2) Über Baufluchtlinien, in die Abstandsflächen und in die Vorgärten dürfen außerdem folgende Gebäudeteile vorragen:

- a) auf eine Breite von höchstens einem Drittel der betreffenden Gebäudefront Erker, Balkone und Stiegehausvorbauten, sofern die Ausladung aller dieser Bauteile höchstens 1,50 m beträgt und sie von den Nachbargrenzen einen Abstand von wenigstens 3 m einhalten; die sich daraus für Erker ergebende Kubatur an einer Gebäudefront kann unter Einhaltung dieser Ausladung und des Abstandes von Nachbargrenzen an dieser Front frei angeordnet werden. An Gebäuden, deren Gebäudehöhe nach den Bestimmungen des § 75 Abs. 4 und 5 zu bemessen ist, dürfen solche Vorbauten an den Straßenfronten nur eine Ausladung von höchstens 1 m aufweisen. Darüber hinaus sind bis zu einem weiteren Drittel der Gebäudefront solche Balkone über gärtnerisch auszugestaltenden Flächen, ausgenommen Abstandsflächen, zulässig;
- b) auf einer Breite von höchstens einem Drittel der betreffenden Gebäudefront Türvorbauten, Freitreppen und Schutzdächer über Eingängen, sofern diese Bauteile höchstens 3 m in die vor den Baufluchtlinien gelegenen Flächen oder Abstandsflächen, aber keinesfalls mehr als auf halbe Vorgartentiefe vorragen und von den Nachbargrenzen einen Abstand von wenigstens 1,50 m einhalten.“

63. § 87 Abs. 6 lautet:

„(6) In Schutzzonen sind an den Gebäudefronten, die zur öffentlichen Verkehrsfläche gehören, im Erdgeschoß jedenfalls Verkaufsräume, Gaststätten, Räume mit ähnlicher Funktion und Küchen, in den Stockwerken alle Arten von Aufenthaltsräumen (Abs. 3) zulässig.“

64. § 88 Abs. 6 erfüllt. Die Abs. 7 und 8 werden als „Abs. 6“ und „Abs. 7“ bezeichnet.

65. § 90 Abs. 2 lautet:

„(2) Die Nutzfläche einer Wohnung muß mindestens 30 m² betragen. Jede Wohnung muß mindestens einen Aufenthaltsraum und einen eigenen Raum für einen Abort haben. Ferner muß die Wohnung eine Anschlussmöglichkeit für eine Kocheinrichtung sowie für eine Badeeinrichtung haben, die Anschlussmöglichkeit für die Badeeinrichtung darf auch im Raum für den Abort vorgesehen sein.“

66. Im § 90 werden nach Abs. 2 folgende Abs. 2a und 2b eingefügt:

„(2a) Dem Raum, in dem die Kocheinrichtung vorgesehen ist, muß ein Kreis (Wendekreis für Rollstuhlfahrer) mit einem Radius von 1 m, dem Raum, in dem die Badeeinrichtung vorgesehen ist, ein solcher mit einem Radius von 90 cm eingeschrieben werden können. Dem Raum nach der Wohnungseingangs- oder Türöffnung muß nahe dieser Tür sowie im Zuge jeder Richtungsänderung ein Kreis mit einem Radius von 70 cm eingeschrieben werden können. Diese Radien müssen nicht eingehalten werden, wenn sie durch Versetzen der Scheidewände der betroffenen Räume ohne Einfluß auf die statischen Verhältnisse des Hauses innerhalb der Wohnung hergestellt werden können.“

„(2b) Stiegen im Wohnungsverband müssen eine lichte Breite von mindestens 1 m haben; Einengungen dieses Maßes zum Zwecke des Einbaues einer Aufstiegshilfe (eines Treppenliftes) sind zulässig.“

67. § 90 Abs. 3 und 4 lautet:

„(3) Für jede Wohnung ist ein Einlagerungsraum oder eine eigene Einlagerungsmöglichkeit (Holzverschlag) vorzusehen.“

„(4) Befinden sich auf demselben Bauplatz mehr als zwei Wohnungen, müssen in dem der Anzahl der Wohnungen entsprechenden Ausmaß eine Waschküche mit maschinellen Wascheinrichtungen sowie Trockenräume oder Trockenanlagen eingerichtet werden; Trockenräume müssen quer durchlüftbar sein. Von der Einrichtung einer Waschküche ist abzusehen, wenn in jeder Wohnung eine geeignete Aufstellmöglichkeit und ein Anschluß für eine Waschmaschine vorgesehen ist; von der Errichtung von Trockenräumen ist abzusehen, wenn in jeder Wohnung eine geeignete Aufstellmöglichkeit und ein Anschluß für eine maschinelle Trockeneinrichtung vorgesehen ist.“

68. § 92 samt Überschrift lautet:

„Aborte

§ 92. Aborträume in Wohnungen, in denen nicht auch die Anschlussmöglichkeit für eine Badeeinrichtung vorgesehen ist, dürfen von Aufenthaltsräumen nicht unmittelbar zugänglich sein. Alle Aborte müssen einen flüssigkeitsdichten Fußboden, eine Wasserspülung und einen geeigneten Geruchsverschluß haben.“

69. In § 93 Abs. 1 wird der Klammerausdruck „(Schmutzwässer und Regenwässer)“ durch den Klammerausdruck „(Schmutzwässer und Niederschlagswässer)“ ersetzt.

Bauordnung für Wien

Wiener Stadtentwicklungs-, Stadtplanungs und Baugesetzbuch

Titel

Wiener Stadtentwicklungs-, Stadtplanungs- und Baugesetzbuch (Bauordnung für Wien - BO für Wien)

Fundstellen der Rechtsvorschrift und ihrer Änderungen

Datum Publ.Blatt Fundstelle

25/11/1929 LGBl. Nr. 11/1930
02/07/1936 GBl d St Wien 33/1936
05/10/1956 LGBl. Nr. 28/1956
20/10/1961 LGBl. Nr. 16/1961
29/03/1968 LGBl. Nr. 13/1968
13/03/1970 LGBl. Nr. 15/1970
31/12/1971 LGBl. Nr. 25/1971
07/07/1972 LGBl. Nr. 16/1972
30/04/1976 LGBl. Nr. 18/1976
12/12/1980 LGBl. Nr. 11/1981
04/05/1984 LGBl. Nr. 30/1984
19/02/1985 LGBl. Nr. 13/1985
16/12/1985 LGBl. Nr. 01/1986
10/02/1986 LGBl. Nr. 12/1986
28/02/1986 LGBl. Nr. 19/1986
22/05/1987 LGBl. Nr. 28/1987
24/06/1987 LGBl. Nr. 29/1987
15/12/1989 LGBl. Nr. 07/1990
21/02/1991 LGBl. Nr. 15/1991
04/07/1991 LGBl. Nr. 32/1991
10/09/1991 LGBl. Nr. 37/1991
28/02/1992 LGBl. Nr. 08/1992
07/07/1992 LGBl. Nr. 28/1992
16/07/1992 LGBl. Nr. 31/1992
24/07/1992 LGBl. Nr. 34/1992
10/12/1992 LGBl. Nr. 48/1992
22/09/1993 LGBl. Nr. 49/1993
18/02/1994 LGBl. Nr. 11/1994
02/02/1995 LGBl. Nr. 02/1995
12/06/1995 LGBl. Nr. 37/1995
15/12/1995 LGBl. Nr. 78/1995
31/01/1996 LGBl. Nr. 10/1996
07/06/1996 LGBl. Nr. 21/1996
18/09/1996 LGBl. Nr. 42/1996
18/09/1996 LGBl. Nr. 43/1996
18/09/1996 LGBl. Nr. 44/1996

5. Industriebauwerke;
6. Gebäude, die Wohnungen enthalten, die nicht allen Erfordernissen des § 119 entsprechen oder nicht den vollen Schallschutz oder Wärmeschutz für Aufenthaltsräume aufweisen müssen;
7. Kleingartenhäuser;
8. freistehende Gebäude und Zubauten mit einer Gesamtnutzfläche von jeweils weniger als 50 m²;
9. Gebäude, die nicht unter § 63 Abs. 1 lit. e fallen.

(5) Der Energieausweis (§ 63 Abs. 1 lit. e) ist von einem nach den für die Berufsausübung maßgeblichen Vorschriften Berechtigten oder einer akkreditierten Prüfstelle auszustellen. Die Landesregierung kann durch Verordnung nähere Vorschriften über den Inhalt und die Form des Energieausweises erlassen. Die Gültigkeitsdauer des Energieausweises beträgt höchstens zehn Jahre.

(6) In Gebäuden, in denen mehr als 500 m² Gesamtnutzfläche von Behörden genutzt werden und die starken Publikumsverkehr aufweisen, sowie in Gebäuden, in denen mehr als 500 m² von sonstigen Einrichtungen genutzt werden, die starken Publikumsverkehr aufweisen, ist ein höchstens zehn Jahre alter Energieausweis an einer für die Öffentlichkeit gut sichtbaren Stelle anzubringen. Solche Energieausweise sind der Behörde in elektronischer Form zu übermitteln und von dieser im Sinne des § 67 Abs. 3 stichprobenweise zu überprüfen. Weisen Energieausweise Mängel auf, gilt die Verpflichtung zur Anbringung als nicht erfüllt.

(7) Ab 9. Juli 2015 gilt anstelle des in Abs. 6 genannten Schwellenwertes von 500 m² für Gebäude, die von Behörden genutzt werden und die starken Publikumsverkehr aufweisen, ein Schwellenwert von 250 m².

8. Abschnitt

Sonstige Anforderungen an Bauwerke, Bauteile und Anlagen

Wohngebäude; Wohnungen und deren Zugehör

§ 119. (1) Wohngebäude sind Gebäude, die ausschließlich oder überwiegend für Wohnzwecke bestimmt sind.

(2) Die Nutzfläche einer Wohnung muss mindestens 30 m² betragen. Jede Wohnung muss über mindestens eine Toilette und ein Bad im Wohnungsverband verfügen. Bei Wohnungen mit mehr als zwei Aufenthaltsräumen muss mindestens eine Toilette in einem separaten Raum untergebracht werden.

(3) Dem Raum, in dem die Kochgelegenheit vorgesehen ist, muss eine Bewegungsfläche (Wendekreis für Rollstuhlfahrer) mit einem Durchmesser von 2 m, dem Raum, in dem die Badegelegenheit vorgesehen ist, eine solche mit einem Durchmesser von 1,80 m eingeschrieben werden können. Dem Raum nach der Wohnungseingangstür muss nahe dieser Tür sowie im Zuge jeder Richtungsänderung eine Bewegungsfläche mit einem Durchmesser von 1,50 m eingeschrieben werden können. Diese Bewegungsflächen müssen nicht eingehalten werden, wenn sie durch Versetzen der Scheidewände der betroffenen Räume ohne Einfluss auf die statischen Verhältnisse des Hauses innerhalb der Wohnung hergestellt werden können; dabei ist auf die Möglichkeit einer barrierefreien und leicht anpassbaren Gestaltung zu achten.

(4) Für jede Wohnung ist außerhalb des Wohnungsverbandes ein Einlagerungsraum oder eine eigene Einlagerungsmöglichkeit vorzusehen.

(5) Auf jedem Bauplatz mit mehr als zwei Wohnungen ist in dem der Anzahl der Wohnungen entsprechenden Ausmaß ein Raum zum Abstellen von Kinderwagen und Fahrrädern vorzusehen. Räume zum Abstellen von Kinderwagen und Fahrrädern sowie Waschküchen, Müllräume, Saunaräume und andere Gemeinschaftsräume müssen vom Hauseingang barrierefrei, andernfalls mittels eines Aufzuges oder über Rampen beziehungsweise maschinelle Aufstiegshilfen, und gefahrlos für behinderte Menschen zugänglich und benützbar sein. Räume zum Abstellen von Kinderwagen müssen überdies vom Inneren des Gebäudes zugänglich sein. Bei der Ermittlung des erforderlichen Ausmaßes des Fahrradabstellraumes ist auf die besondere Bedeutung der umweltverträglichen Verkehrsart Rad fahren Bedacht zu nehmen. Durch die Ausgestaltung des Fahrradabstellraumes ist die Zugänglichkeit und Verfügbarkeit der abgestellten Fahrräder zu gewährleisten.

(6) Bei Errichtung von Wohngebäuden mit mehr als 15 Wohnungen sind der Eigentümer (Miteigentümer) des Gebäudes sowie der Grundeigentümer verpflichtet, mindestens einen Spielplatz für Kleinkinder im Alter bis zu 6 Jahren (Kleinkinderspielplatz) im Freien anzulegen. Werden in Wohngebäuden bzw. in Wohnhausanlagen mehr als 50 Wohnungen errichtet, besteht zusätzlich die Verpflichtung, einen Spielplatz für Kinder und Jugendliche im Alter ab 6 Jahren (Kinder- und Jugendspielplatz) in dem der Anzahl und Größe der Wohnungen entsprechenden Ausmaß im Freien anzulegen. Der Kleinkinderspielplatz ist unmittelbar auf dem Bauplatz in Sicht- und Rufweite möglichst aller Wohnungen anzulegen. Die Kinder- und Jugendspielplätze sind gleichfalls grundsätzlich auf demselben Bauplatz anzulegen; sie können jedoch auch als Gemeinschaftsspielplätze für mehrere Bauplätze zusammengelagt werden, wenn die Herstellung und die Zugänglichkeit des Spielplatzes durch eine im Grundbuch ersichtlich gemachte öffentlich-rechtliche Verpflichtung sichergestellt und er über einen höchstens 500 m langen, gefahrlosen Zugang erreichbar ist. Er muss eine Größe von mindestens 500 m² haben. Alle Spielplätze und die auf ihnen aufgestellten Turn- und Klettergeräte müssen baulich so ausgestaltet

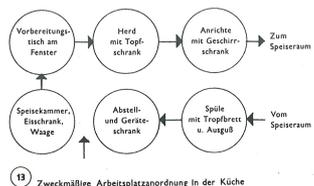
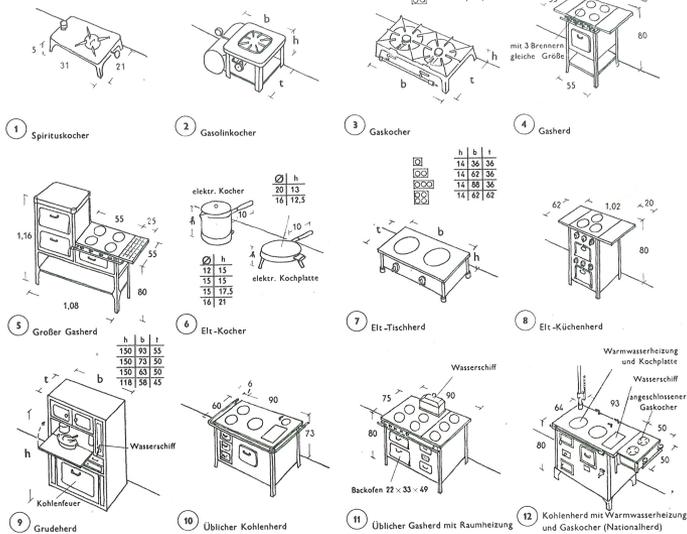
bauordnung für wien, 2013

hierzu → S. 19 u. 20

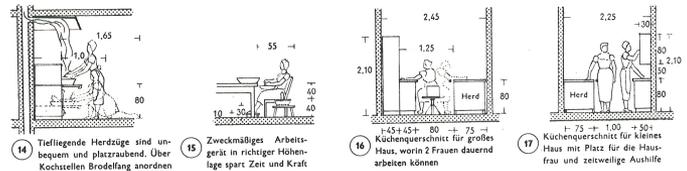
	h	b	l
1 Brenner	74	50	50
2 Brenner	34	75	50
3 Brenner	34	100	50

	h	b	l
8	16	18	
9	17	17	
10	52	28	
10	60	30	
10	54	30	

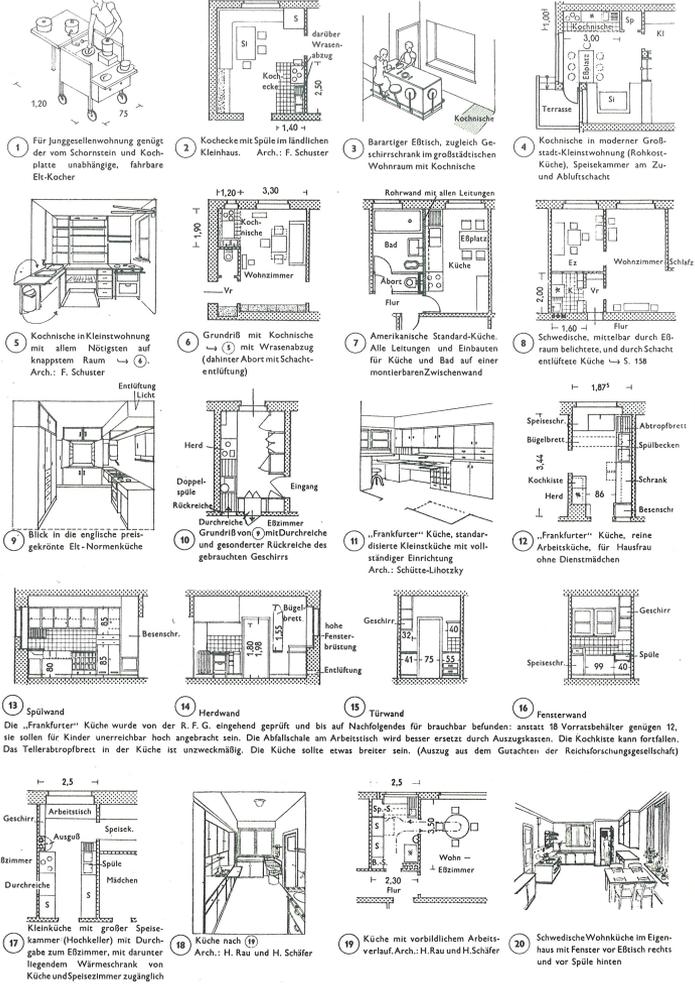
KÜCHEN GERÄTE



13 Zweckmäßige Arbeitsplananordnung in der Küche

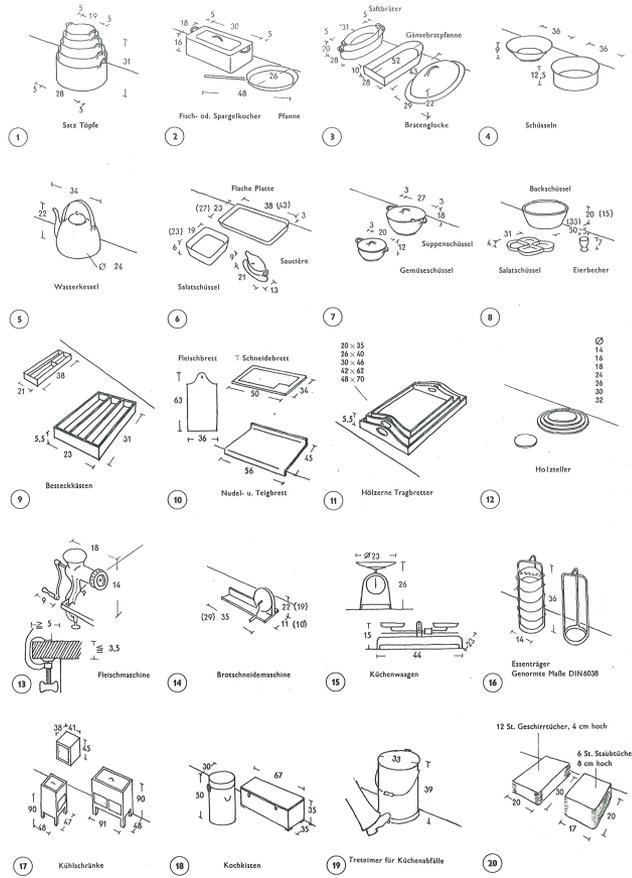


BEISPIELE



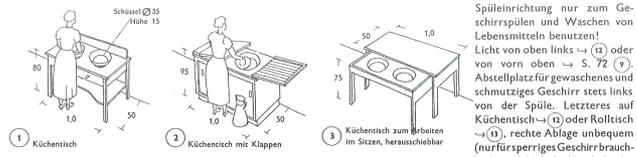
auszug aus: ernst neufert, bauentwurfslehre, 14. auflage berlin 1951, küchengeräte, küchen

KÜCHEN

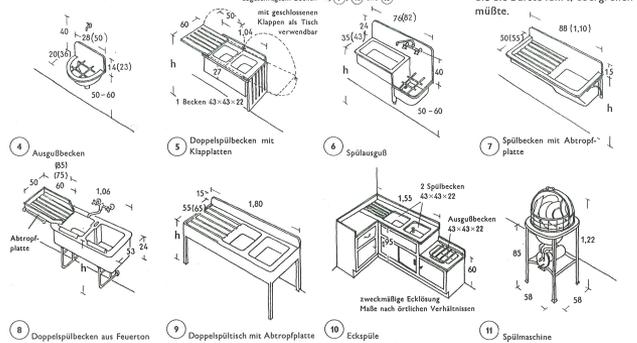


Hausräume

OHNE WASSERLEITUNG

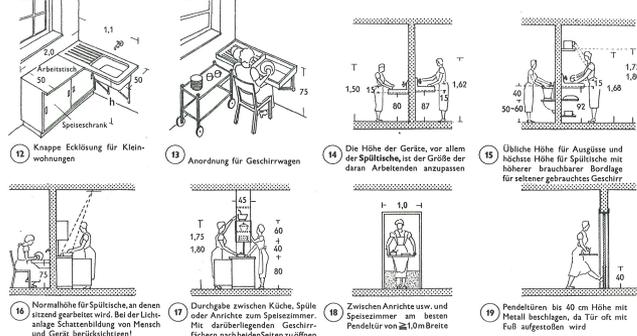


MIT WASSERLEITUNG



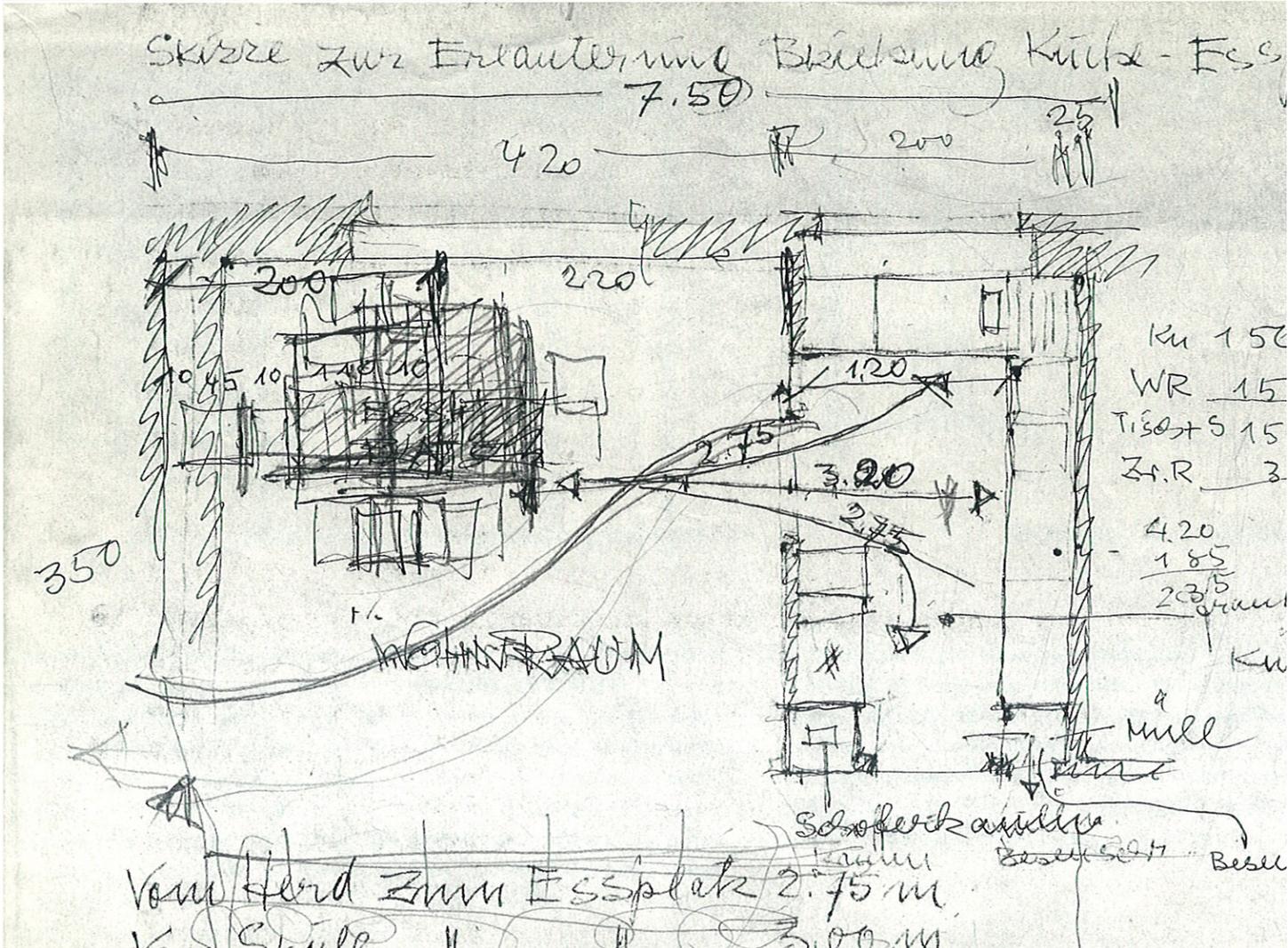
SPÜLEN ANORDNUNG

Spüleintrichtung nur zum Geschirrspülen und Waschen von Lebensmitteln benutzen!
 Licht von oben links → (12) oder von vorn-oben → S. 72 (7).
 Abstellplatz für gewaschenes und schmutziges Geschirr stets links von der Spüle. Letzteres auf Küchentisch → (11) oder Rolltisch → (11), rechte Ablage unbequem (nur für sperriges Geschirr brauchbar), weil die linke Hand, die das Geschirr hält, über die rechte, die die Bürste führt, übergreifen müße.



Hausräume

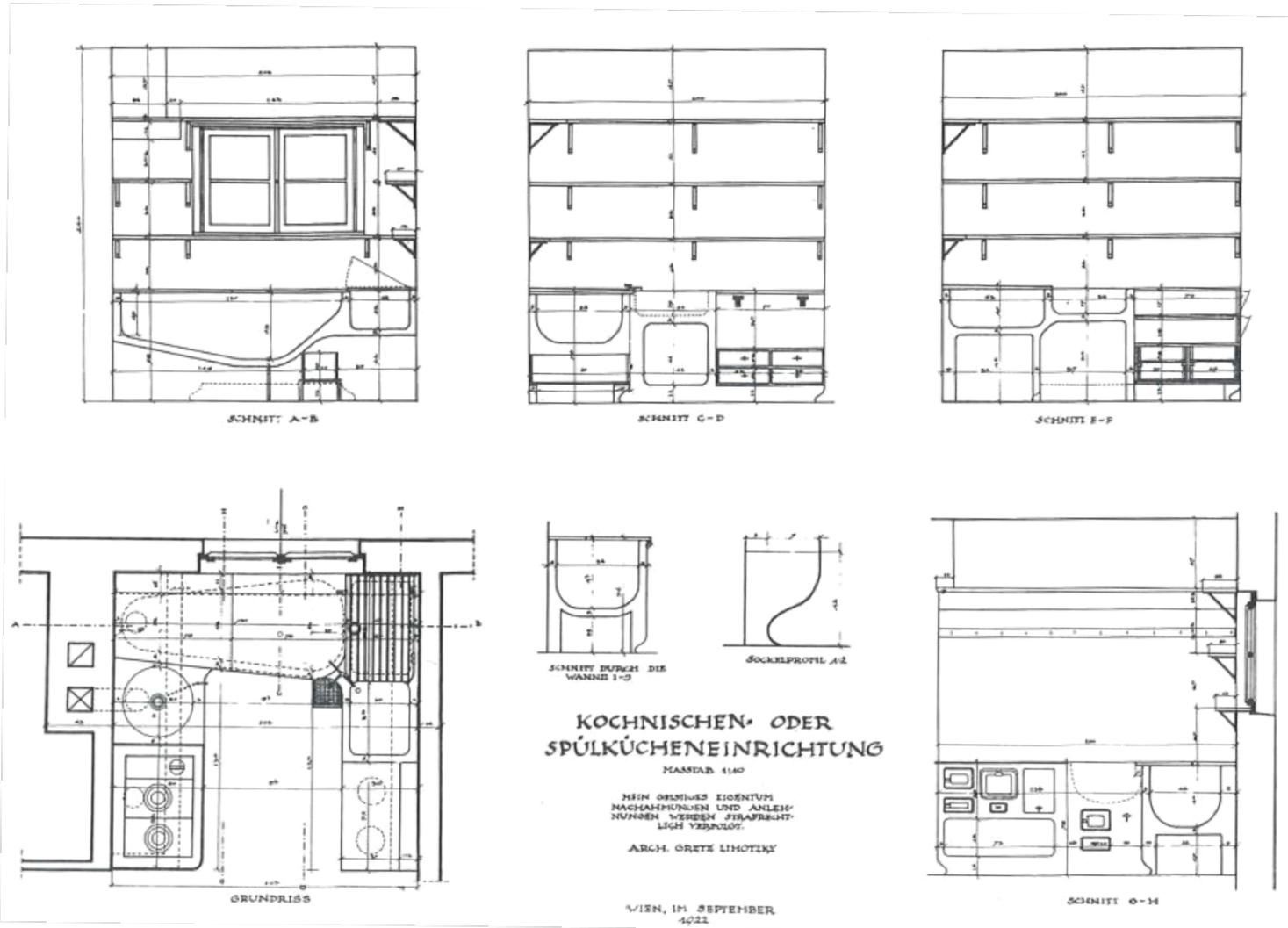
auszug ernst neufert, bauteurwurslehre, 14. auflage berlin 1951, küchen, spülen



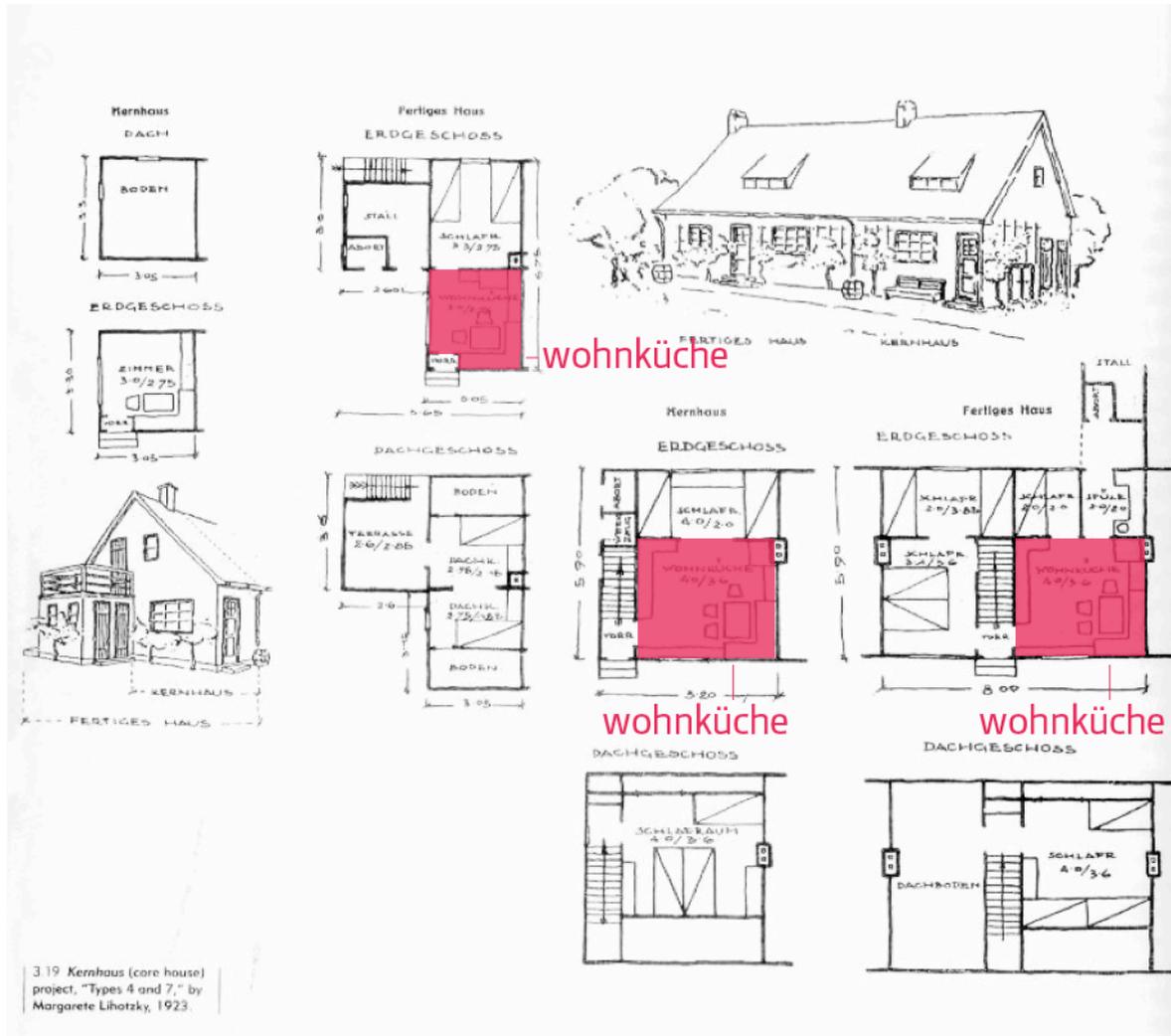
margarete schütte-lihotzky: skizze zur erläuterung der beziehung küche - essplatz



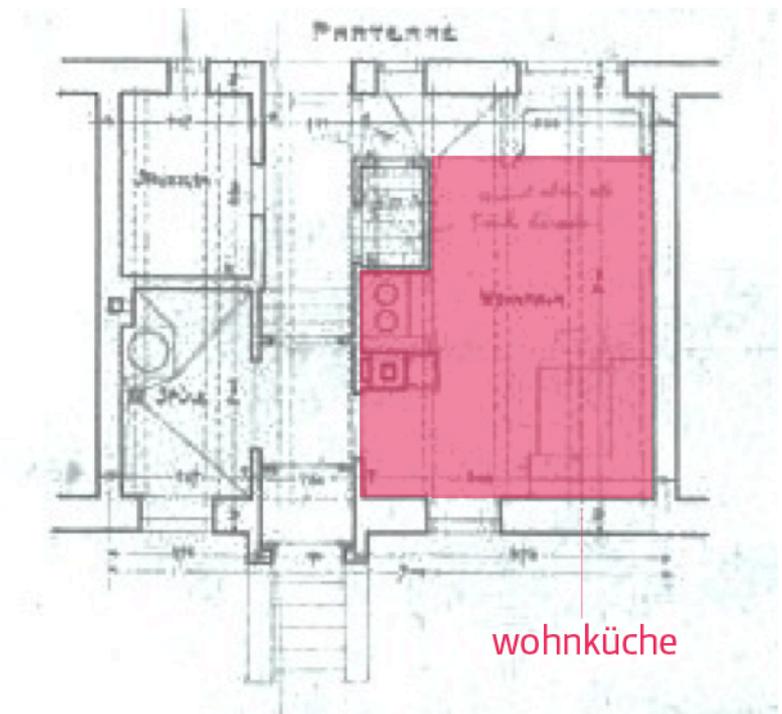
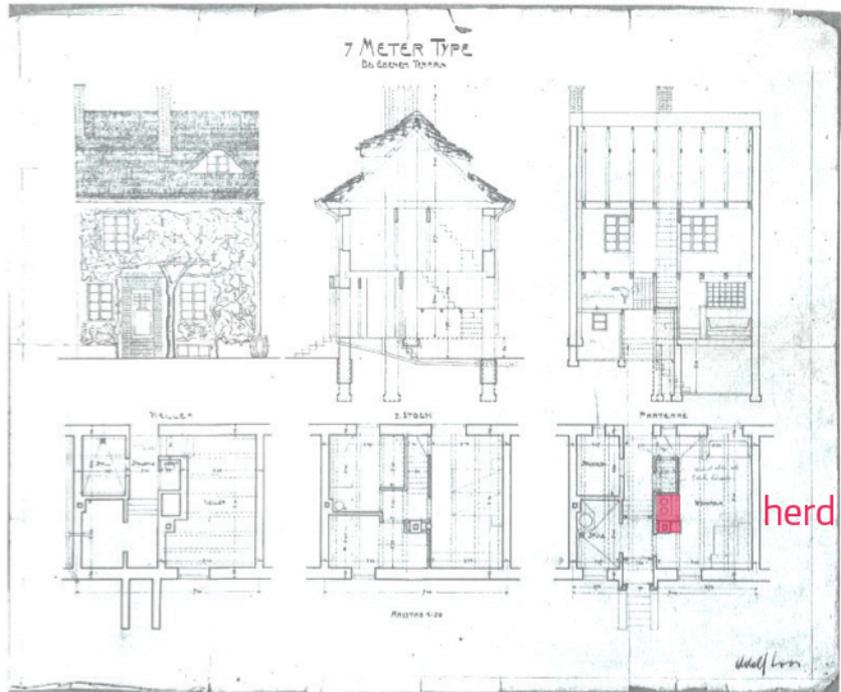
frankfurter küche, zustand 1991



margarete schütte-lihotzky, spülküche 1922



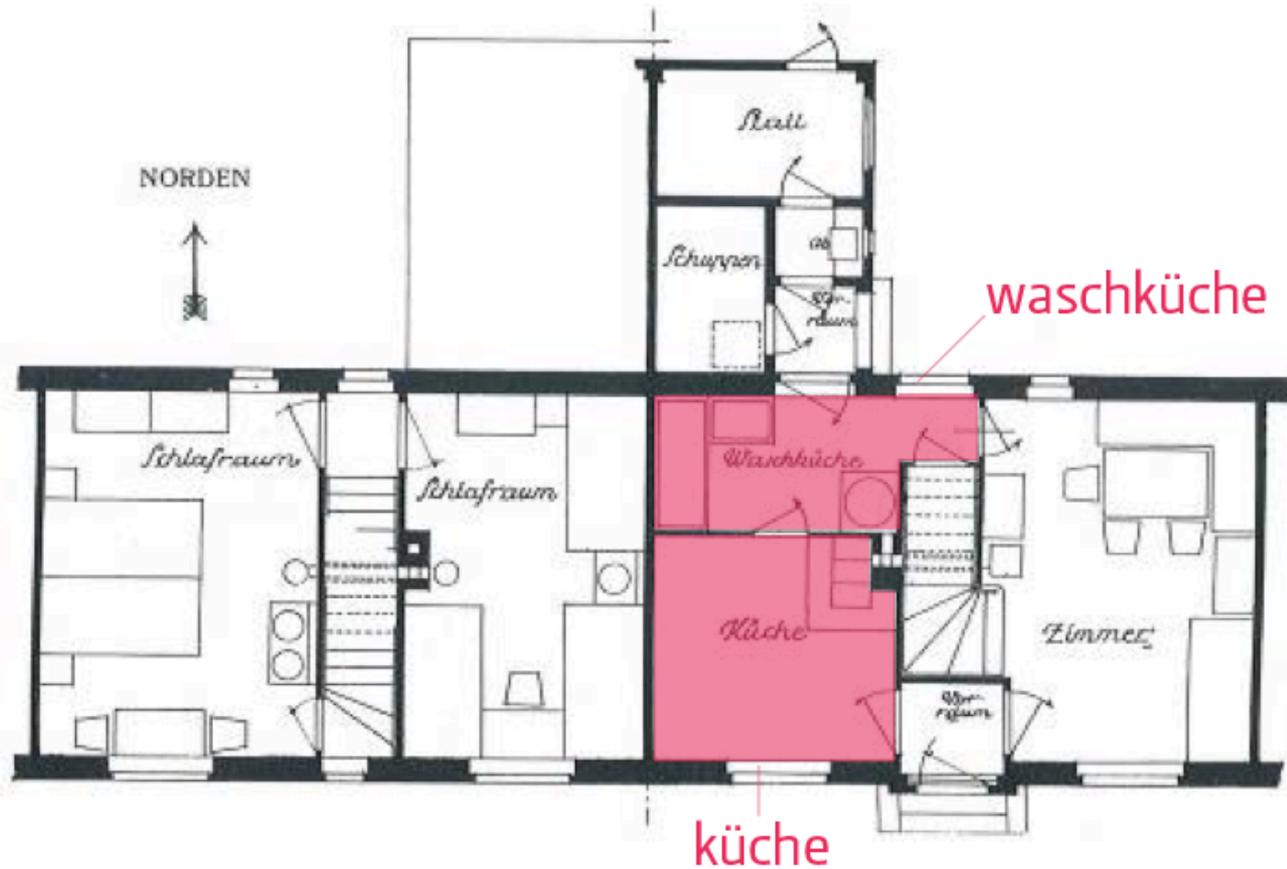
margarete schütte-lihotzky, kernhaus 1923, spüle



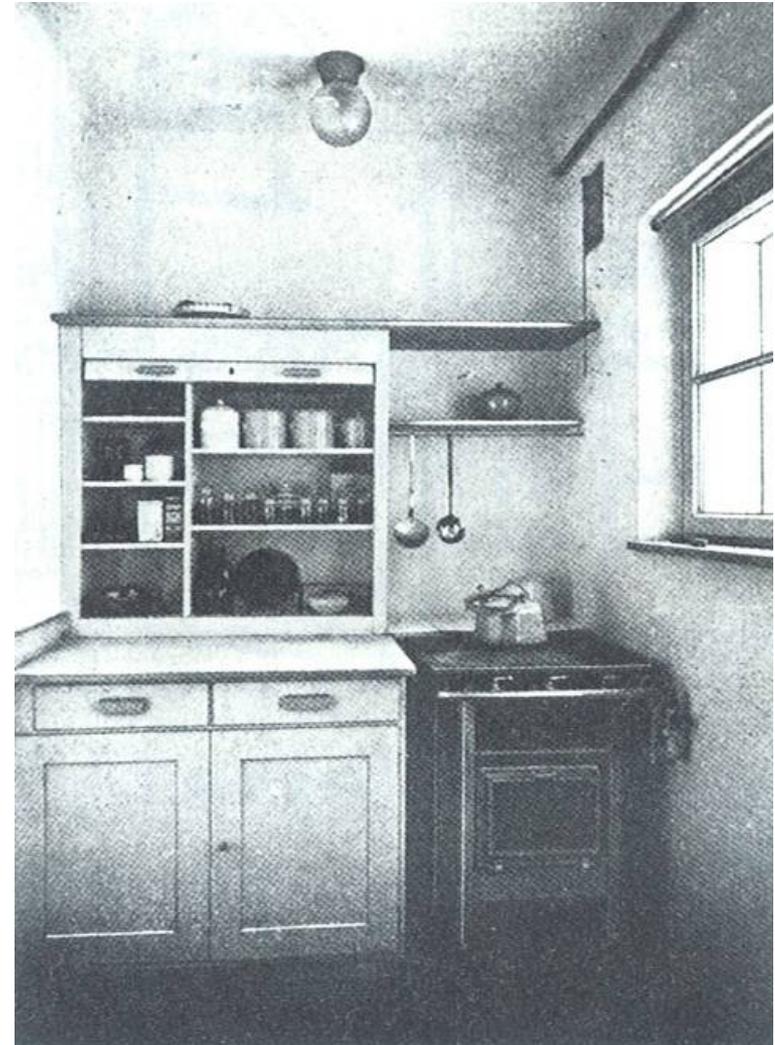
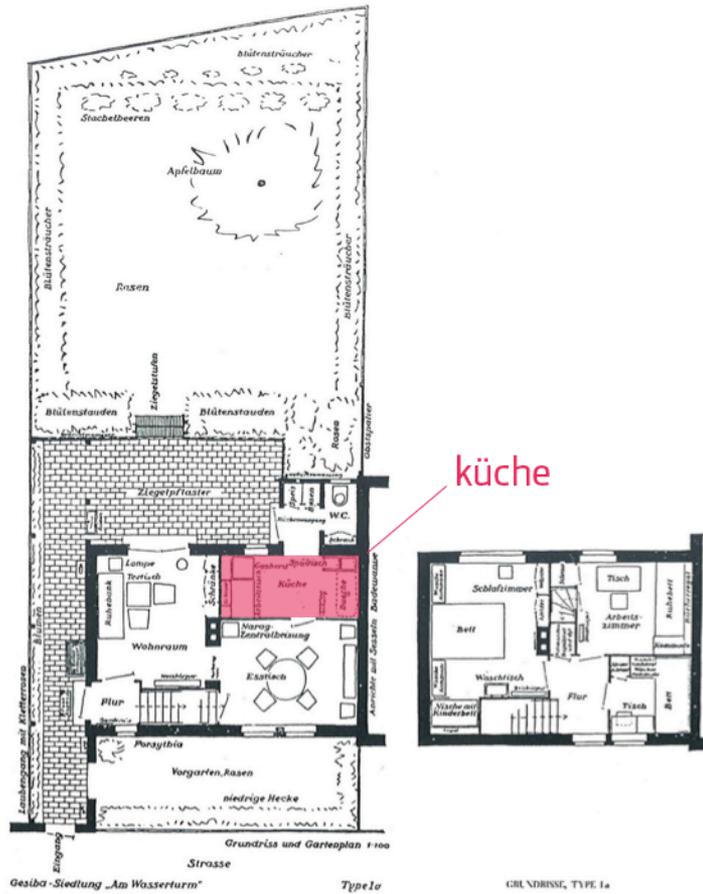
adolf loos, haustyp der siedlung friedensstadt, wien 13, 1921



josef frank, siedlung hoffingergasse wien 12, 1921



karl ehni, grundrisstypen der siedlung hermeswiese in wien 13, 1923, küche, waschküche

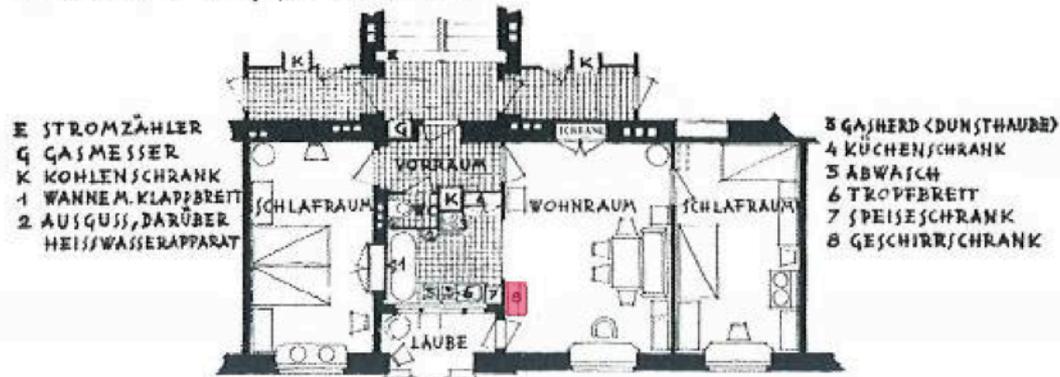


franz schuster und franz schacherl, siedlung am wasserturm in wien 10, 1923-1925, dusche, küche, spültisch



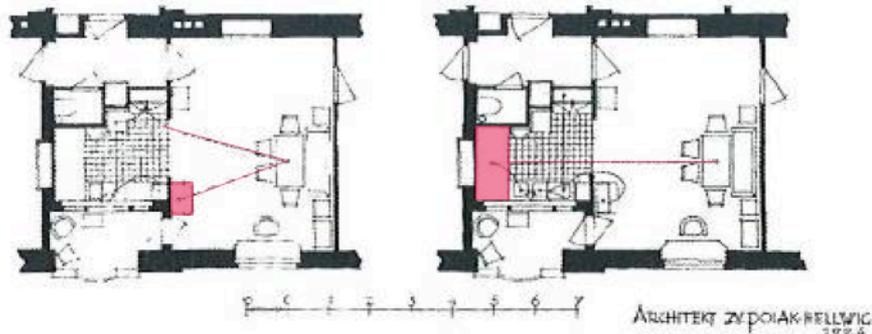
franz schuster und franz schacherl, siedlung am wasserturm in wien

WOHNHAUS DER GEMEINDE WIEN, XVII, BERGSTEIGGASSE 28, WOHNUNGSTYP.

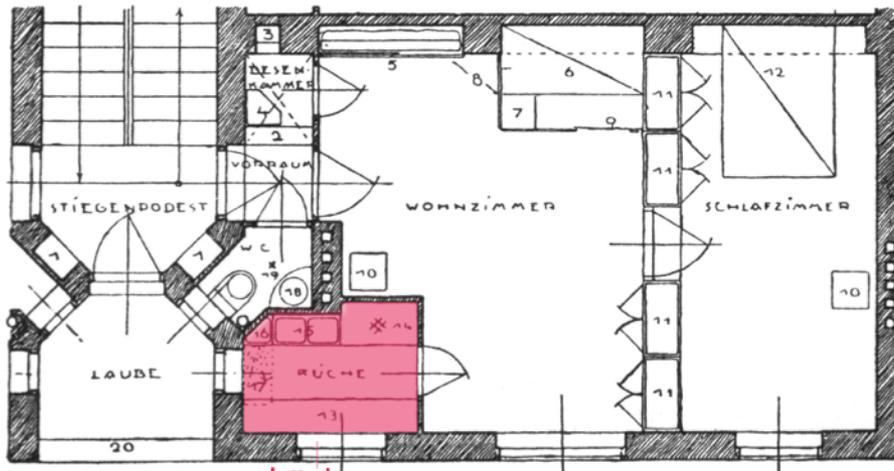


herd - wohnraum

TAYLORARBEITSVORGANG
 IN DER WOHNKÜCHE
 BEIM ZUBEREITEN DER MAHLZEITEN. BEIM FORTRÄUMEN



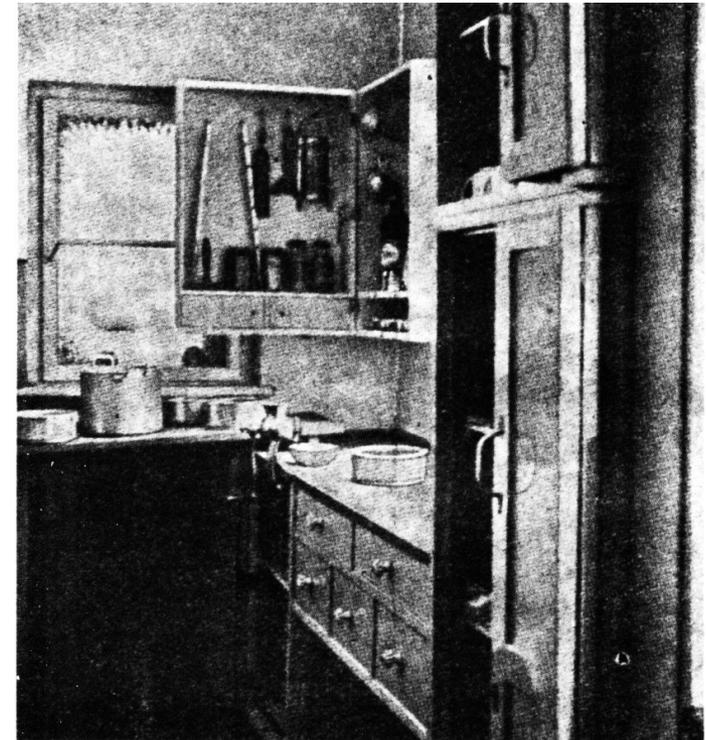
otto polak-hellwig, gemeindebau in wien 17, bergsteiggasse 28, 1924, bad in der küche



küche

- | | | |
|--|--|---|
| 1. Gasmesser, elektr. Zähler | 7. Nachttisch, verbindet beide Paraventteile | 14. Gasherd |
| 2. Kleiderablage | 8. Zweiteiliger Paravent | 15. Kalt- und Warmabwasch, darüber Tropfbrett |
| 3. Müllschlucker | 9. Stange mit Vorhang, schließt Bettische ab | 16. Ausguß |
| 4. Kohlenkiste | 10. Ofen | 17. Tropfbrett, beim Geschirrabwaschen |
| 5. Klappbett, hochklappt bei Tag | 11. Kastenwand | 18. Waschtisch |
| 6. Klappbett, herunterklappt bei Nacht | 12. Zweischläfriges Ehebett | 19. Brause |
| | 13. Küchentisch, darunter Küchenschrank | 20. Blumen |

Grundriß, Rauchfangkehrergasse



anton brenner, gemeindebau in wien 15, rauchfangkehrergasse, 1924

AUS ZWEI DUPLEX-WOHNUNGEN ENTSTEHT EINE NORMALWOHNUNG

- | | |
|----------------|------------------------------|
| 1 Vorraum | 5 Bad |
| 2 Wohnzimmer | 6 Schlafzimmer |
| 3 Kochnische | 7 Schlafzimmer (Arbeitsraum) |
| 4 Schlafzimmer | 8 Abstellraum |



duplex- wohnungen – franz schuster 1956

abb. 171 siedlung dessau-törten
küche mit einrichtung, 1928

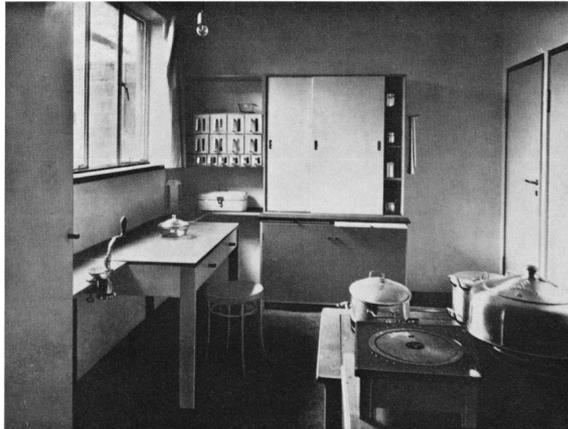


foto wedekind / dessau

186

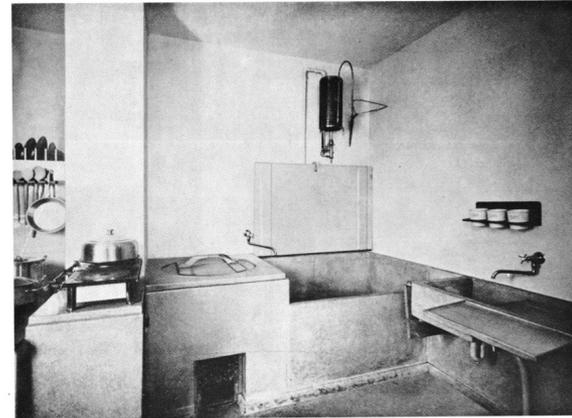


foto wedekind / dessau

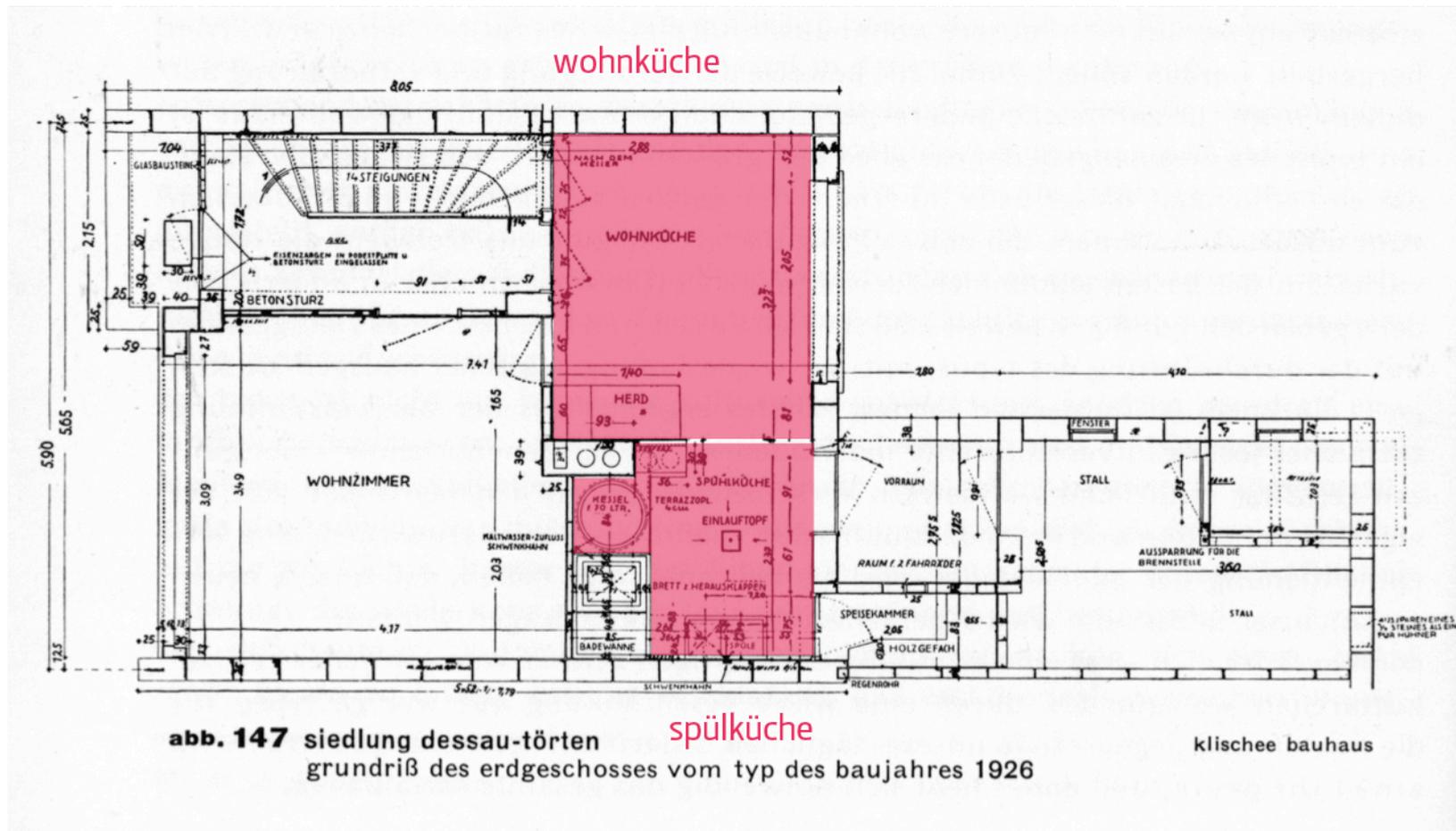
abb. 172 siedlung dessau-törten
spülküche mit einrichtung. 1928

waschtrog und sitzbadewanne aus weißem terrazzo. gemeinsamer schwenkhahn,
arbeitsklappplatte über der wanne. junkers terme.

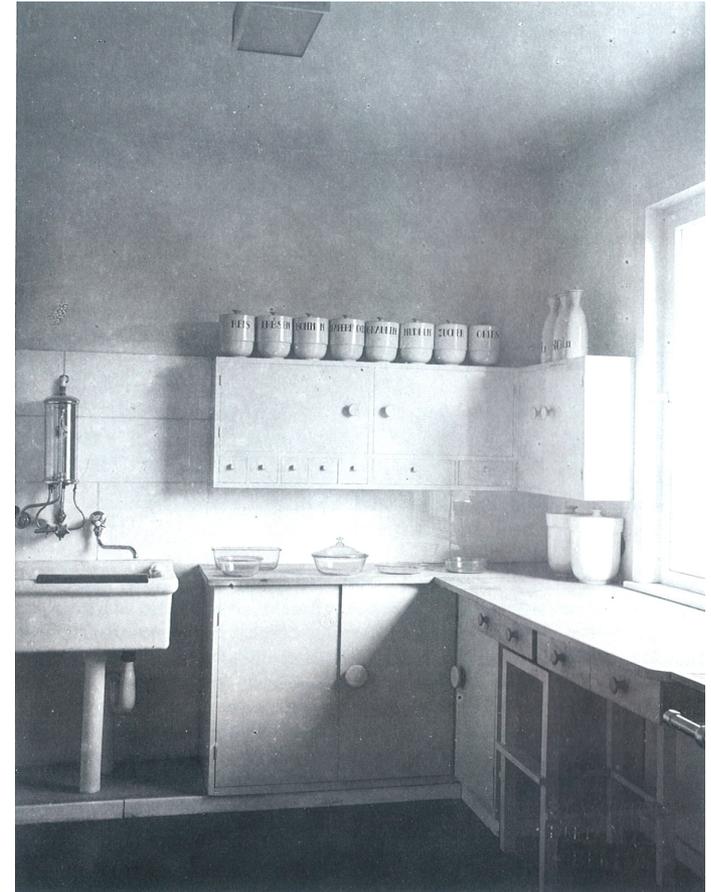
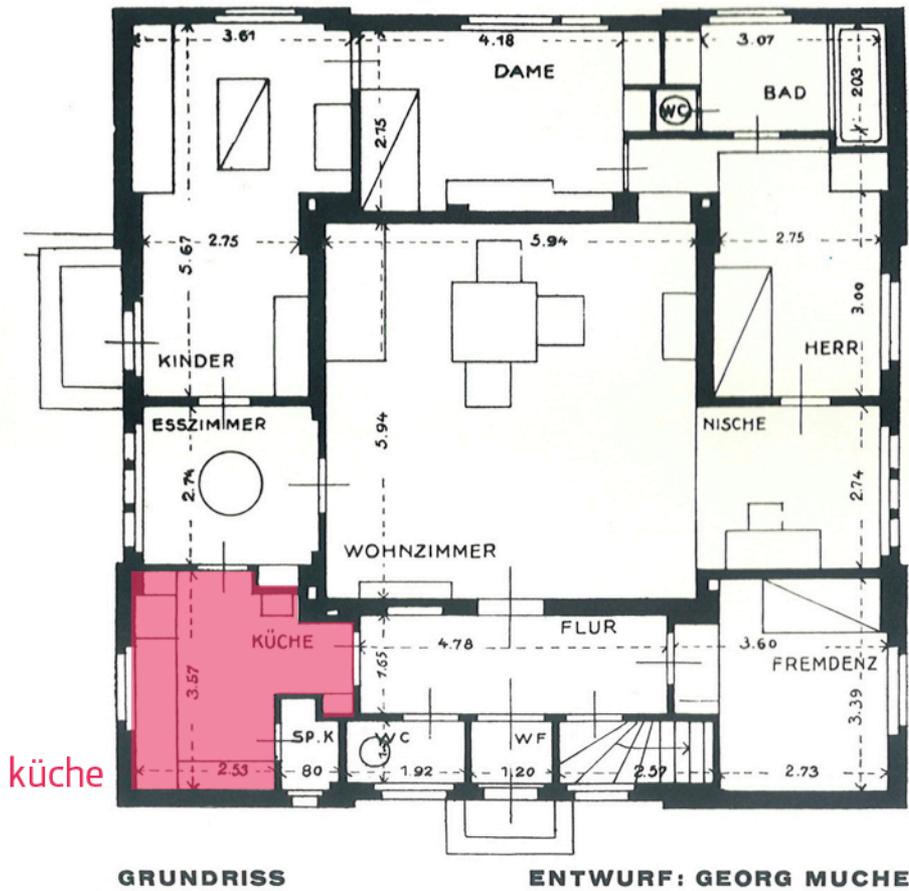
24*

187

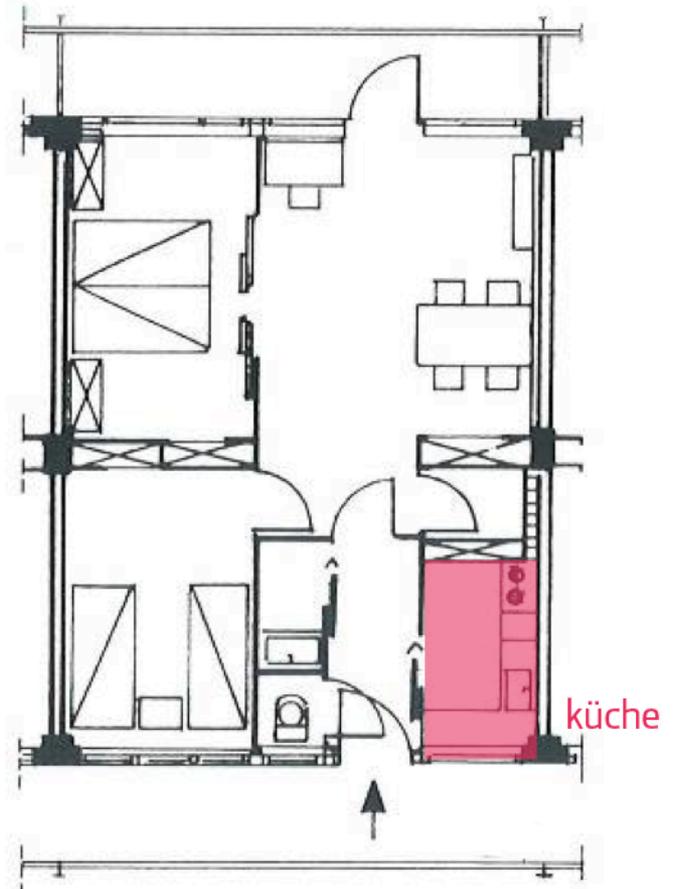
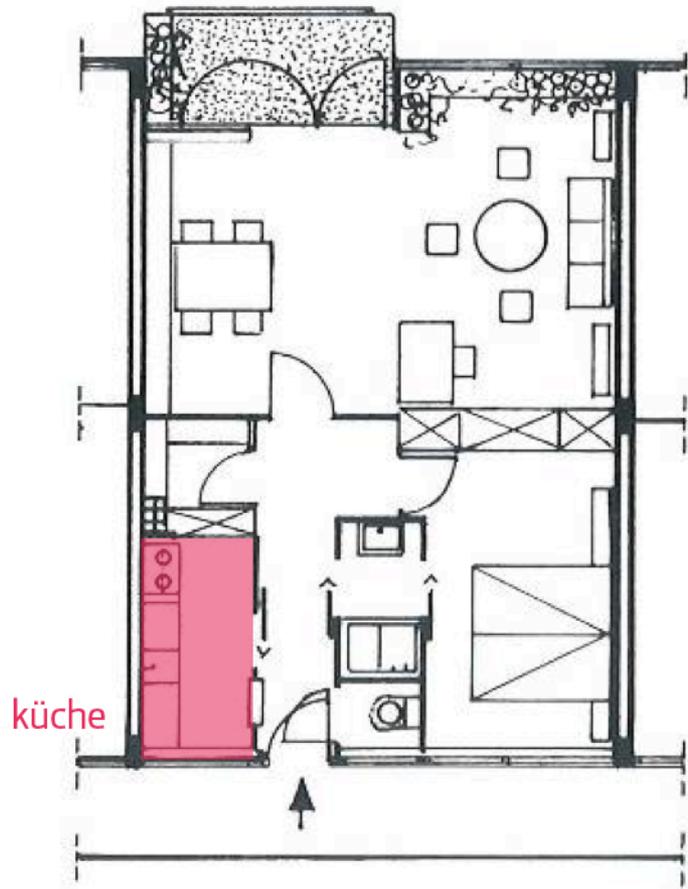
walter gropius, küche und spülküche mit sitzbadewanne in der siedlung dessau törten, 1926-1928



walter gropius, siedlung dessau törten, 1926-1928



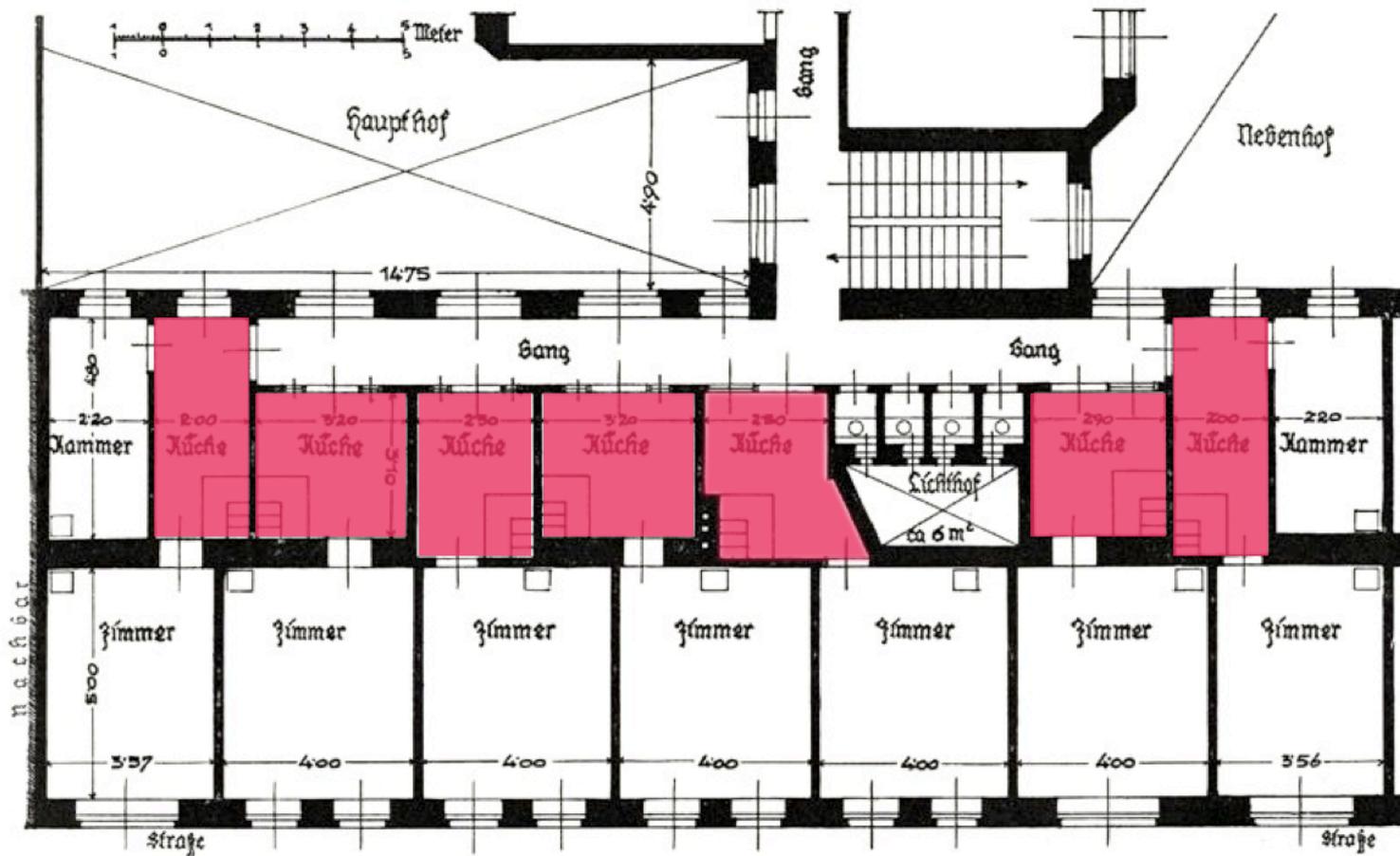
georg mucbe, haus am horn in weimar, 1923



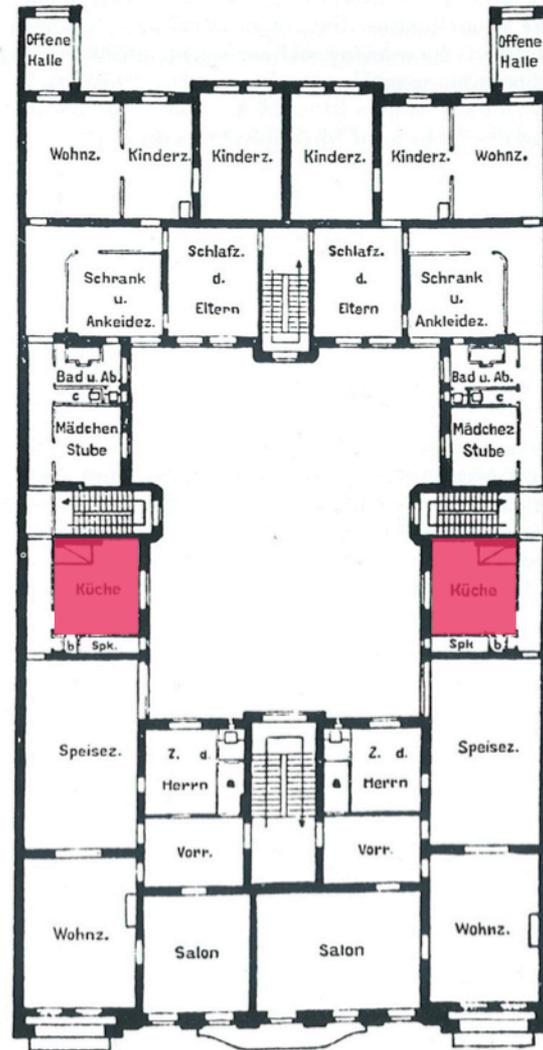
brinkmann / vlugt / van tijen , arbeiterhochhaus bergpolder in rotterdam, 1934.



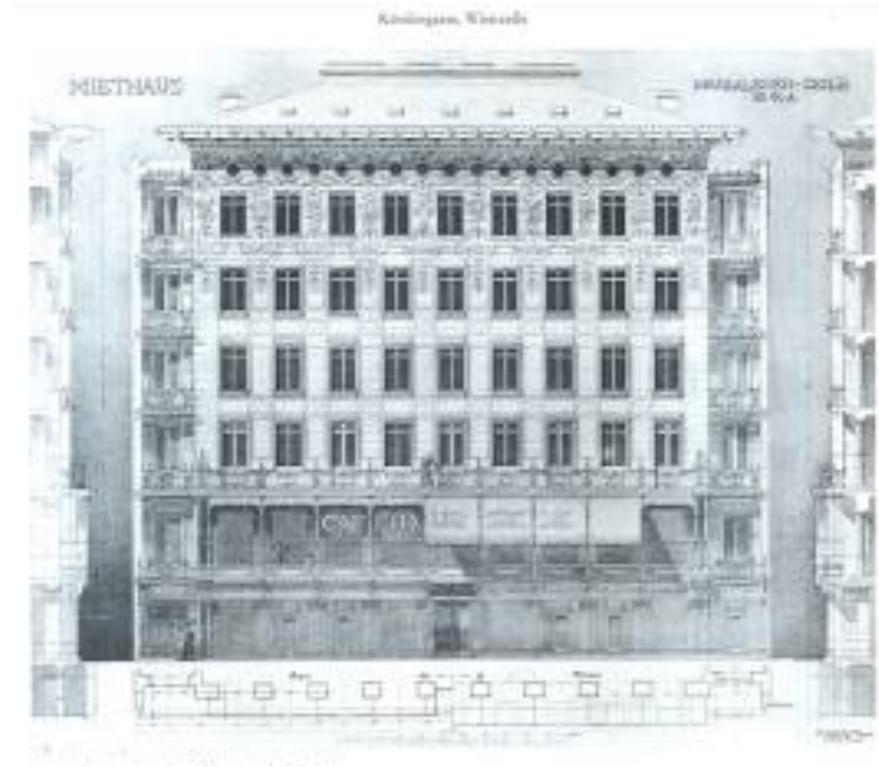
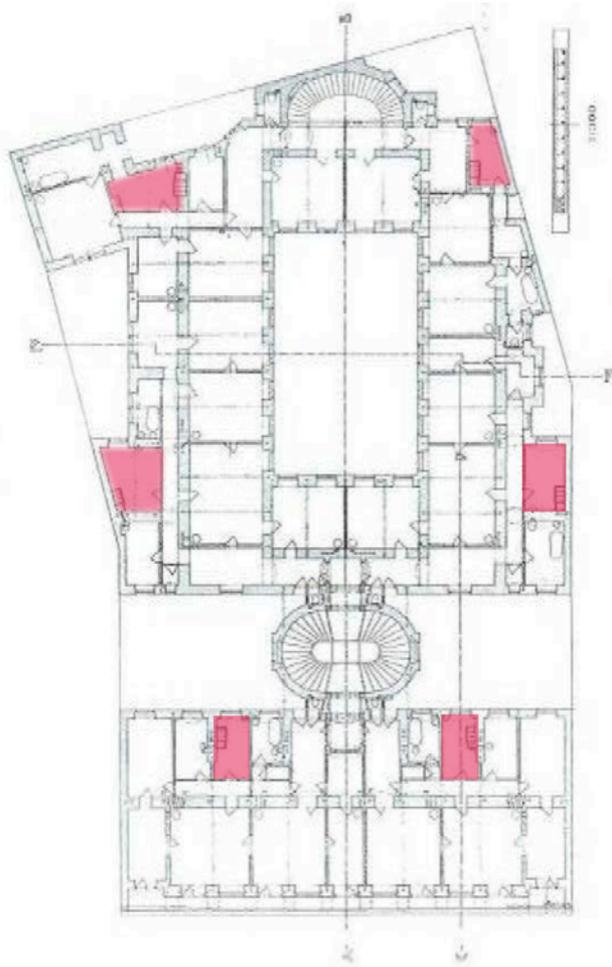
brinkmann / vlugt / van tijen , innenansicht



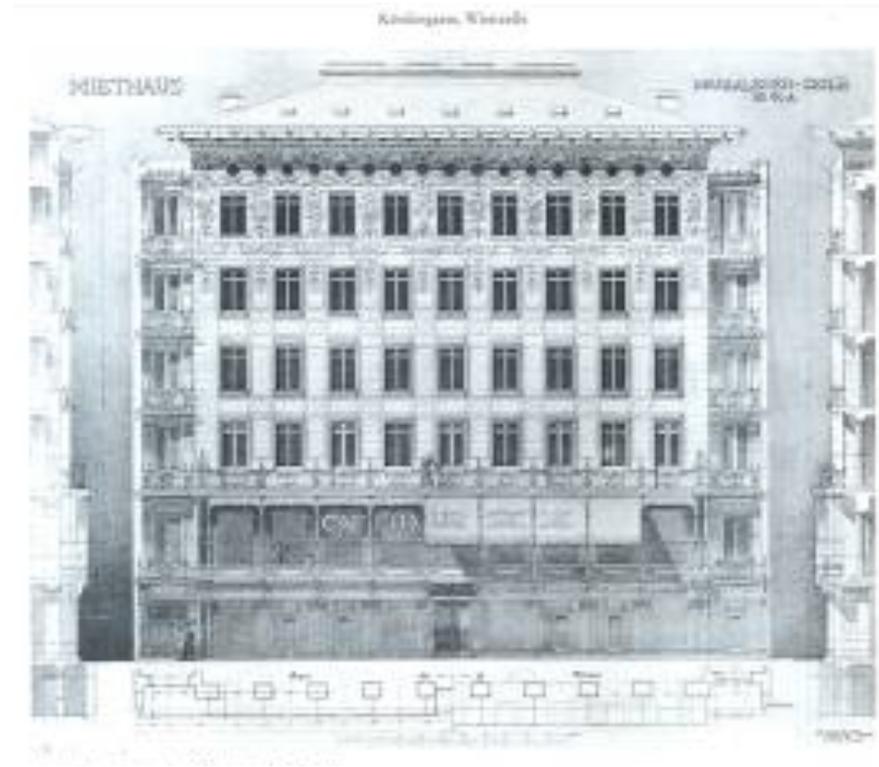
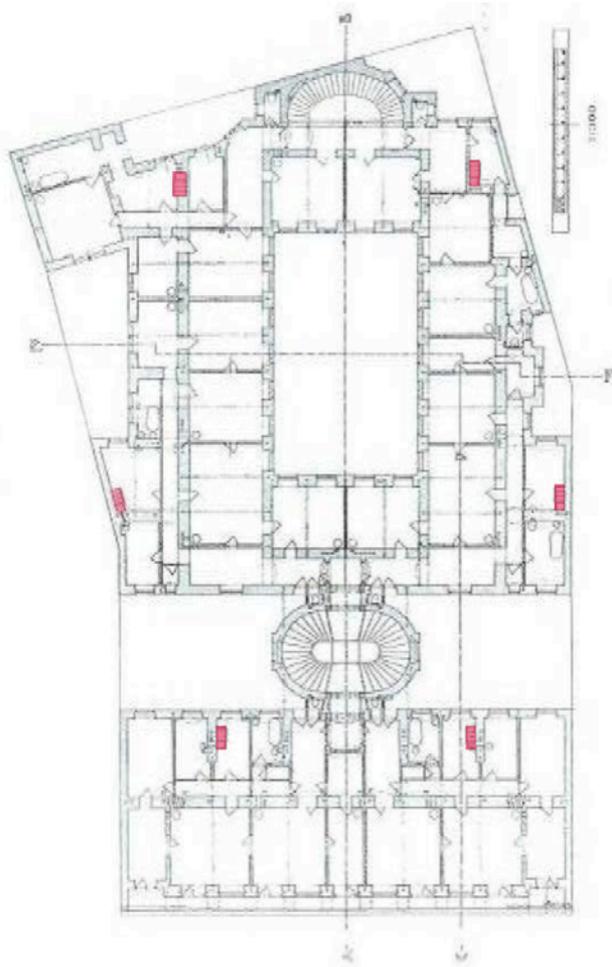
typisches gangküchenhaus der gründerzeit, ca. um 1900



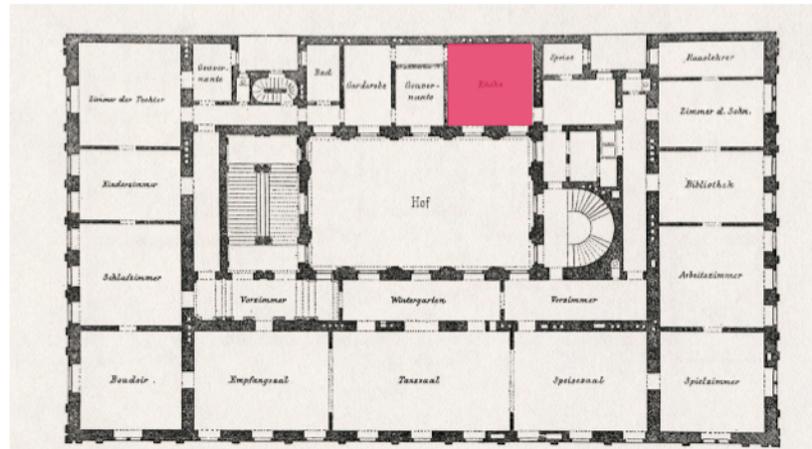
gründerzeithaus in berlin mit zwei großwohnungen je geschoß



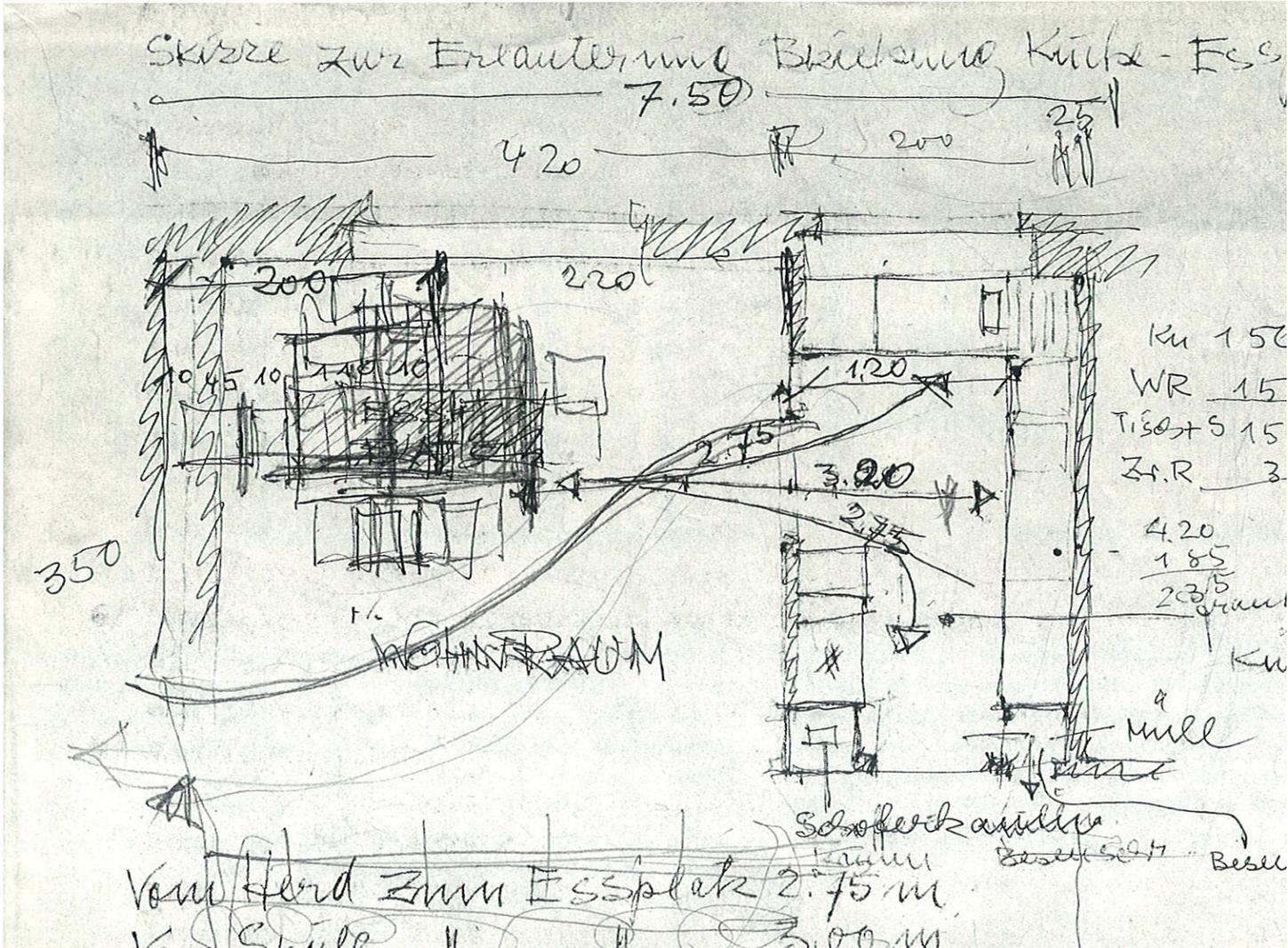
haus an der wienzeile in wien 6, otto wagner 1898-1899



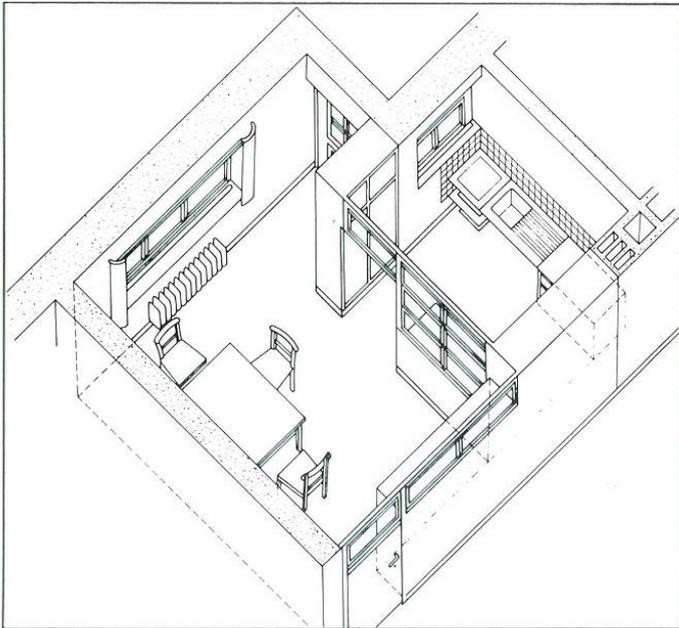
haus an der wienzeile in wien 6, otto wagner 1898-1899



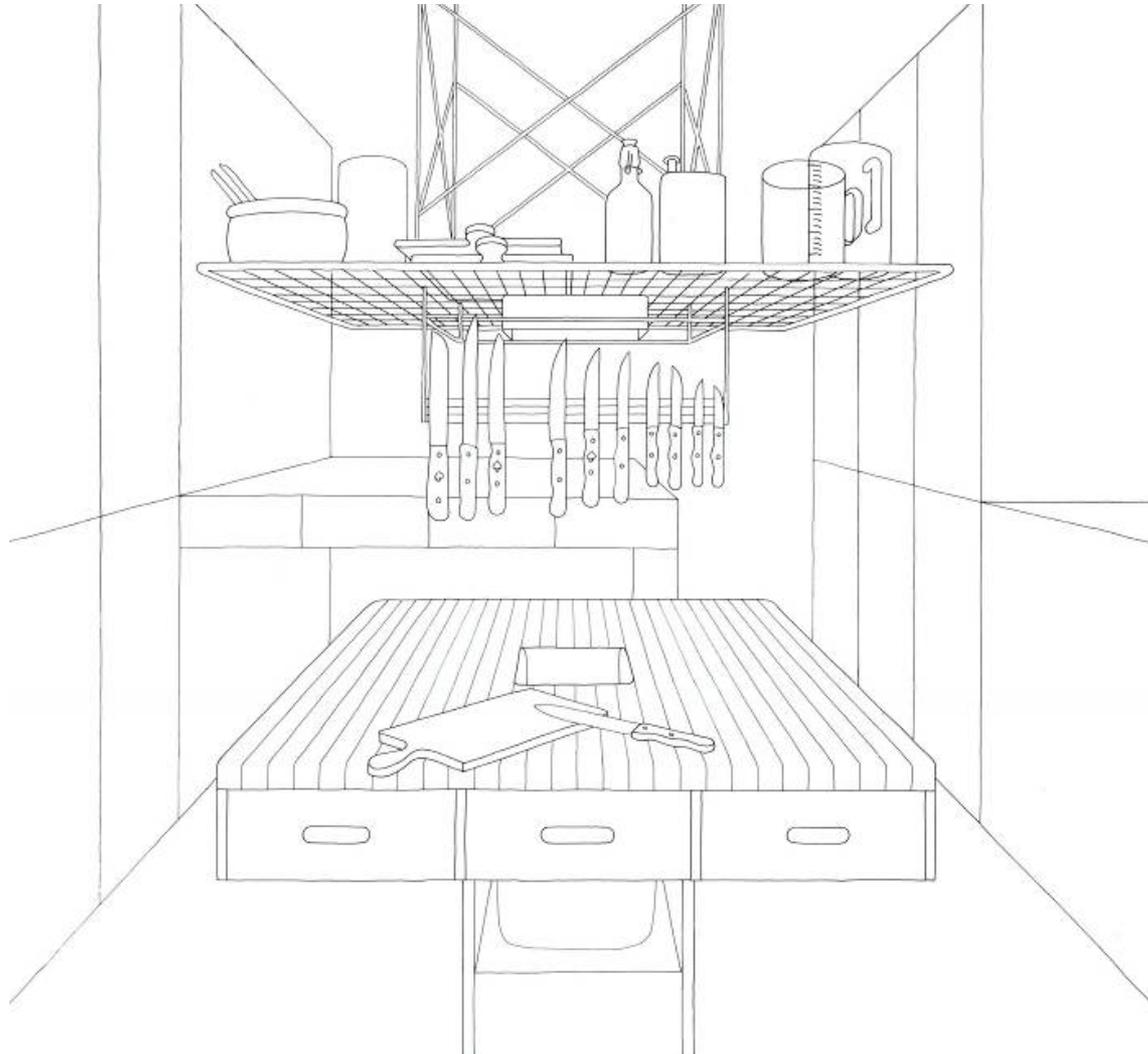
palais epstein in wien, theophil hansen 1868-1871, festsaal und grundriss des 1. stockes



margarete schütte-lihotzky: skizze zur erläuterung der beziehung küche - essplatz

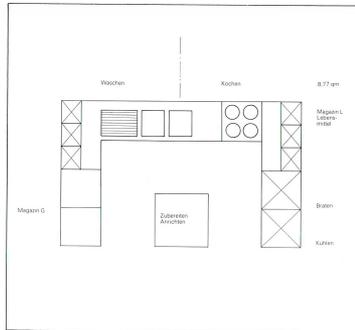


münchner küche: hanna löv und walther schmidt 1928-1929, postversuchssiedlung münchen

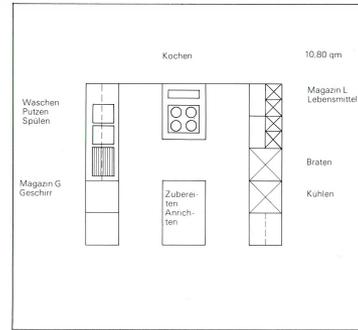


küche, otl aicher 1994

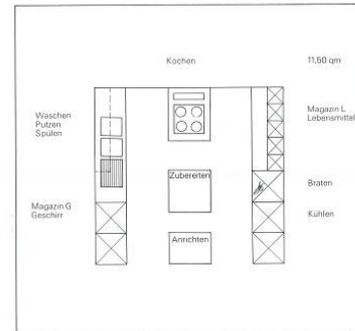
8,77 qm



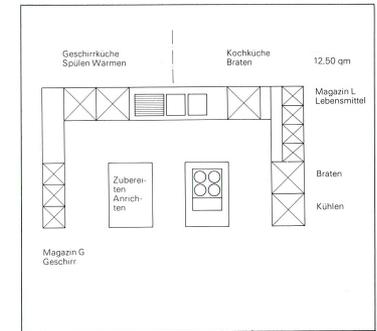
10,80 qm



11,50 qm



12,50 qm



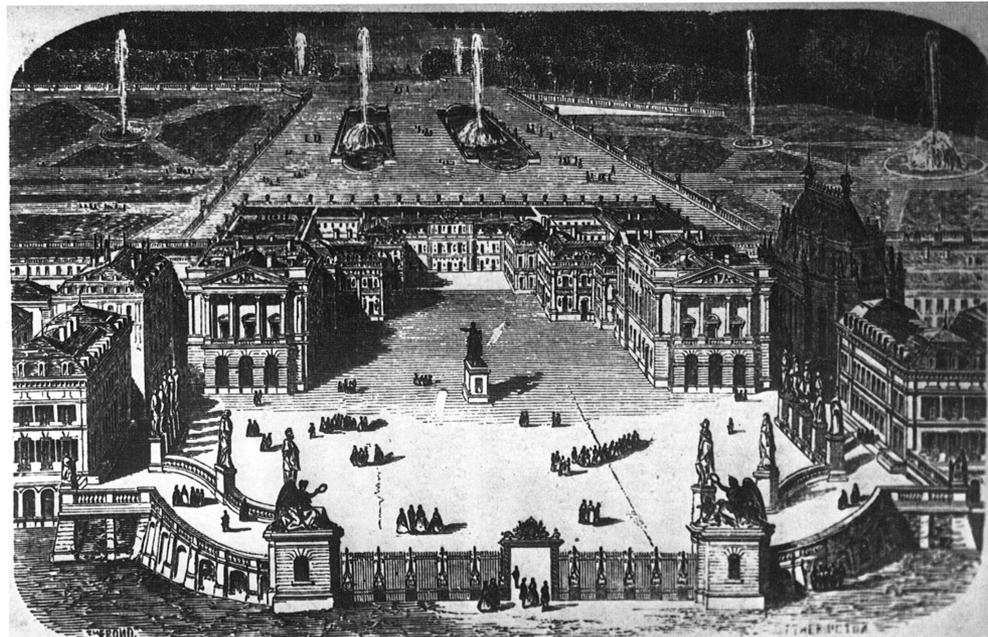
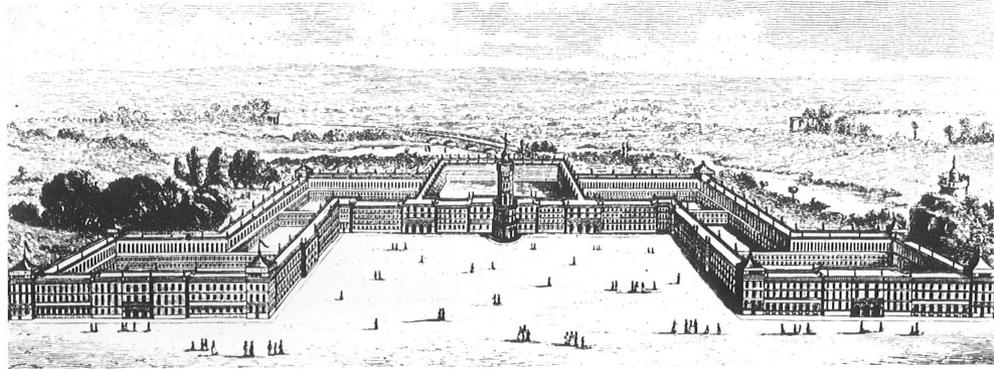
küchenvarianten von otl aicher 1994



küche, otl aicher 1994



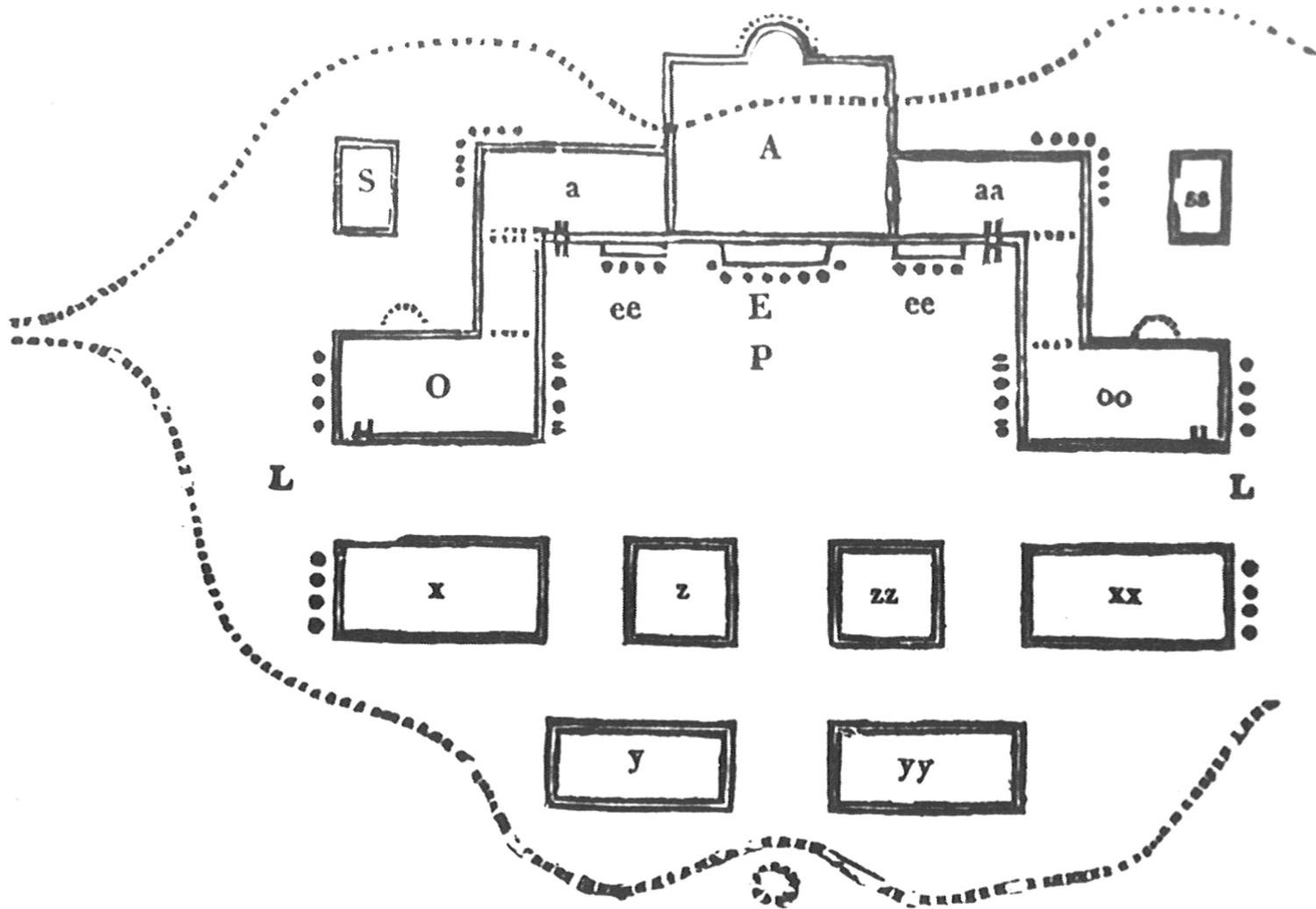
küche mal-zeit, coop himmelblau für ewe 1987



phalanstère (reproduktion aus august bebel, fourier, 1907); versailles aus der vogelperspektive, 1865

PLAN D'UN PHALANSTÈRE EN GRANDE ÉCHELLE

Longueur de la place P, 200 toises. — Longueur du front entier, 560 toises



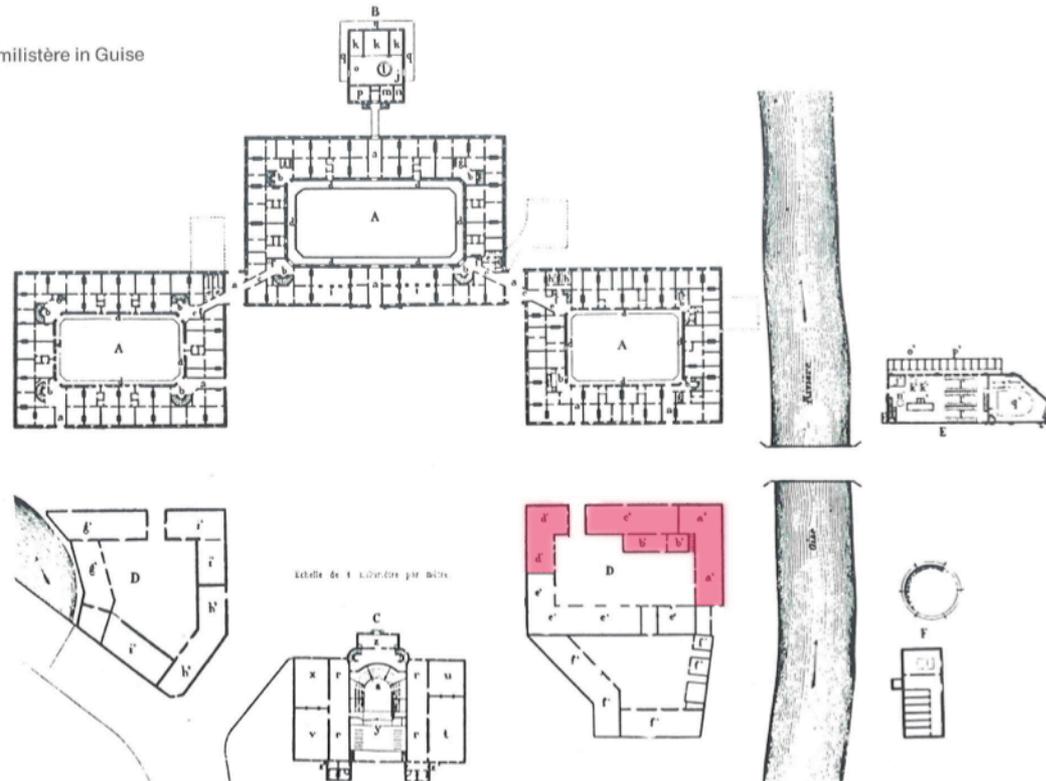
FAC-SIMILE DU PLAN DONNÉ PAR FOURIER

DANS LA 1^{re} PARTIE DE SON OUVRIER

Nota. Les lettres de ce plan se rapportent à la description du même, pag. 111 et suiv.

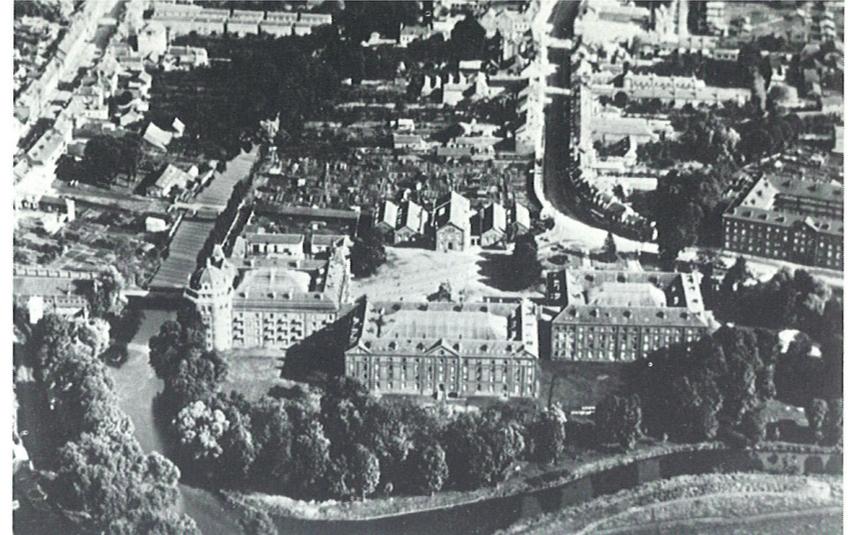
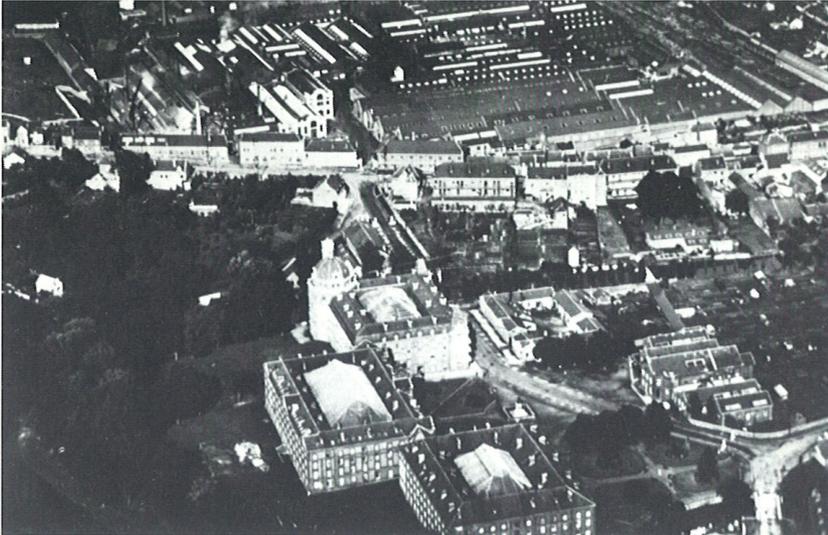
wiedergabe der ersten zeichnerischen darstellung eines phalanstère von charles fourier, erschienen 1829 in der „nouveau monde“

280 Lageplan des Familistère in Guise

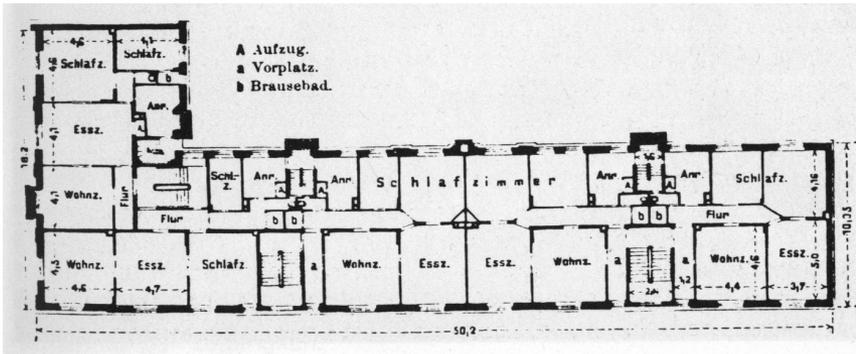
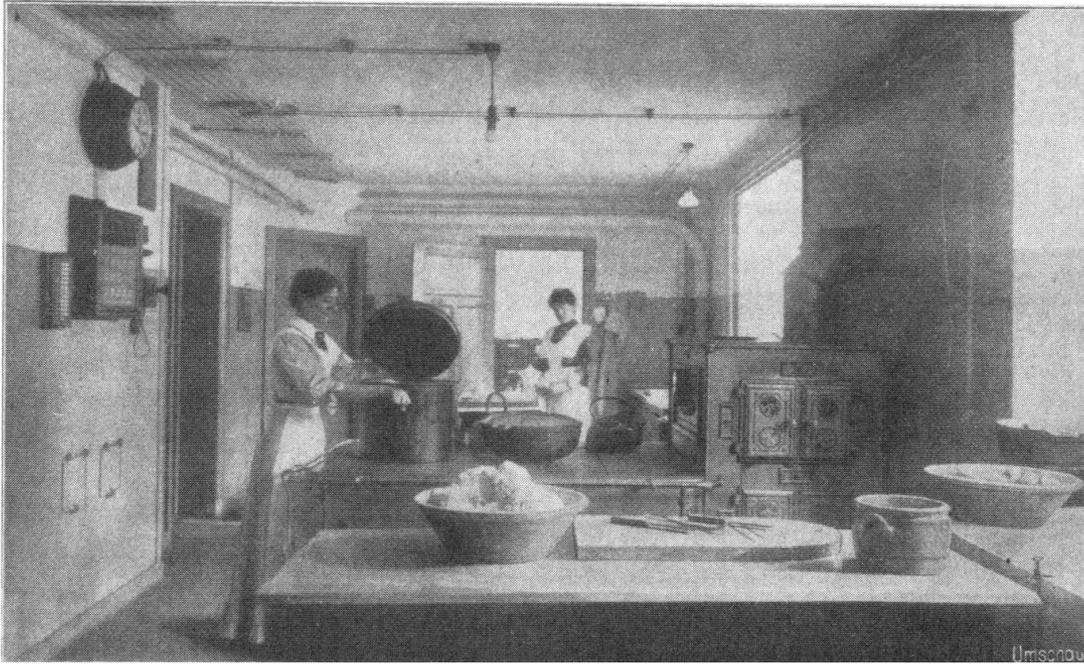


D hofe und wirtschaftsgebäude
a schlachthaus / fleischmagazin
b küchen
c restaurant

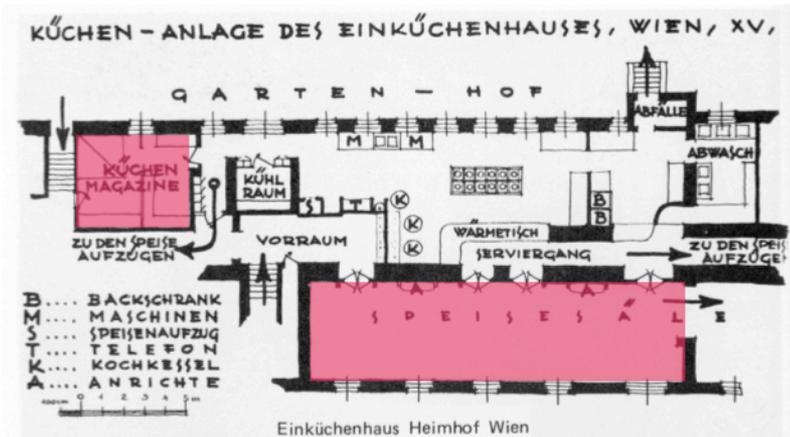
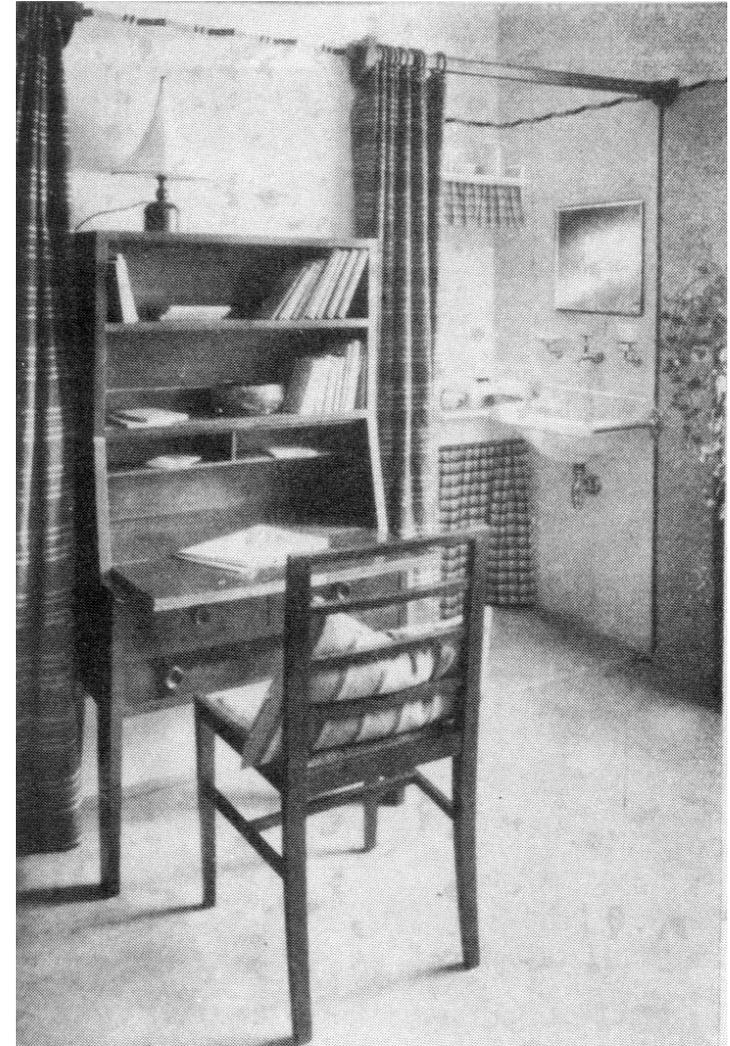
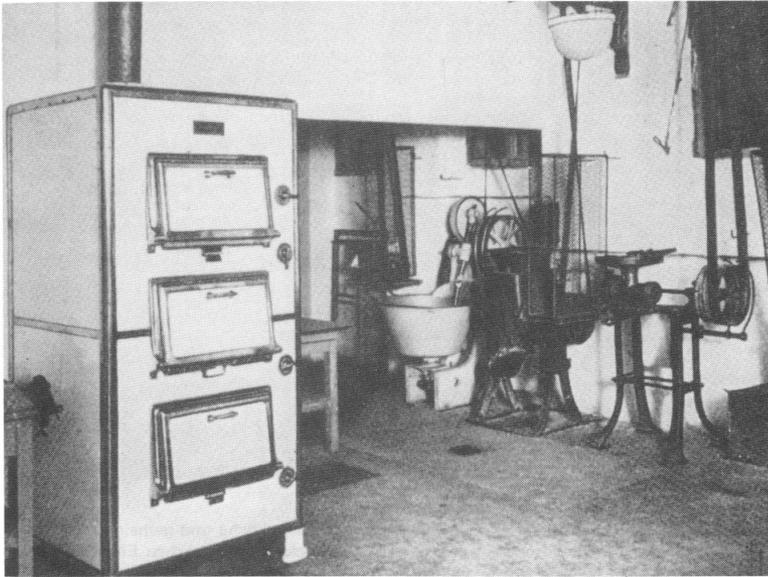
anlagen von jean baptiste andré godin in guise, nordfrankreich: fabriken eröffnet 1846, bau des „palais social“ = familistère (wohnhöfe), sowie krippe, kindergarten, läden, theater, schule, waschhaus, bäder, schwimmballe 1859-1885



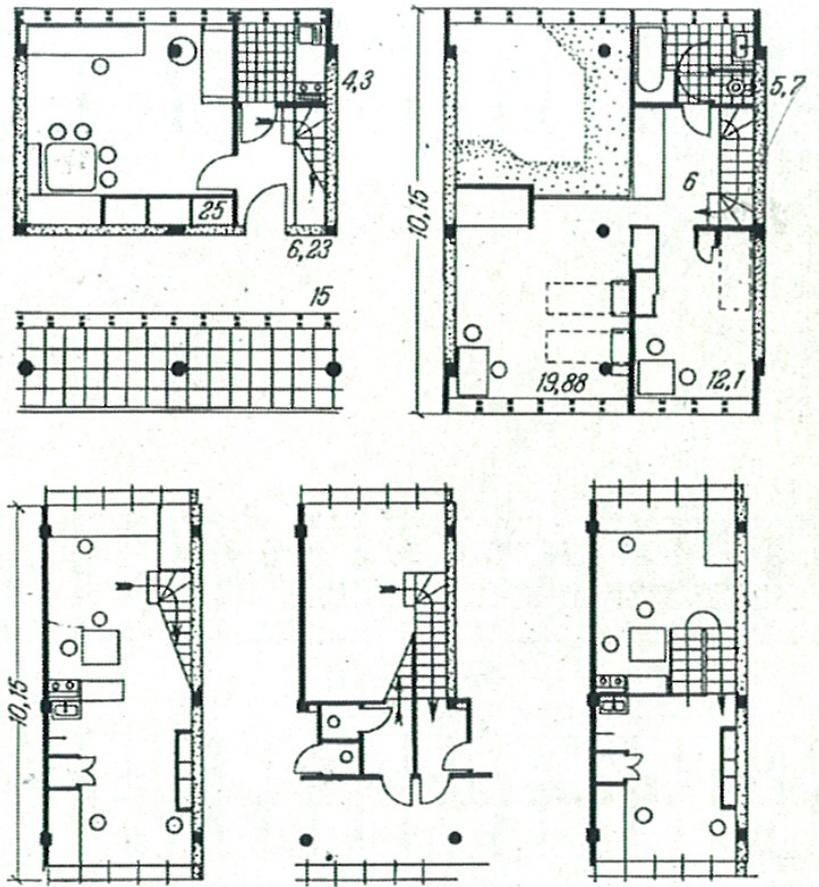
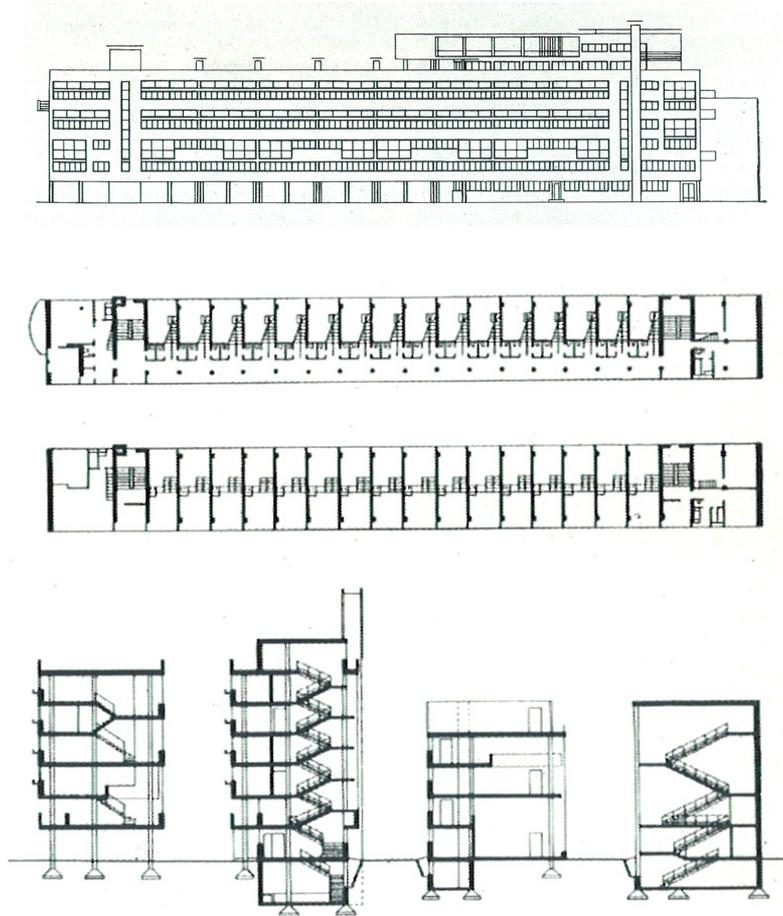
familistère und fabriken vor 1954



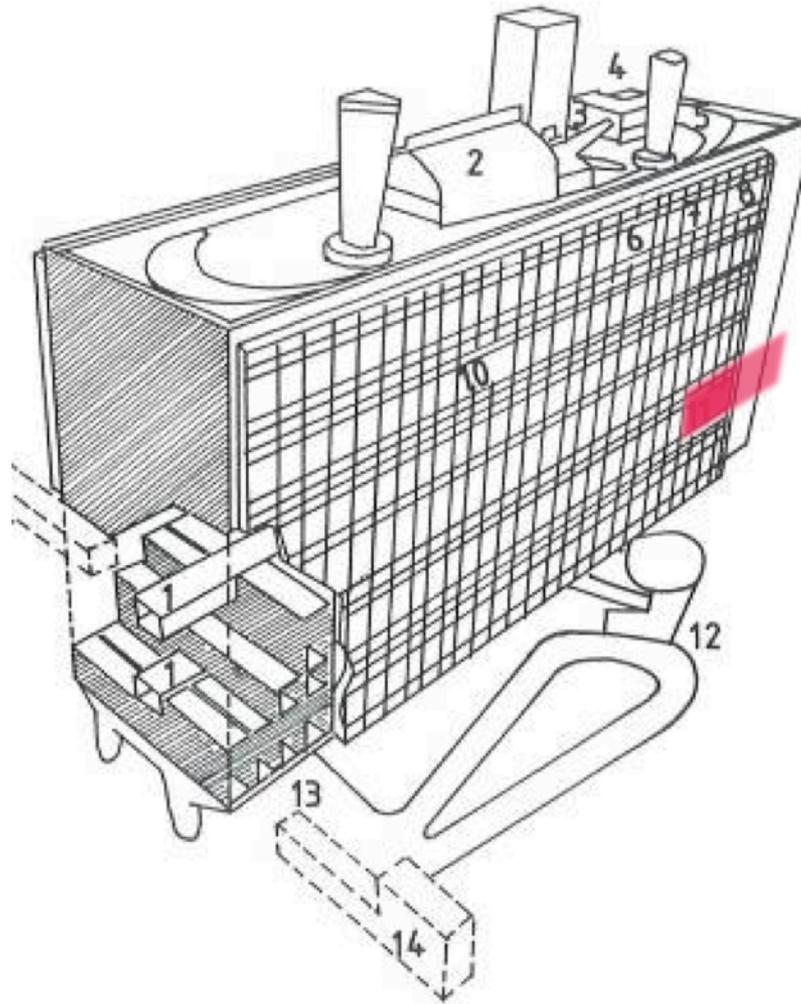
wohn und kosthaus kopenhagen, 1903-1906: zentralküche und speiseaufzug in einer wohnung



einküchenhaus: heimhof in wien 15, pilgerimgasse, 1921-1923, otto polak-hellwig, und 1925-1926, carl witzmann: zentralküche und kochnische in einer wohnung



einküchenhaus: narmkofin- gebäude: „typ f“ am nowinskiboulevard, moskau, architekten ginsburg und milinis, 1927-1930; wohninheit „typ f“,



- 1 INNENSTRASSE
- 2 TURNHALLE
- 3 CAFE U. SONNENTERRASSE
- 4 CAFETERIA
- 5 KINDERSPIELPLATZ
- 6 GESUNDHEITZENTRUM
- 7 KINDERGARTEN
- 8 KINDERKRIPPE
- 9 CLUB
- 10 JUGENDCLUB U. WERKRÄUME
- 11 GEMEINSCHAFTSKÜCHE**
- 12 EINGANG U. PORTIERLOGE
- 13 GARAGEN
- 14 UMRISSE EINER DUPLEXEINHEIT

unité d'habitation, marseille, le corbusier 1952



gemeinschaftsbereich, kraftwerk 1, stücheli architekten, zürich, 2001



AO&, studien zur gastfreundschaft



AO&, studien zur gastfreundschaft



Die Bauernhochzeit, Pieter Bruegel der Ältere, um 1568

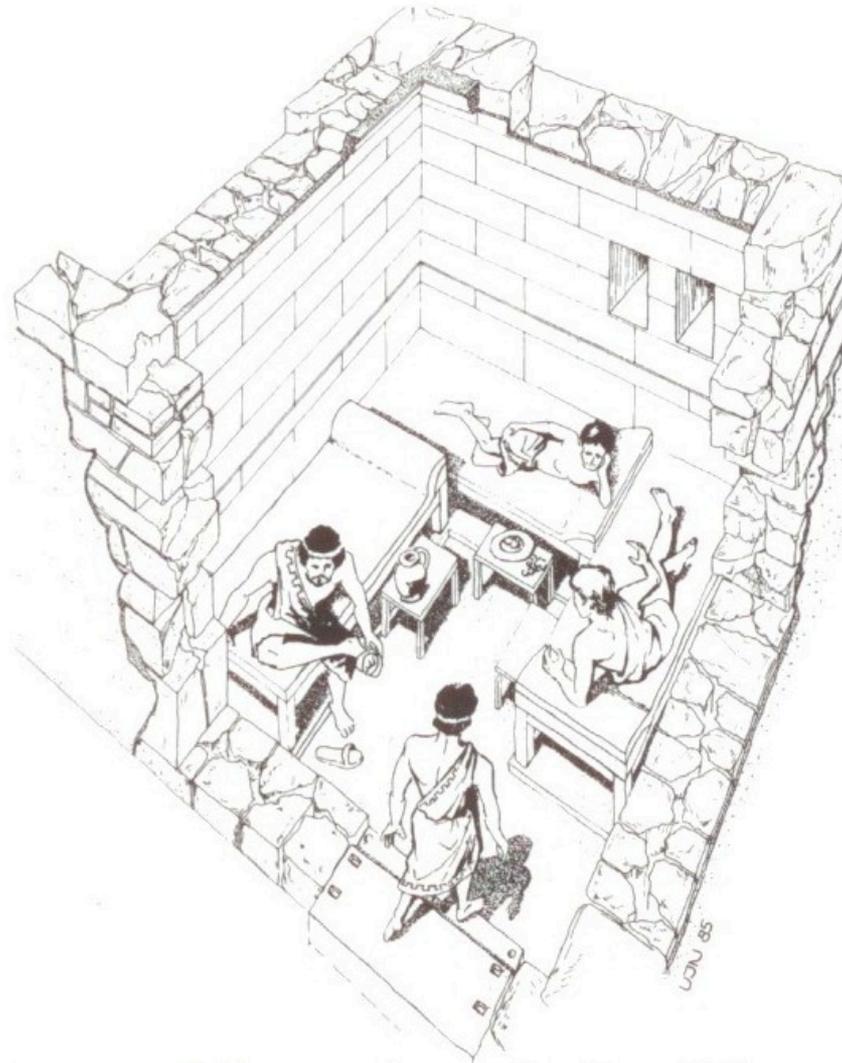
institut für wohnbau

i_w

vorlesung wohnbau
raumtypologien.
entwicklung aus möbeln I
tisch

TU
Graz





priene, rekonstruktion eines drei-klinen-andron (= männerraum), 4. jh. v.u.z.



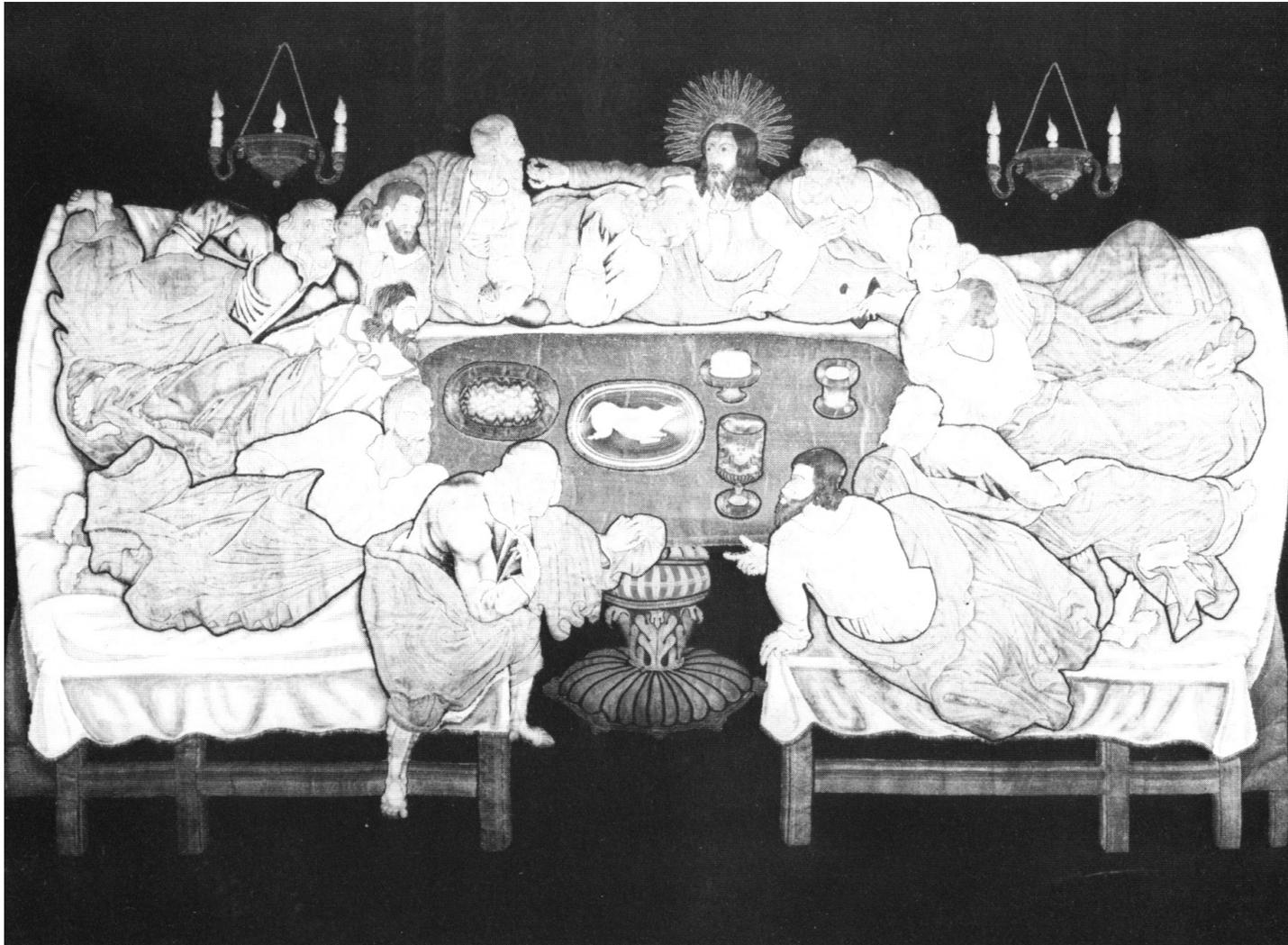
zeremonielles festessen



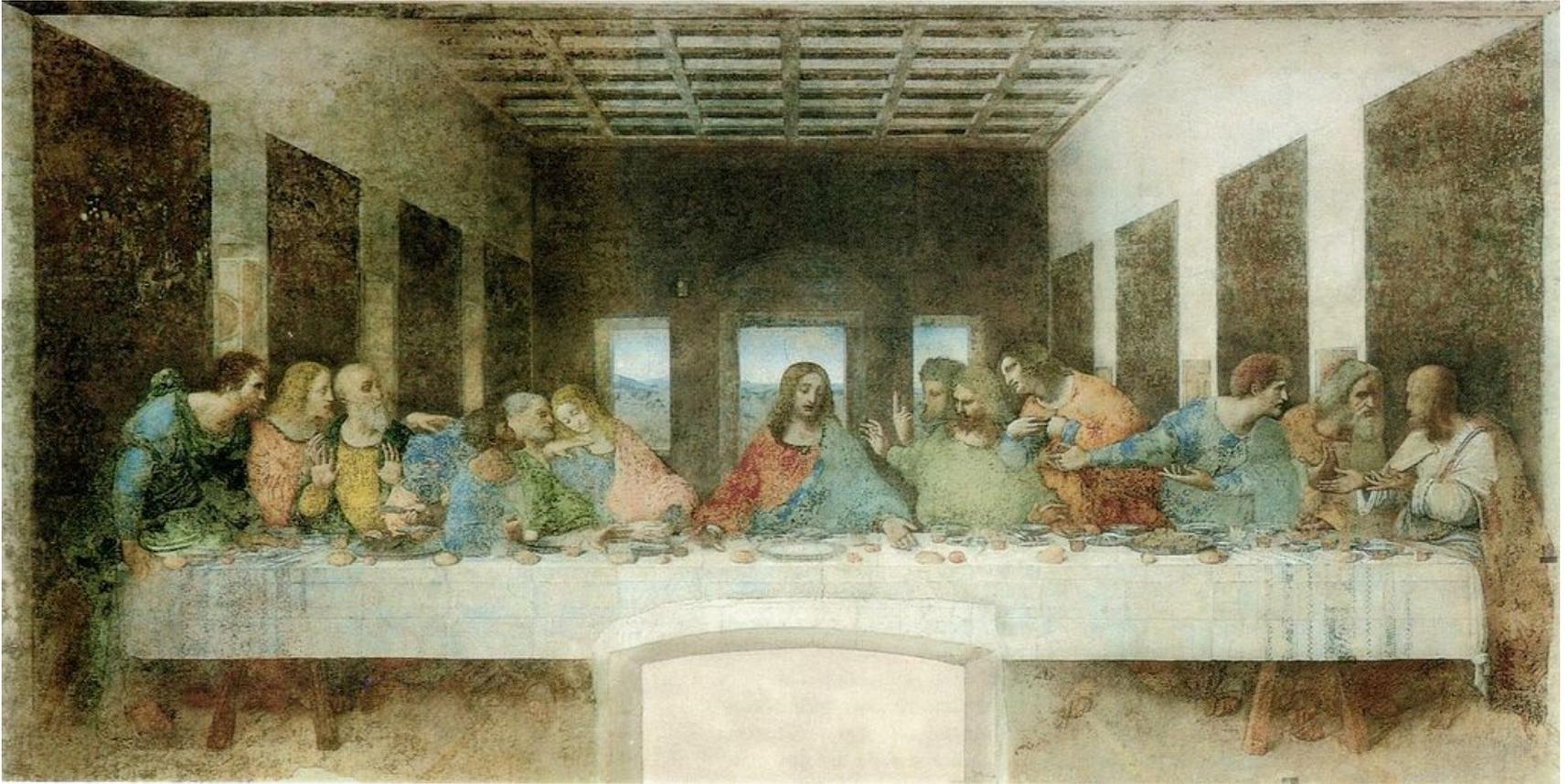
klinen im refektorium eines klostere auf dem berg athos



christus und seine jünger beim mahl liegend, miniatur aus dem 6. jh.



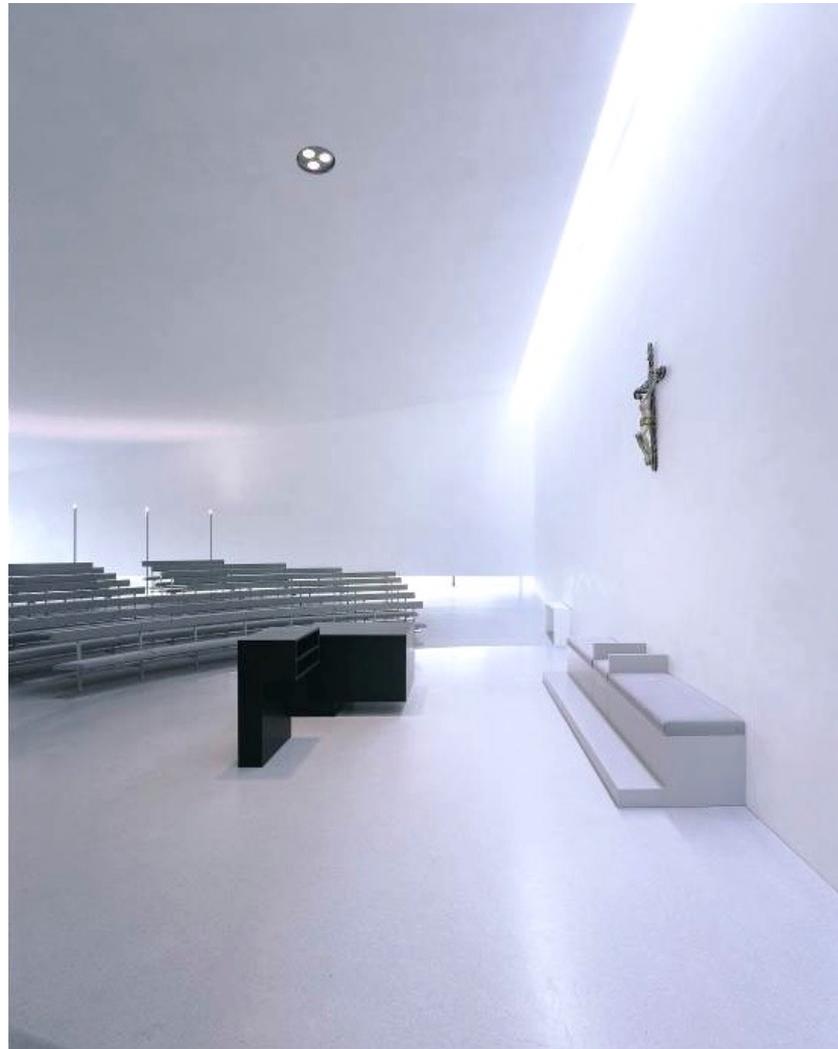
christus und seine jünger beim mahl liegend, stickerei aus dem 17. jh.



das letzte abendmahl, leonardo da vinci, mailand 1494-1498



das weiße band, michael haneke 2009

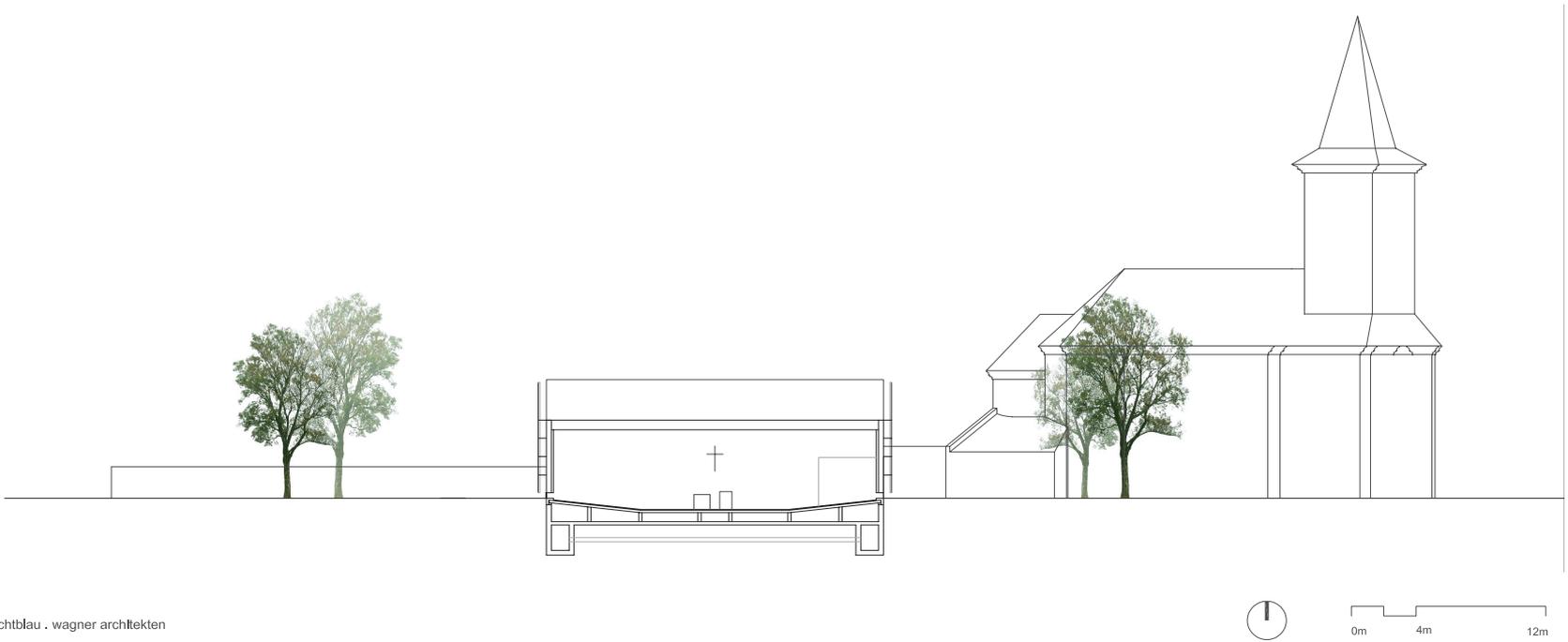


lichtblau. *wagner*, pfarrzentrum podersdorf, 1998-2000



Lichtblau, wagner architekten

lichtblau *wagner*, pfarrzentrum podersdorf, 1998-2000



lichtblau . wagner architekten

lichtblau . wagner, pfarrzentrum podersdorf, 1998-2000



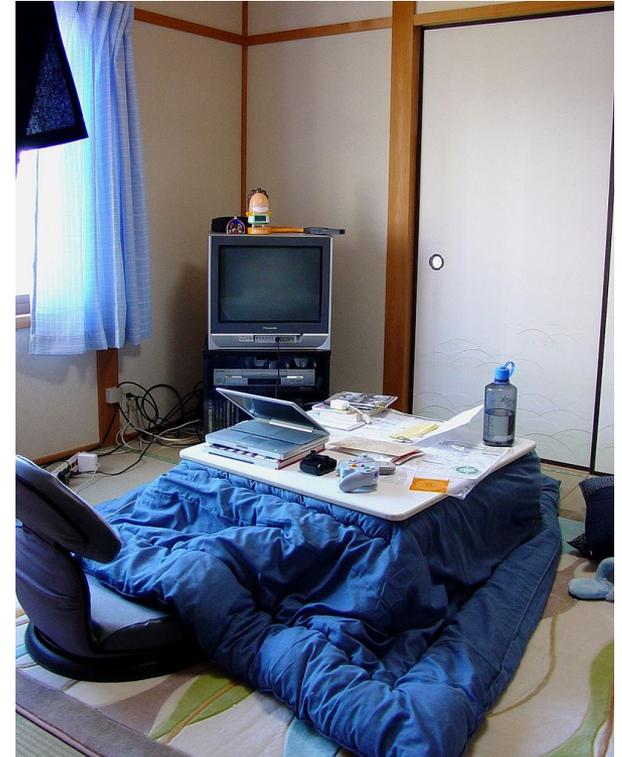
kaffeezeremonie im männerbereich eines beduinenzeltes



japanische teezeremonie, holzschnitt von toshikata mizuno (1866-1903)



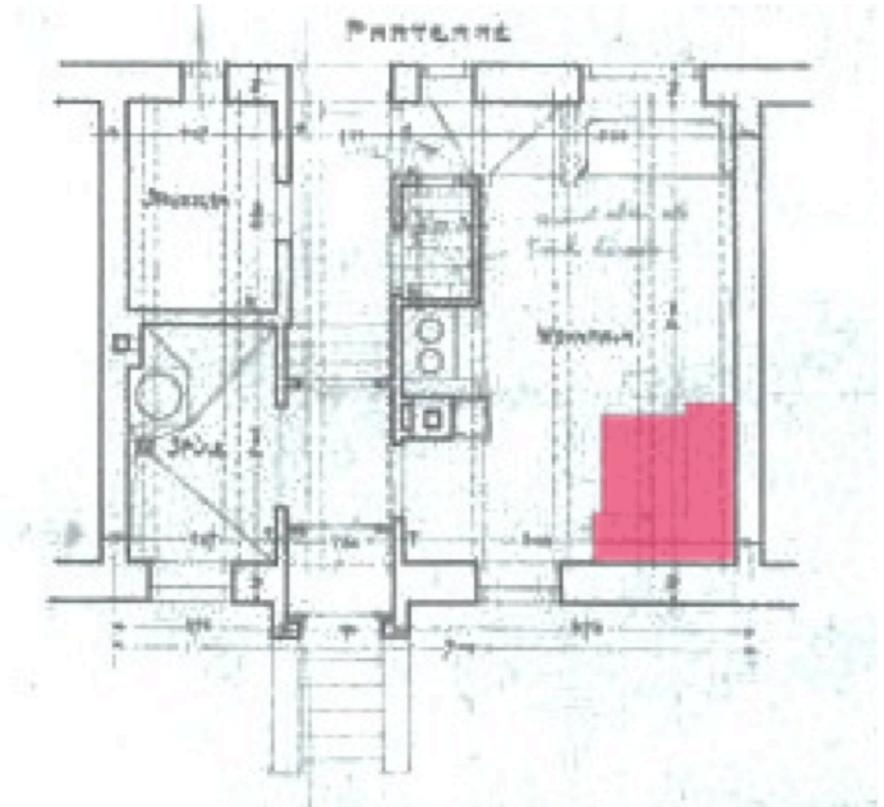
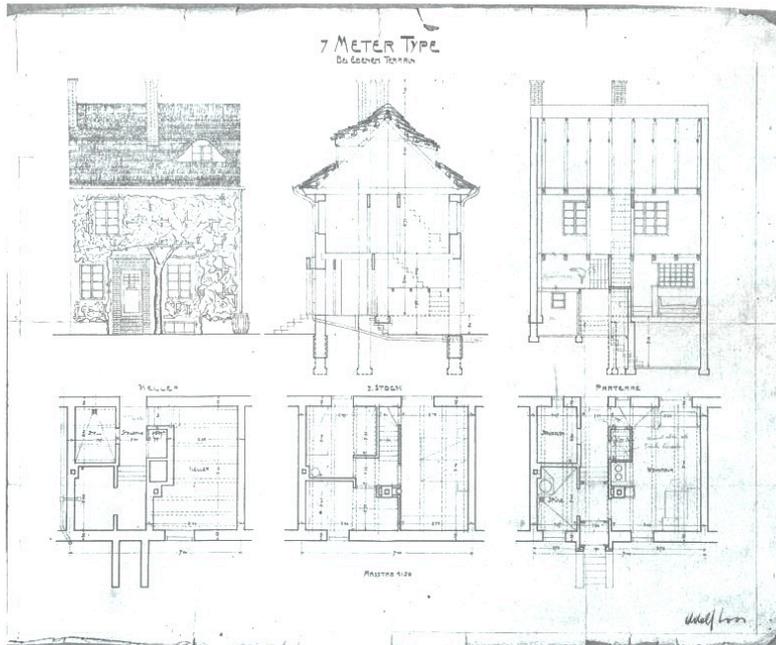
japanische teezeremonie



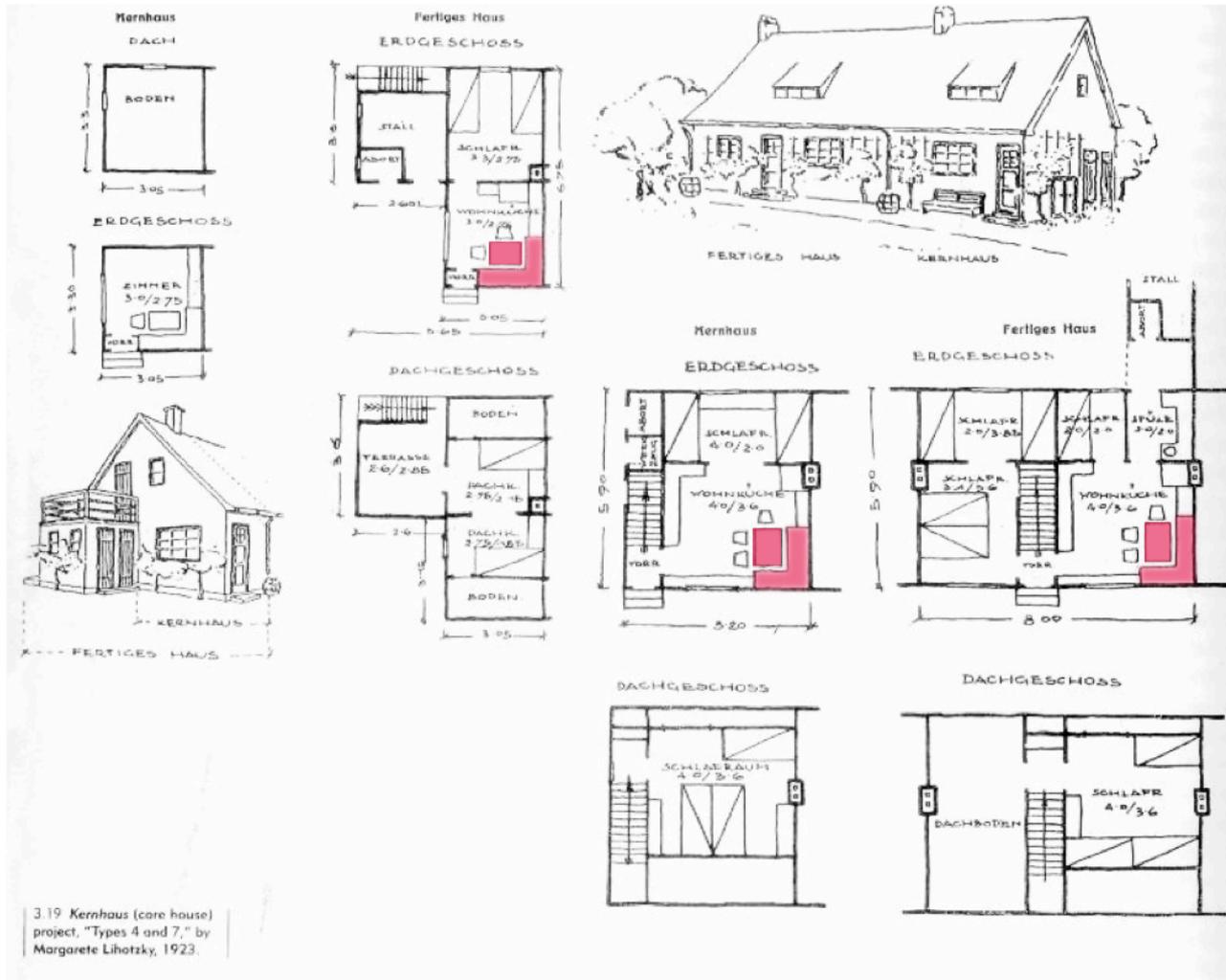
japanische kotatsu: aus edo-zeit (17.-19.jh, links), aktuell (rechts)



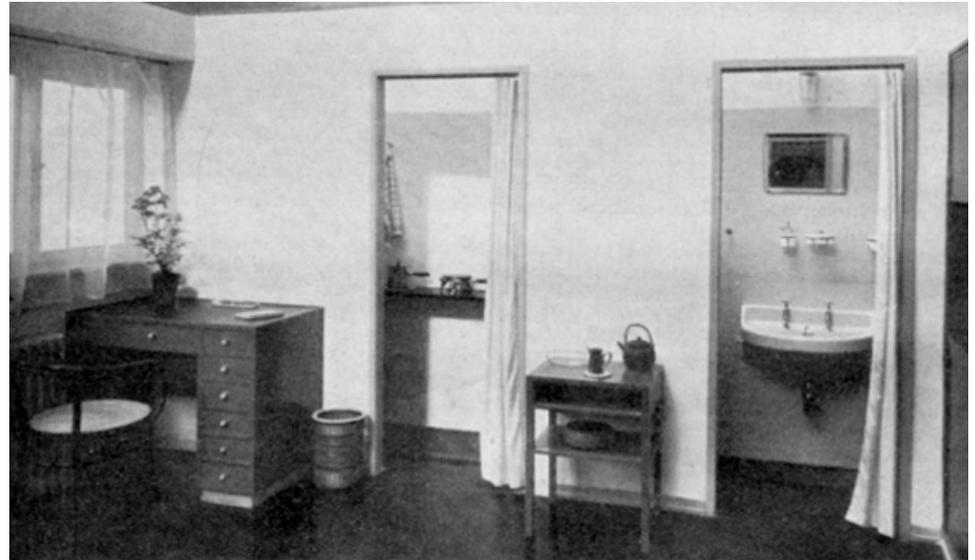
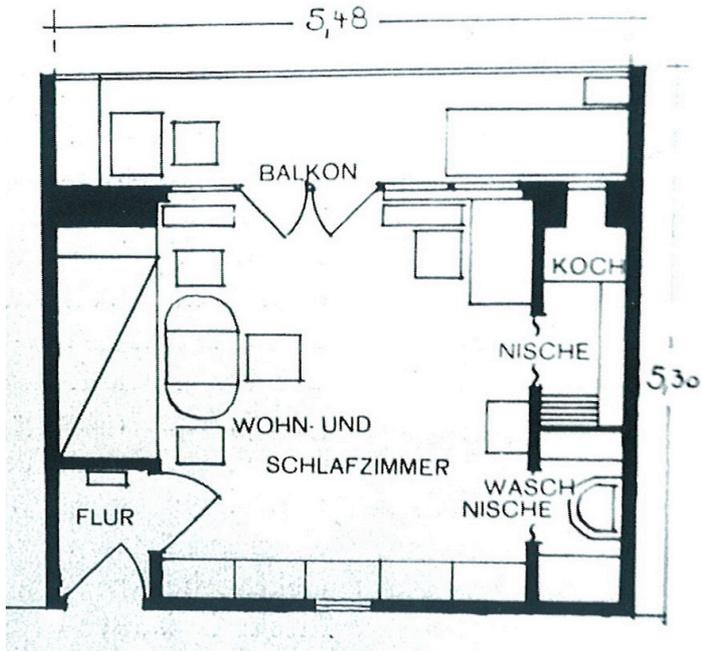
persische korsi, historisch und aktuell



adolf loos, haustyp der siedlung friedensstadt, wien 13, 1921,



margarete schütte-lihotzky, kernhaus 1923



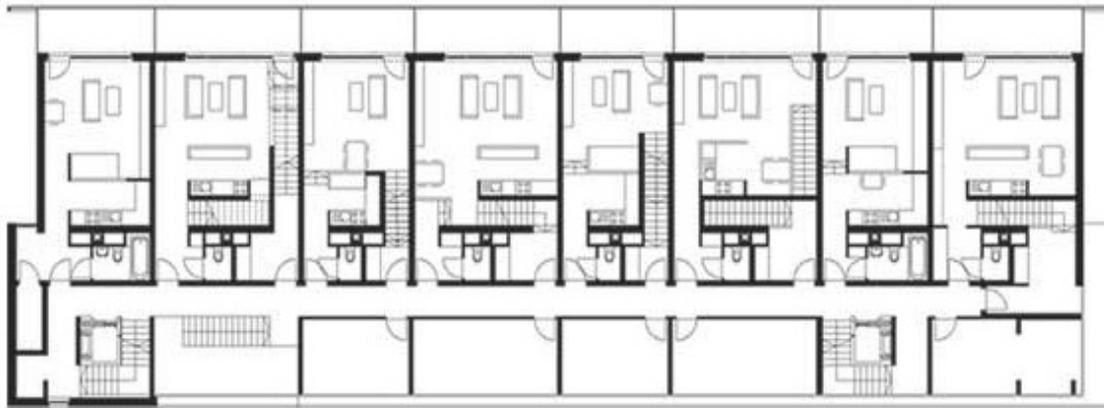
margarete schütte-lihotzky, einraumwohnung 1928



kardinal albrecht von brandenburg als hl. hieronymus im gehäuse, lucas cranach d. ä. 1525



hans hollein, mobiles büro 1969



delugan meissl, city lofts wienerberg, wien 10, hertha-firnberg-straße 10, 2002-2004, 6. og

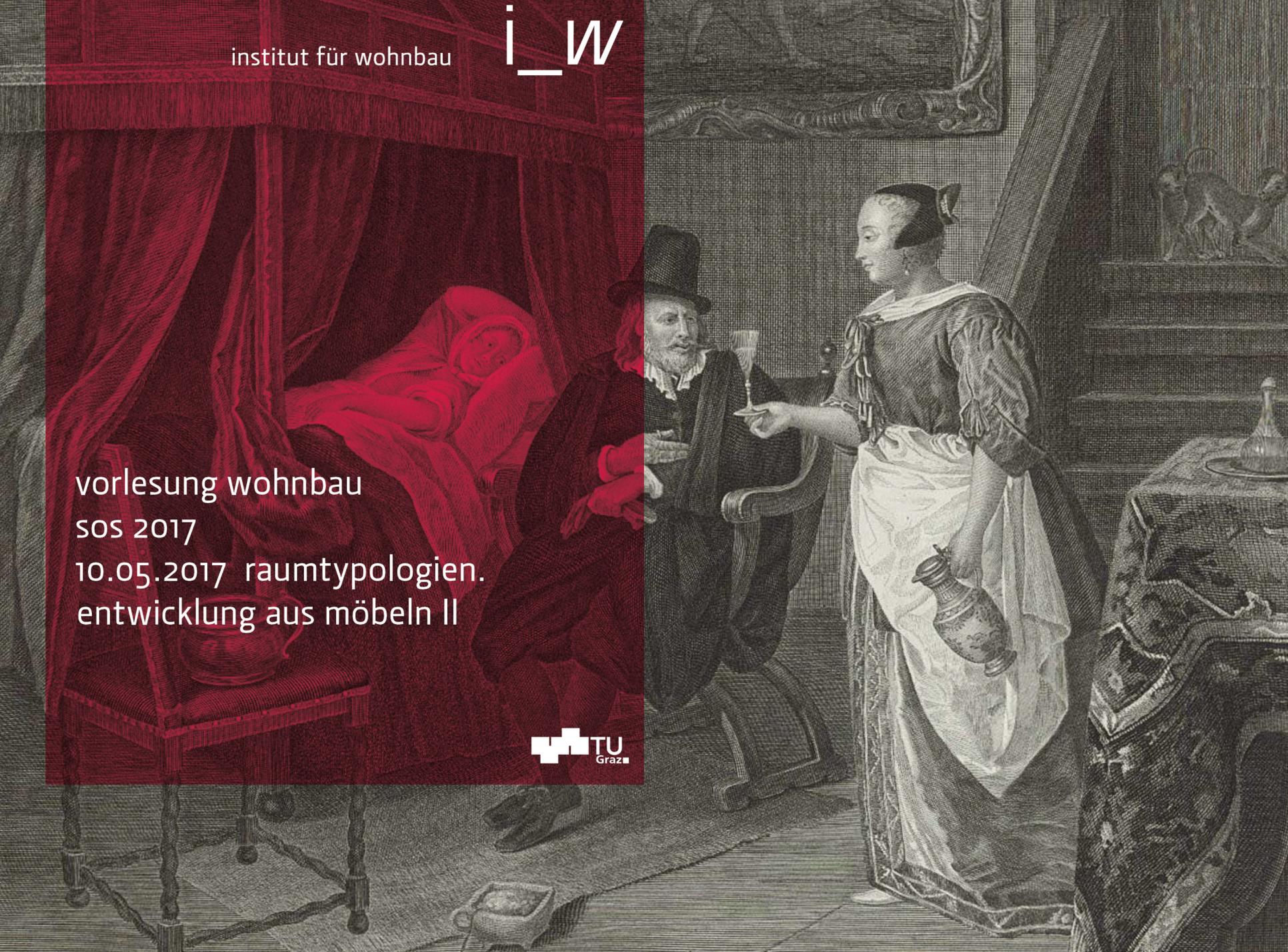


bene grossraumbüro



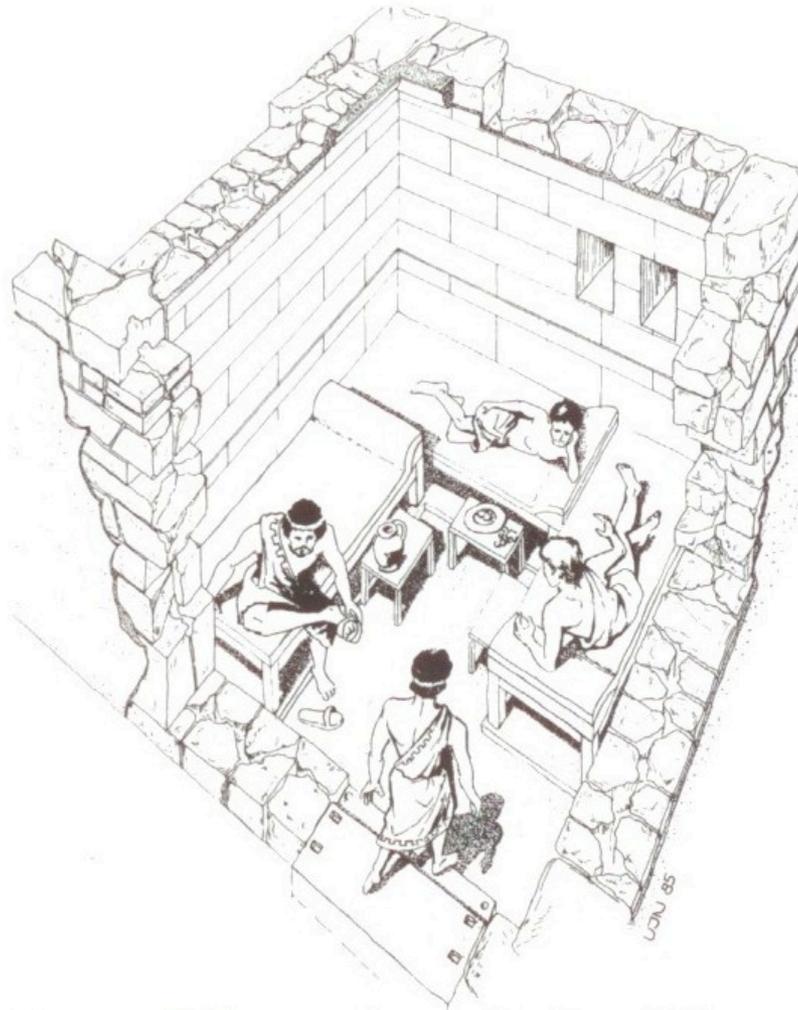
jacques tati, play time 1967

vorlesung wohnbau
sos 2017
10.05.2017 raumtypologien.
entwicklung aus möbeln II

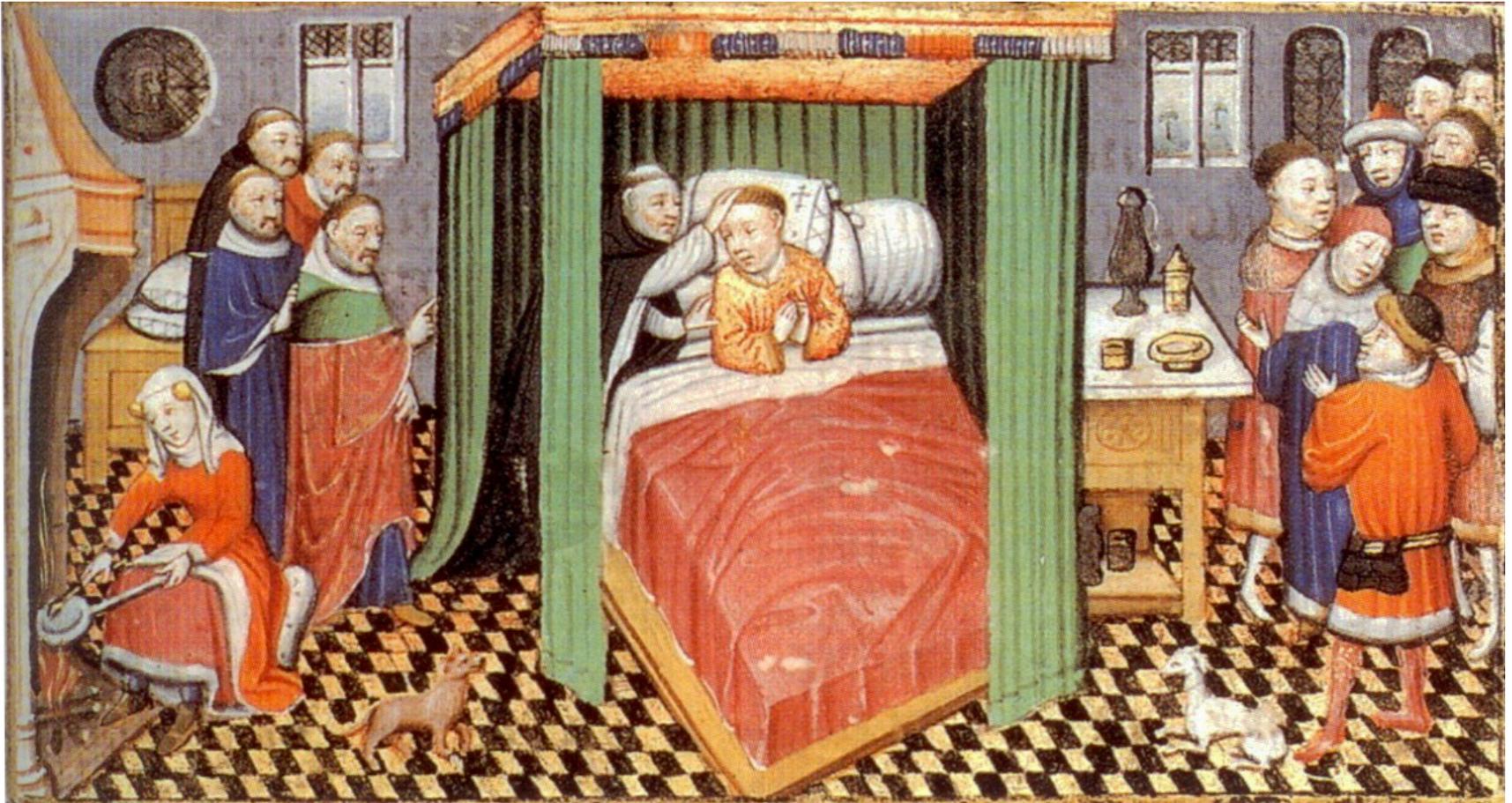




ägyptische bettgestelle, 2. und 3. jahrtausend v.u.z.



priene, rekonstruktion eines drei-klinen-andron (= männerraum), 4. jh. v.u.z.



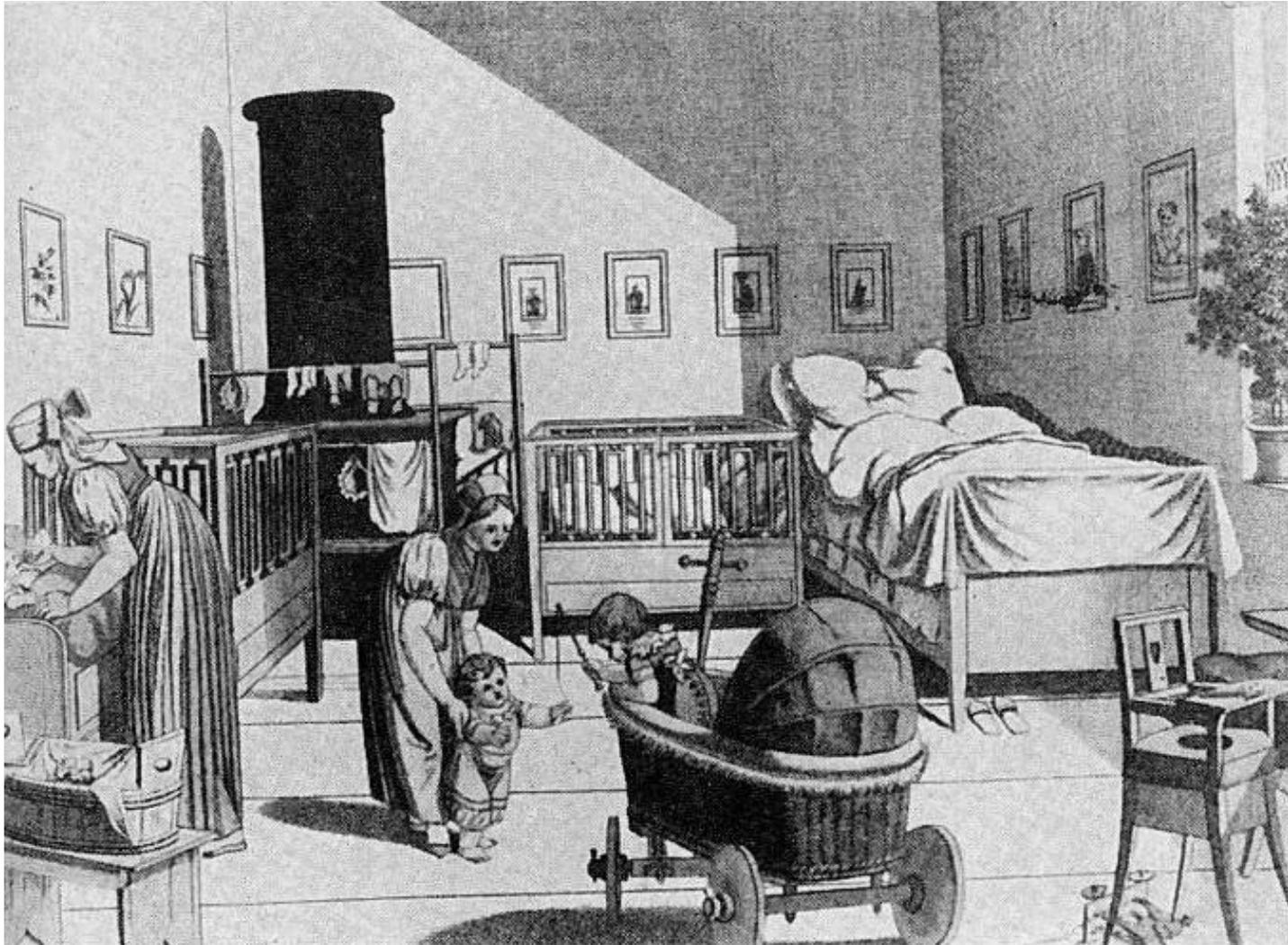
mittelalterliches himmebett (mönche besuchen einen sterbenden in seinem haus)



thomas heywood "a curtaine lecture", 1637



alkoven, pieter de hooch, um 1660



kinderzimmer 1823



brautbett mitte 18. jh



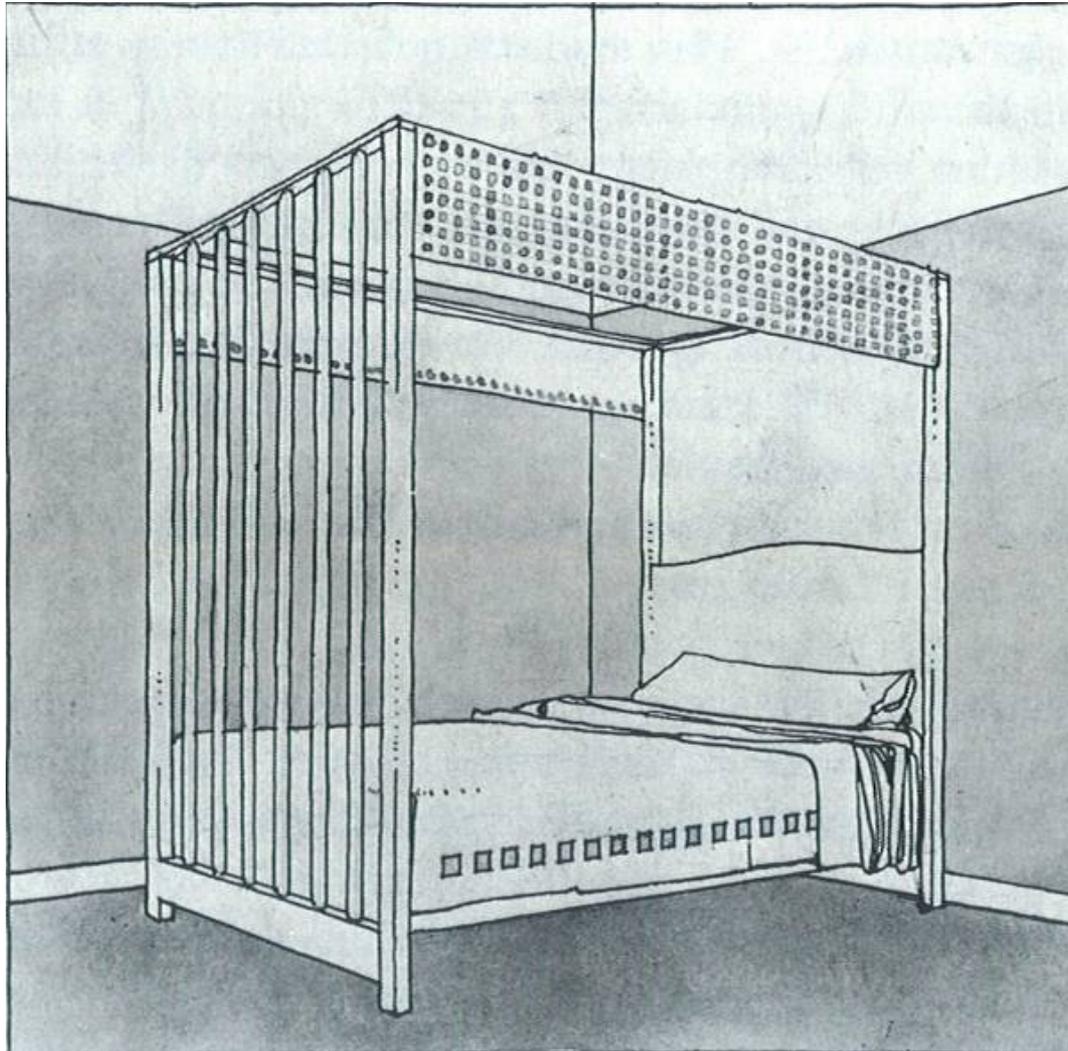
adolf loos, schlafzimmer für lina loos, wien 1903



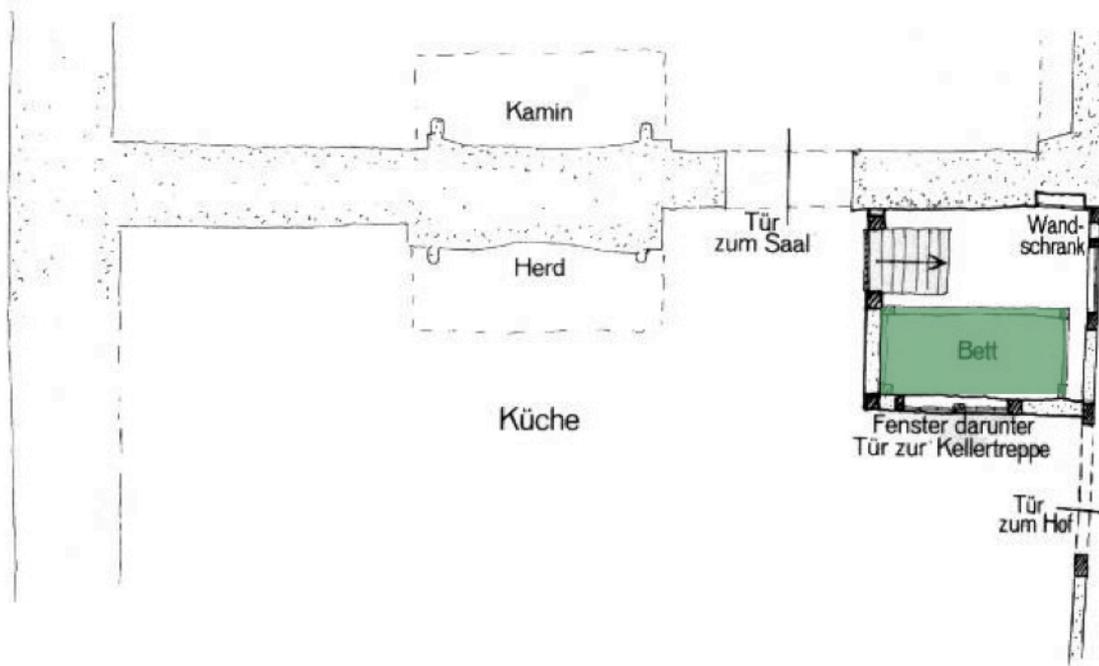
playboy 1959



„my bed“, tracey emin 1998



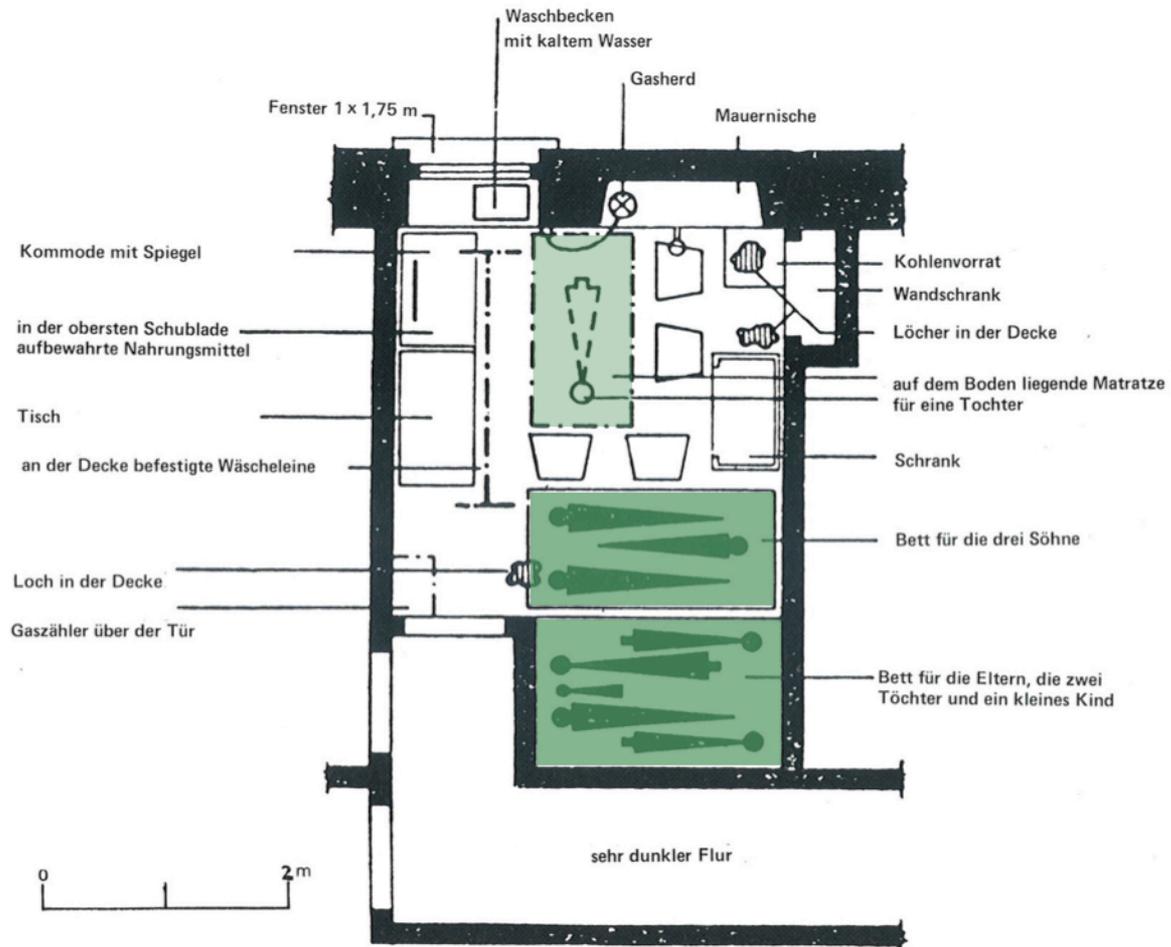
entwurf von charles rennie mackintosh, um 1900



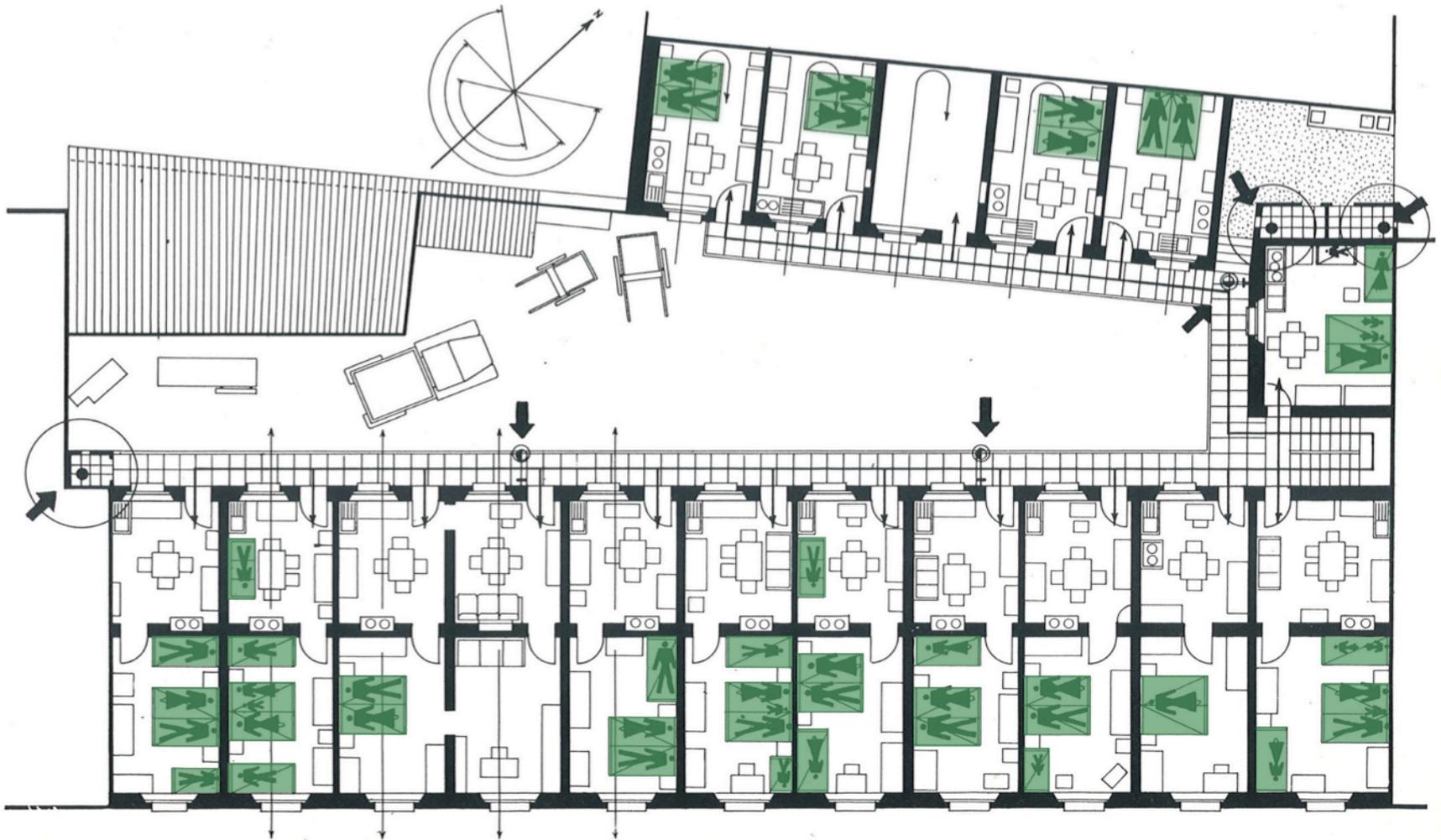
dienstboten-schlafstellen: links: schlafkammer - „butze“ - für mägde in lemgo (deutsche hansestadt), 18. jh.
rechts: hängeboden einer berliner wohnung, foto nach 1945



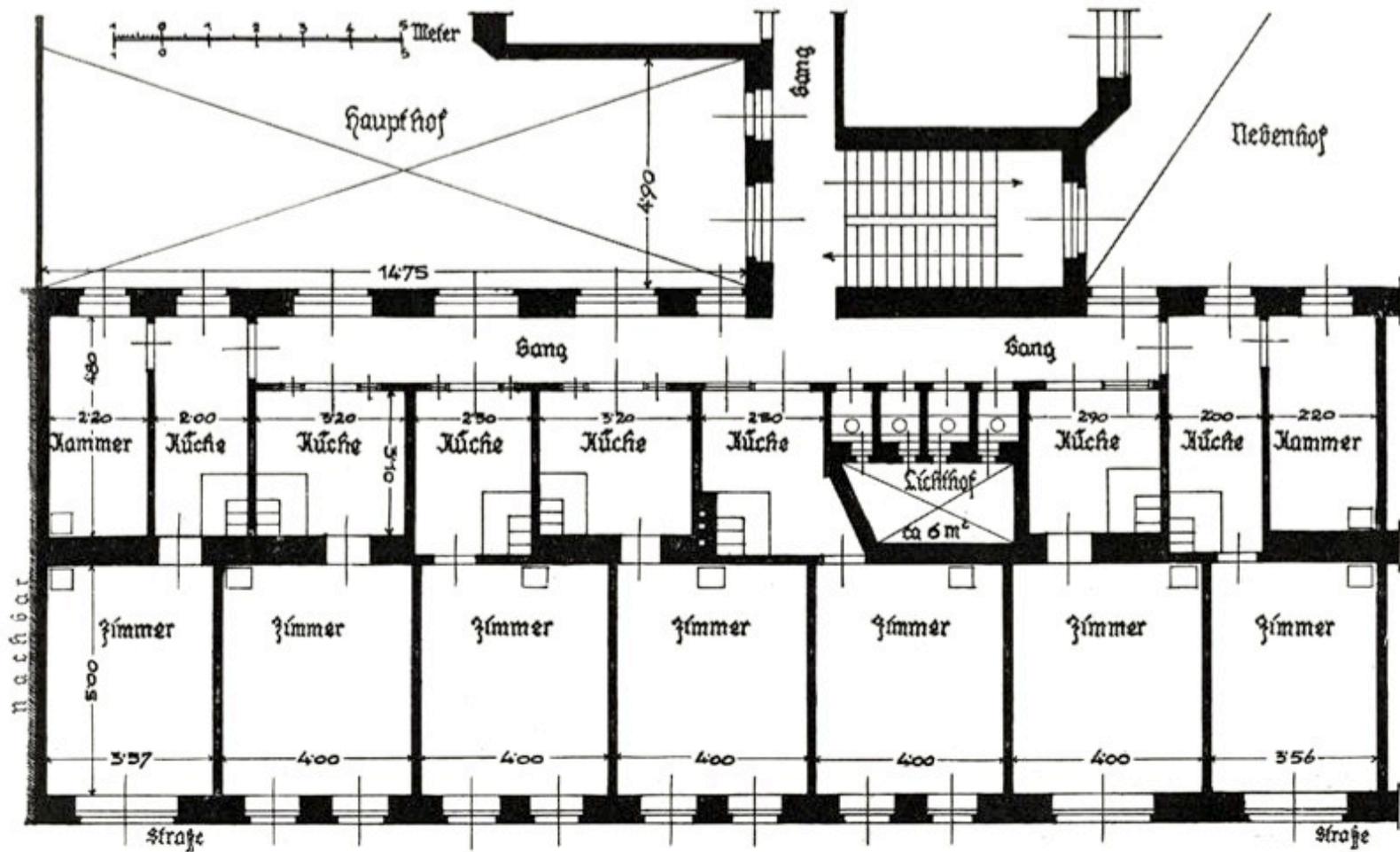
bett in einer dachwohnung in berlin-rixdorf, foto 1906



grundriss einer arbeiterunterkunft in glasgow für 9 personen, 1948



armen-wohnhaus in mailand, 20. jh.



typisches gangküchenhaus der gründerzeit, ca. um 1900

A. Lager in verschiedenen Höhen

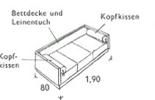


- 1 Schlafack mit Reißverschluss und Kopfhabe (wasserdicht). Ähnlich ist die Schlafarm der Japaner auf Polsterlager mit Kopfstütze
- 2 Feldbett mit Segeltuchbespannung, zusammengeschoben als Sitzbank benutzbar (Luftschutzbett 70x1,85)
- 3 Heutiges niedriges Stahlrohrbett mit Stepp- oder Wolldecke, möglichst ohne Kalkissen
- 4 Großmütters Federbett, Hochbeiniges Untergest. ungesund, unbequem, sperrig und häßlich

SCHLAFRÄUME
BETTENTARTEN



B. Liege (Couch, Schlafsofa)



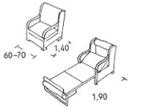
- 5 Schlafsofa, Bettedecke, Leinwand und Kopfkissen am Tage eingewickelt in Bezügen mit Reißverschluss
- 6 Wie vor, mit Bettkästen unter der Schlafmatratze für Linenbringung der Bettwäsche am Tage
- 7 Sofa mit 2 Sitzpolstern und 2 schrägen Rückenpolstern, die, umgedreht, breite Schlafsofaunterlage abgeben (Bettwäsche im Schrank am Kopfende)
- 8 Schwedisches Ehebett, mit ausziehbarer Matratzenrolle, auf den das Sitzpolster vorgezogen wird

C. Notlager



- 9 Hochbett (Notbett) auf Schrank mit tiefen Zügen, mit oberer Ausziehplatte, zugl. Abdeckung
- 10 Schrankbett über niedrigem Kleiderschrank für kleine Räume, Schiffs-kabinen, Aetleräume usw.
- 11 3-stöckiges Bett für Schlafwagen, Wochenendhäuser u. Kinderzimmer, je Bett 0,338 m² Platzbedarf
- 12 Pullmanbett für Wohn- und Schiffräume, hochgeklappte Rückenlehne ergibt 2 tes. Bett. → S. 238

D. Klappbetten



- 13 Schlafsofa (aufklappbar), für Bettzeug besonderer Behälter notwendig
- 14 Schlafsofa (aufklappbar) für Eheleute
- 15 Frankfurter Bett (seitl. klappbar), geeignet für Kinderzimmer und kleine Räume
- 16 Frankfurter Bett (hochklappbar), auch als Ehebett, 7-fach oder als Doppelbett mit Matratze von 1,90x1,80 m

E. Amerikanische Patentbetten



- 17 Amerikanisches Rollbett für 1 oder 2 Personen, wird am Tage in den Schrank gerollt
- 18 Wandschrank für Rollbetten → (17), beachtlich sind die schmalen Türöffnungen
- 19 Rollbetten können vor geschlossenen Schranktüren stehen
- 20 bei Dreh-Klappbetten steht der Wandschrank nachts offen

Größe	Außenmaß der Rahmen B x L	Innenmaß der Bettstelle
1	139 x 172	60 x 135
2	69 x 137	70 x 140
3	79 x 177	60 x 180
4	69 x 137	90 x 190
5	69 x 137	100 x 200
6	149 x 197	150 x 200

1 Genormte Holzrahmenmattzen nach DIN 4562. Die Mattzenecken der Größen 1—3 sind abgeschägt, die der Größen 4—6 ausgeklippt auf 2,5x2,5 cm. Innenmaße der Bettstelle → obige Tafel

Verwendung	B x L Innenmaß für Bettstellen
für Kinder	60 x 125
	70 x 140
	80 x 180
für Erwachsene	90 x 190
	100 x 200
	150 x 200

2 Genormte Metallbettgestelle nach DIN 4561; für den Platzbedarf des Bettes (Außenmaße) zu den Innenmaßen 6 cm in der Breite und 10 cm in der Länge hinzurechnen. Aufgabehöhe der Holzrahmenmattzen (Fußböden bis O.K. Matratzenrahmen) 40 cm

- 3 Ansicht gegen Bettische (2-stöckig) neben Wandschrank. Oberer Teil für Kleider am „Ludwig-Klappbügel“, darunter Wäschezüge
- 4 Ansicht und Schnitt durch Bettische mit Schranküberbau nach Grundriß (3) oben. Am günstigsten hier für ganze Schrankwände zwischen den Schlafzimmern → (7), (11) u. (12). Bei Schränken an der Außenwand ist auf gute Wärmedämmung dieser Wand u. auf Entlüftung des Schranke zu achten → S. 129 (8), um Schwitzwasserbildung zu vermeiden. Solche Entlüftung auch bei Schrankräumen → (13) notwendig.
- 5 Bettischen, gebildet durch eingebaute Schränke
- 6 Wandschrank i. Raumbreite, oben: mit Fenster, unten: mit Dreh- und Schiebetür
- 7 Verschränkt eingebaute Schränke der Bettstellung entsprechend
- 8 Wäscheschrank a. Flurende, Türzarge dient zwei Türen als Anschlag
- 9 Doppelschrank, einseitig und zweiseitig (geöffnet). → S. 129 (7)
- 10 Doppelschrank zweiseitig und als Eckschrank (geschl.). Die Schränke werden bei vorhandener Nische oder bei Ausfüllung ganzer Wände billig durch Türen mit Zarge gebildet ohne besondere Seiten- und Rückwände
- 11 Schrankwand m. begehbaren Schränken. → S. 129 (4). Wäscheschrank vom Flur aus zugänglich. Wändelcke je nach Bauart 3—10 cm
- 12 Schrankwand mit begehbaren Schränken und Waschraum mit Brause zwischen 2 nur etwa über 4 m tiefen Schlafzimmern
- 13 Kleiderkammer für größere Häuser, dane Platz zum Linzieren oder Anprobieren → S. 129
- 14 Amerikanische Ausbildung einer Schlafzimmerecke → (14) mit seitlichen Einbauschränken und niedrigen Schränken neb. Fenster
- 15 Fensterausbildung amerikanischer Schlafzimmer mit tiefen seitlichen Schränken, die durch ihre abgeschragten Ecken kaum Licht fernnehmen
- 16 durch einen verbindenden Sturz und eine Decke wird der durch Vorhang abschließbare Fensterraum anklammerartig zu (14) u. (15)

SCHLAFRÄUME
Bettischen und Schrankwände

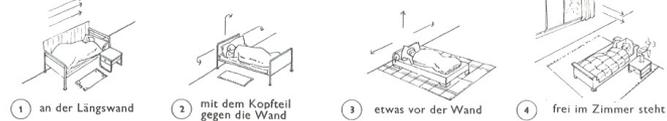
Eingebaute Schränke früher nur für Eigenhäuser, dagegen bewegbare Schränke für Mietshaus erwünscht. Heutige kleine Mietshausräume verlangen letzte Raumaussnutzung, daher auch hier gesundheitlich einwandfreie Wandschränke erwünscht. Hierfür eignen sich massiv umschlossene Nischen mit durchgehendem Raumfußboden, mit Öl-farbe gestrichenen oder mit abwaschbarer Tapete beklebten Wänden, nach dem Raum durch mattensichere Sperlholztür verschließbar. Am günstigsten hier für ganze Schrankwände zwischen den Schlafzimmern → (7), (11) u. (12). Bei Schränken an der Außenwand ist auf gute Wärmedämmung dieser Wand u. auf Entlüftung des Schranke zu achten → S. 129 (8), um Schwitzwasserbildung zu vermeiden. Solche Entlüftung auch bei Schrankräumen → (13) notwendig.

Hausräume

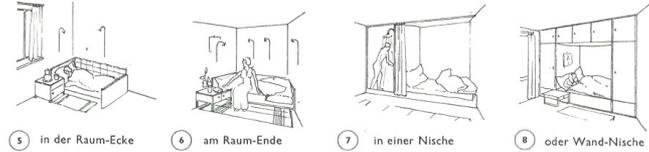
Hausräume

BETTENSTELLUNGEN

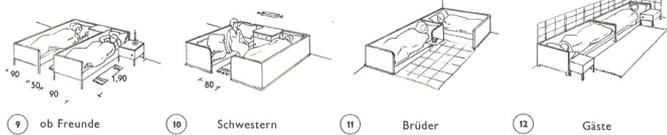
Bei der Bettenstellung zur Wand und zum Raum ist für das Sicherheits- und Ruhegefühl des Liegenden von großer Bedeutung, ob das Bett:



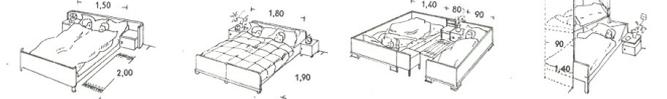
Ein selbstsicherer Mensch schläft gern frei im Zimmer → 4, ein ängstlicher lieber an der Wand → 1 u. 2, noch lieber:



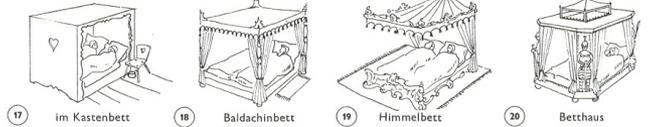
Von Wandbespannungen, Bettform, Lage zur Himmelsrichtung (Kopf möglichst nach Norden), Lage zum Licht (ab vom Fenster) und zur Tür (Blick zur Tür) ist das Gefühl der Ruhe abhängig. Wichtig ist bei mehreren Betten die Stellung der Betten zueinander:



In einem Raum schlafen, immer bedingt das in der Zuordnung der Betten gefühlsmäßig bestimmte Forderungen, nicht zuletzt in der Kopf- und Fußlage bei zusammenstoßenden Betten → 11 und 12. Noch feiner sind die Unterschiede bei Ehebetten:



13. ob Zweischläferbett 14. Doppelbett 15. zwei Betten nebeneinander 16. oder übereinander stehen. Bei getrennter Bettstellung liegen die Eheleute möglichst nicht in gleicher Richtung, sondern entgegengesetzt → 17 und 18. Heute immer größere Trennung der Ehebetten, früher war die gemeinsame Lagerstatt auch räumlich zusammengefaßt:



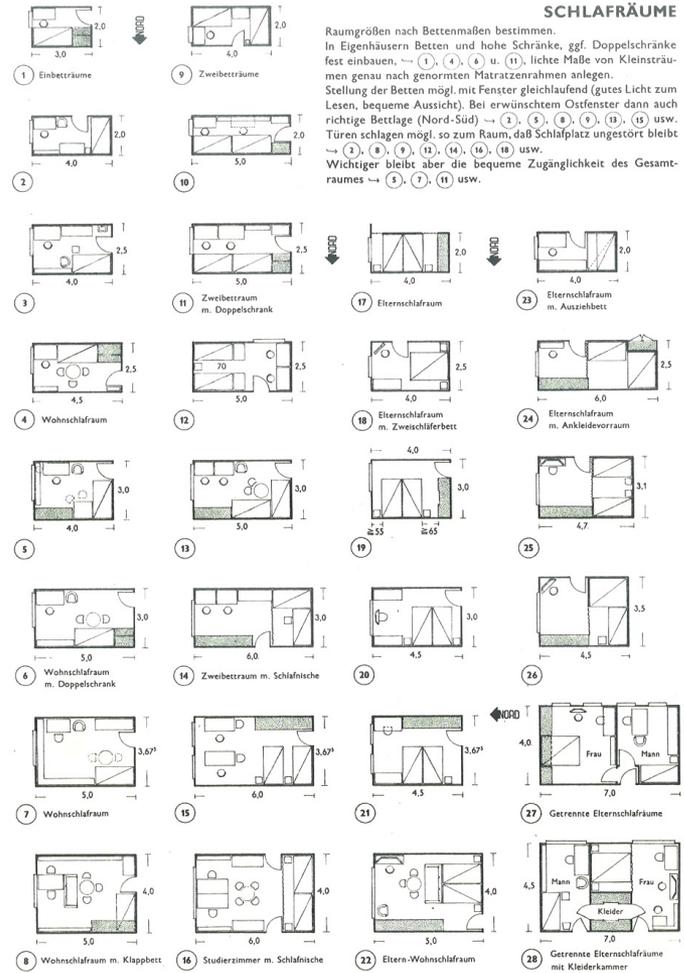
Letzteres basilikaartig geformt, bei geschlossenen Vorhängen durch Deckenkranzlicht eigenartig erhellt. Diese letzten vier Beispiele zeigen deutlich, wie stark abhängig Raum- und Möbelgestaltung vom Lebensgefühl einer Zeit ist.

SCHLAFRÄUME

SCHLAFRÄUME

Raumgrößen nach Bettenmaßen bestimmen. In Eigenhäusern Betten und hohe Schränke, ggf. Doppelschränke fest einbauen. → 1, 4, 4 u. 11, lichte Maße von Kleinsträumen genau nach genormten Matratzenrahmen anlegen.

Stellung der Betten mögl. mit Fenster gleichlaufend (gutes Licht zum Lesen, bequeme Aussicht). Bei erwünschtem Ostfenster dann auch richtige Bettlage (Nord-Süd) → 3, 5, 8, 9, 10, 15 usw. Türen schlagen mögl. so zum Raum, daß Schlafplatz ungestört bleibt → 3, 8, 9, 12, 14, 16, 18 usw. Wichtiger bleibt aber die bequeme Zugänglichkeit des Gesamtraumes → 5, 7, 11 usw.

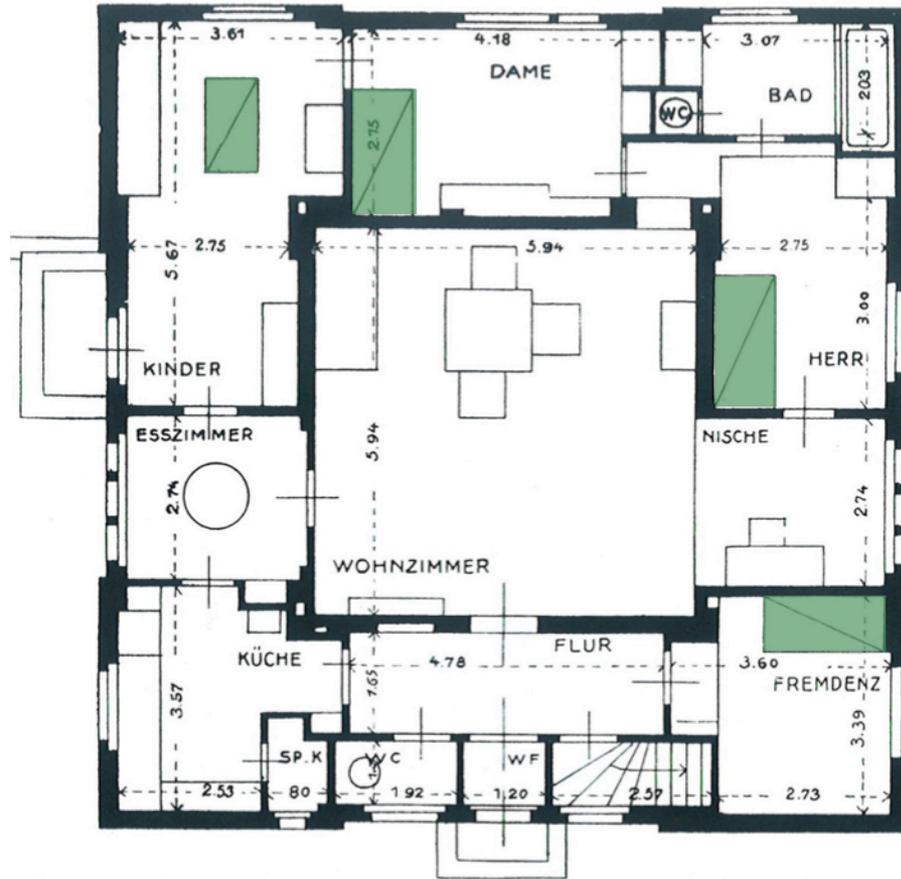


Hausräume

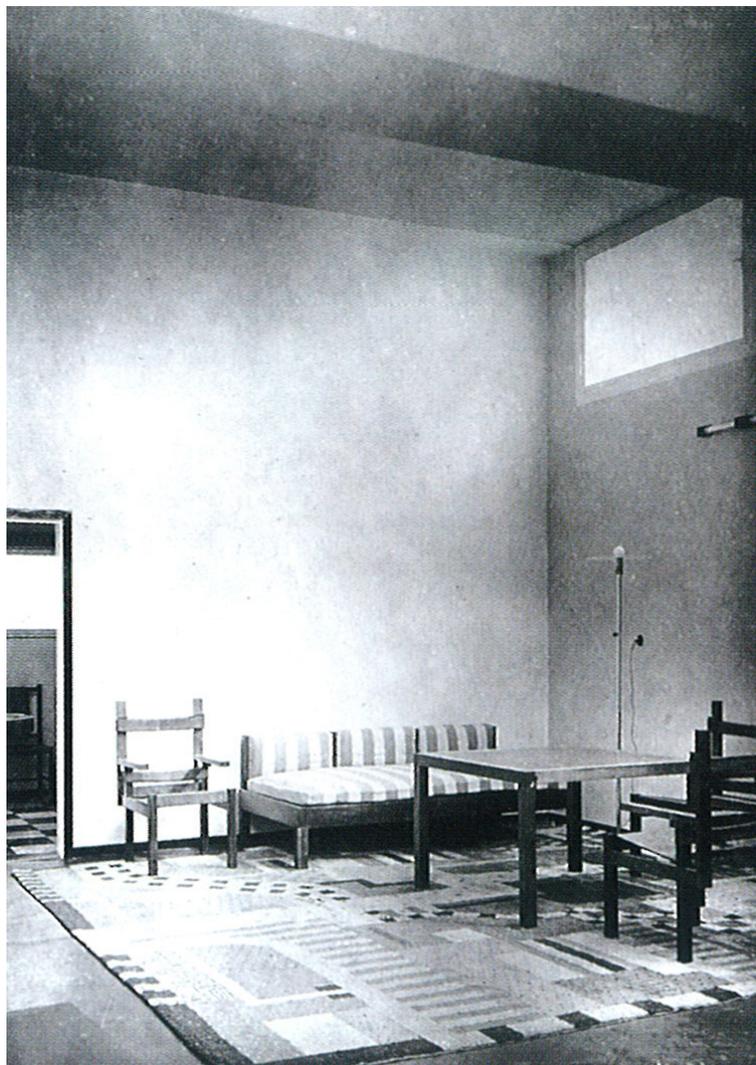
Hausräume



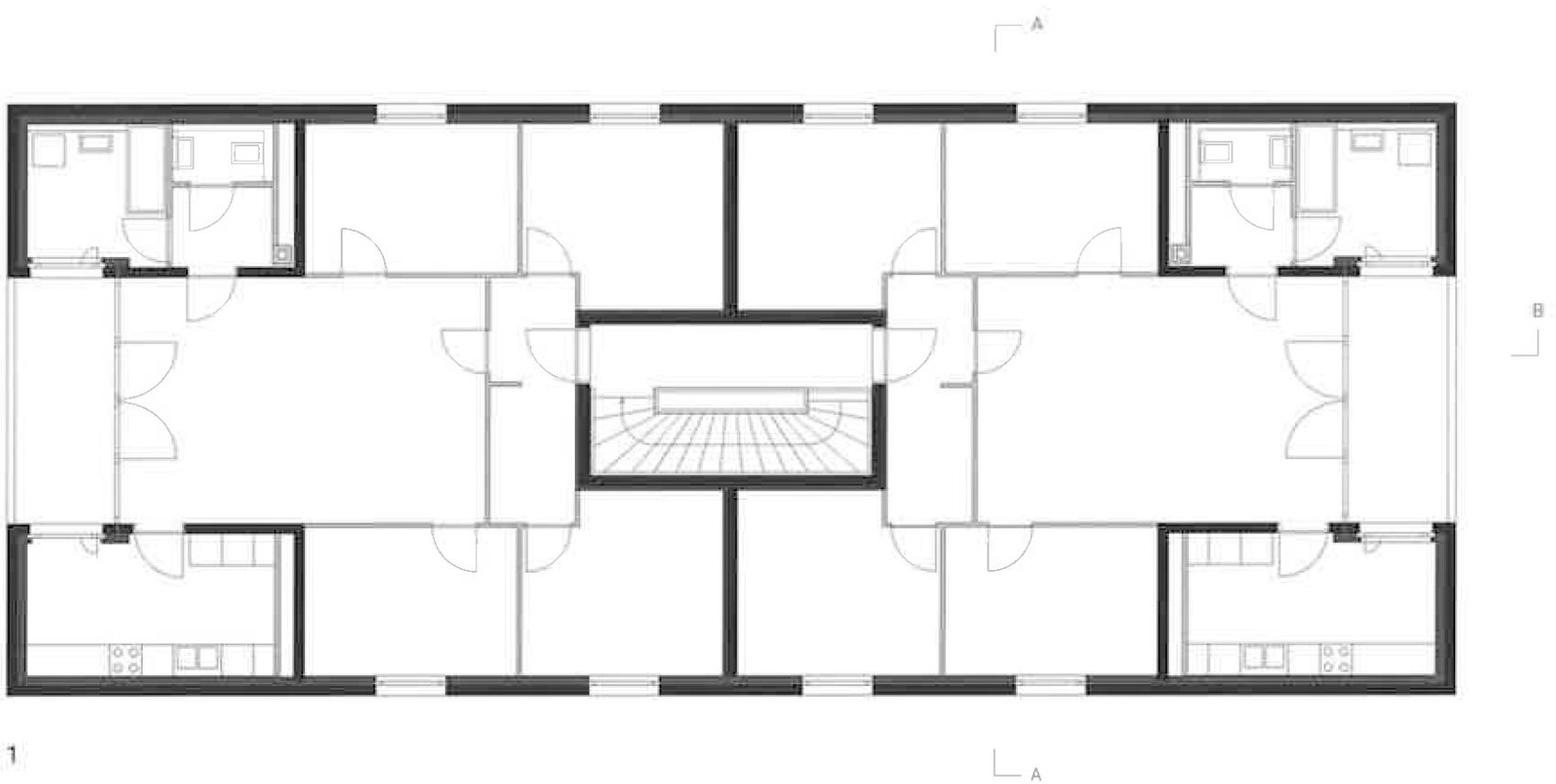
georg muche, haus am horn in weimar (musterhaus der geplanten siedlung am horn), 1923



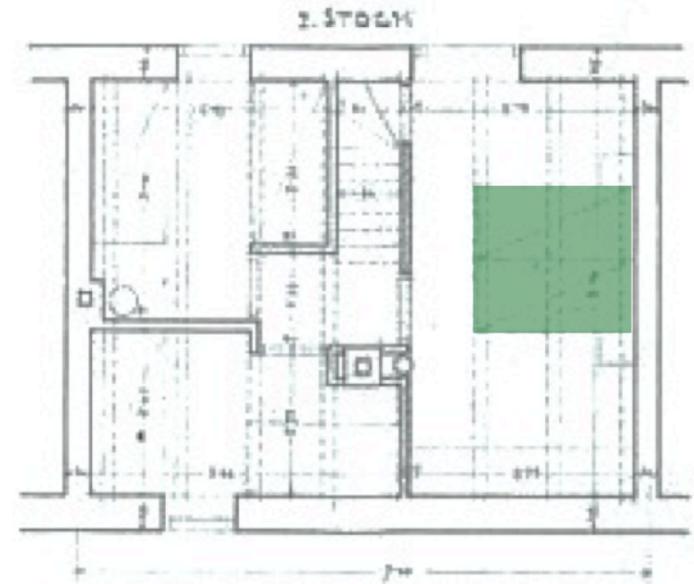
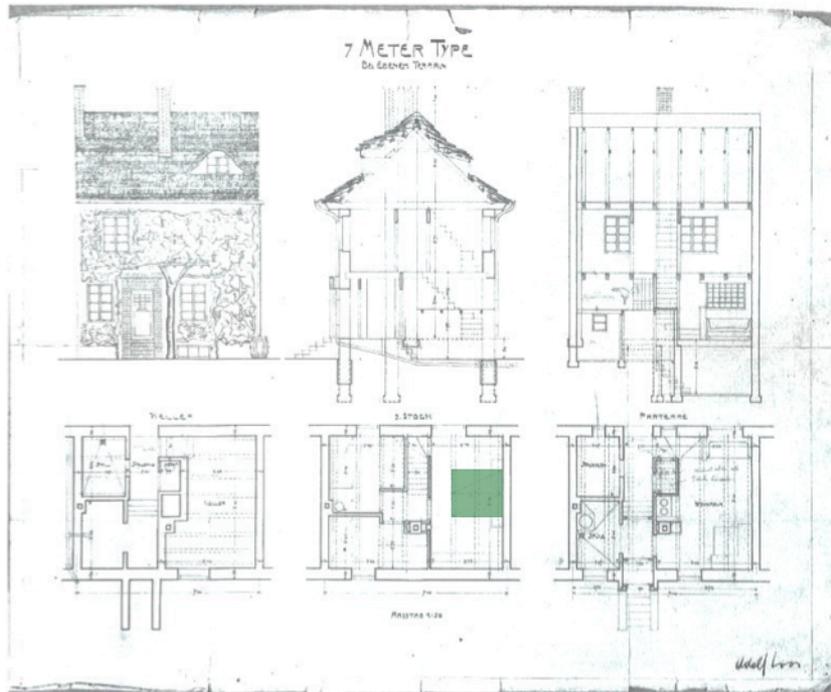
georg mücke, haus am horn in weimar, 1923



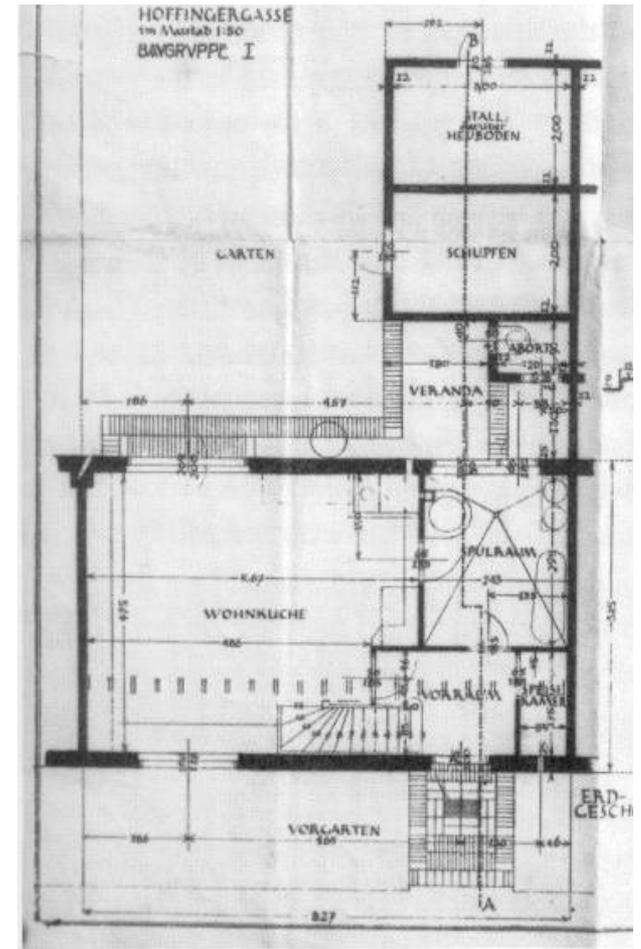
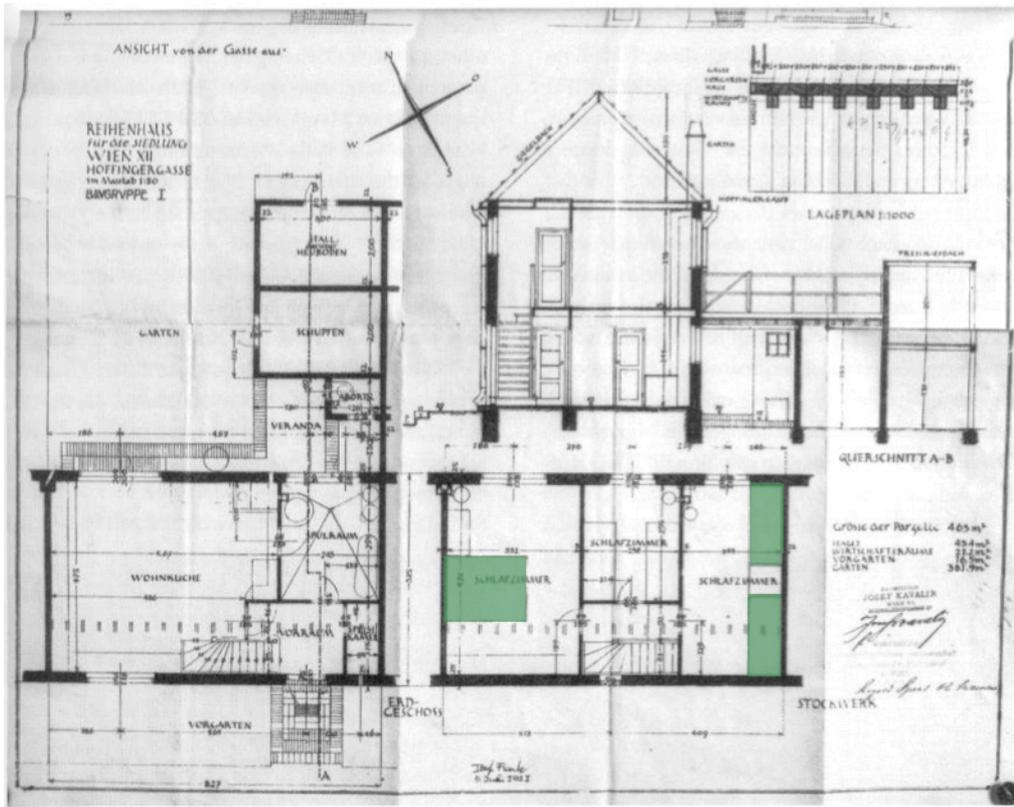
georg muche, haus am horn in weimar, 1923



adolf krischanitz, siedlung in hadersdorf



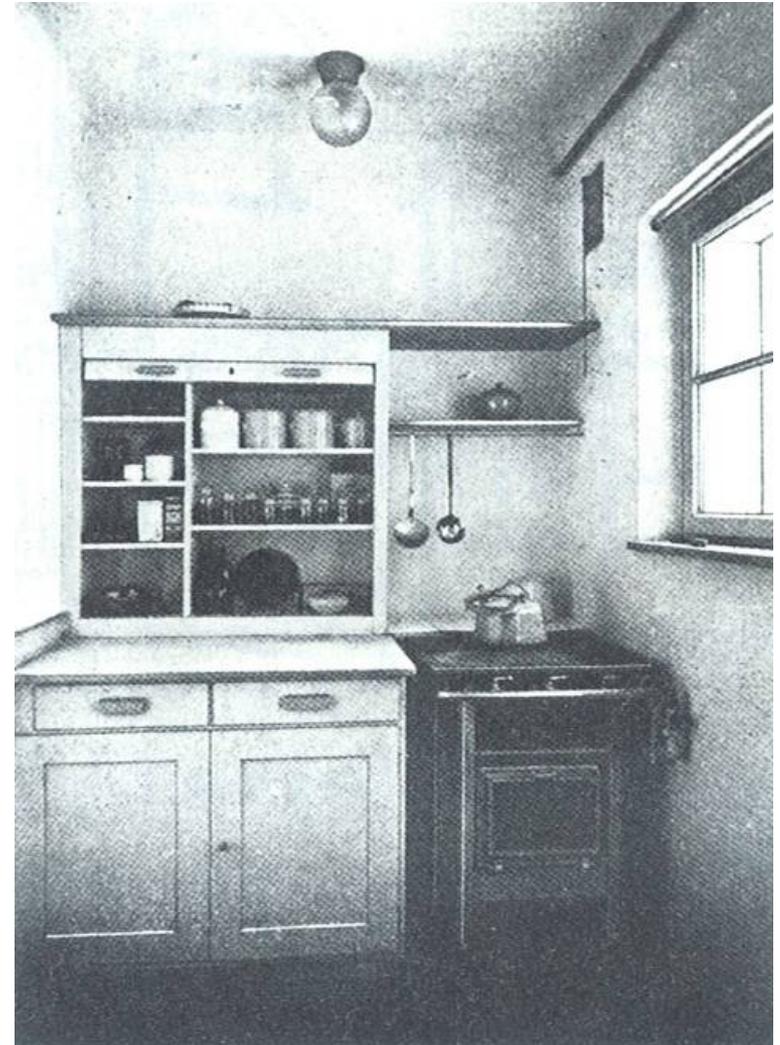
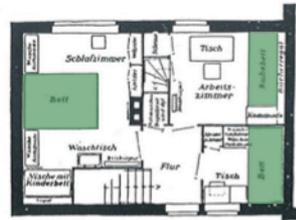
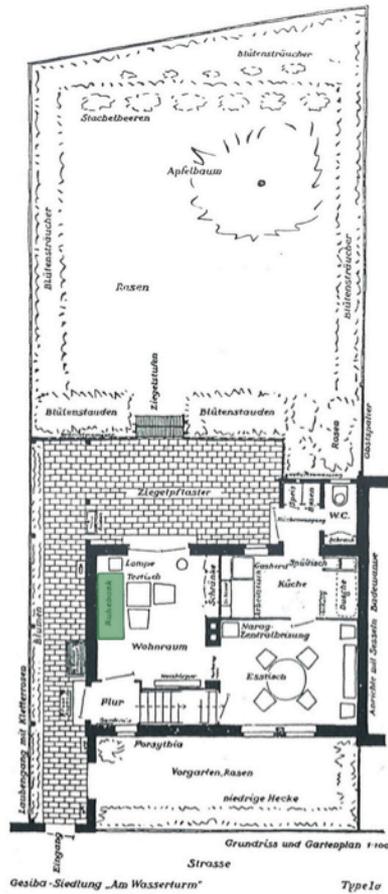
adolf loos, haustyp der siedlung friedensstadt, wien 13, 1921



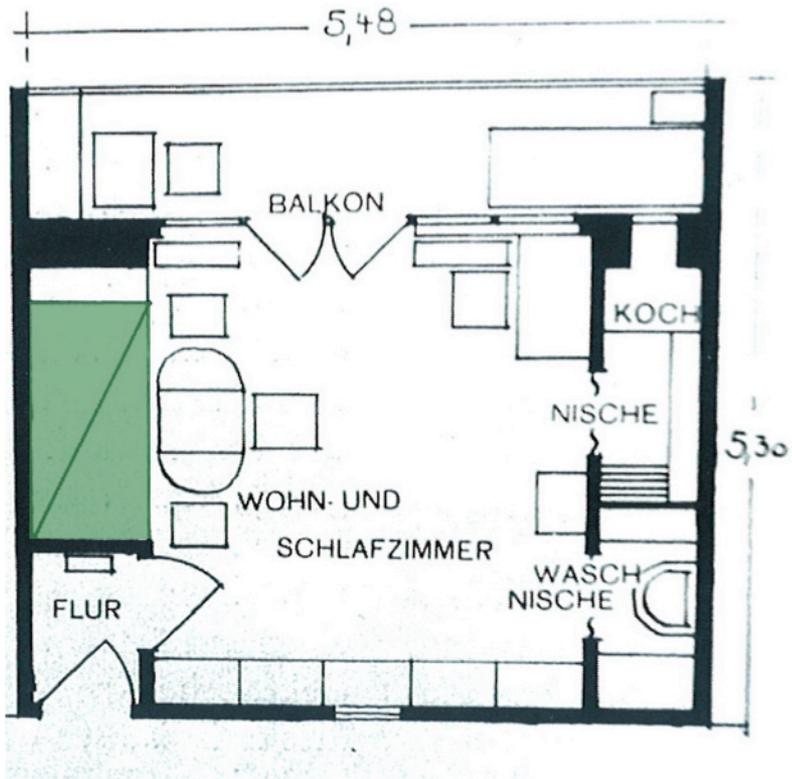
Josef Frank, Siedlung Hoffingergasse Wien 12, 1921, Spülraum



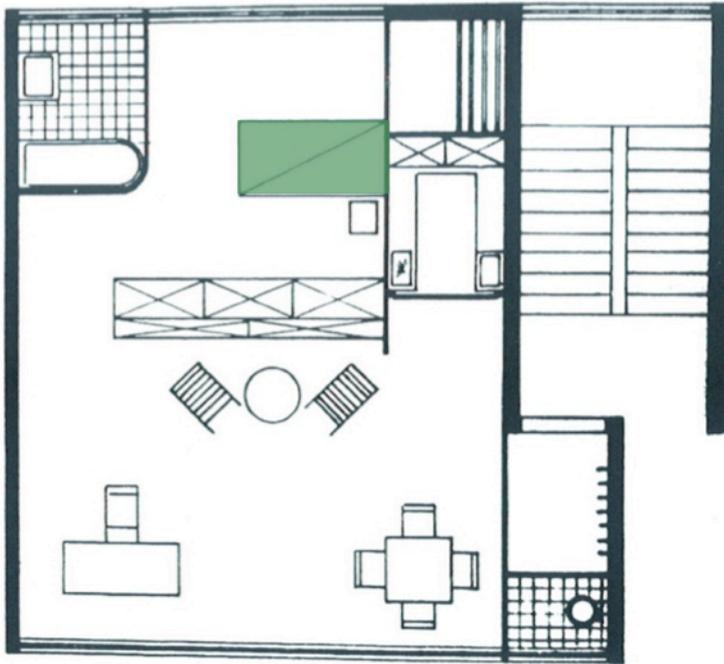
karl ehni, grundrisstypen der siedlung hermeswiese in wien 13, 1923, küche, waschküche



franz schuster und franz schacherl, siedlung am wasserturm in wien 10, 1923-1925, dusche, küche, spültisch



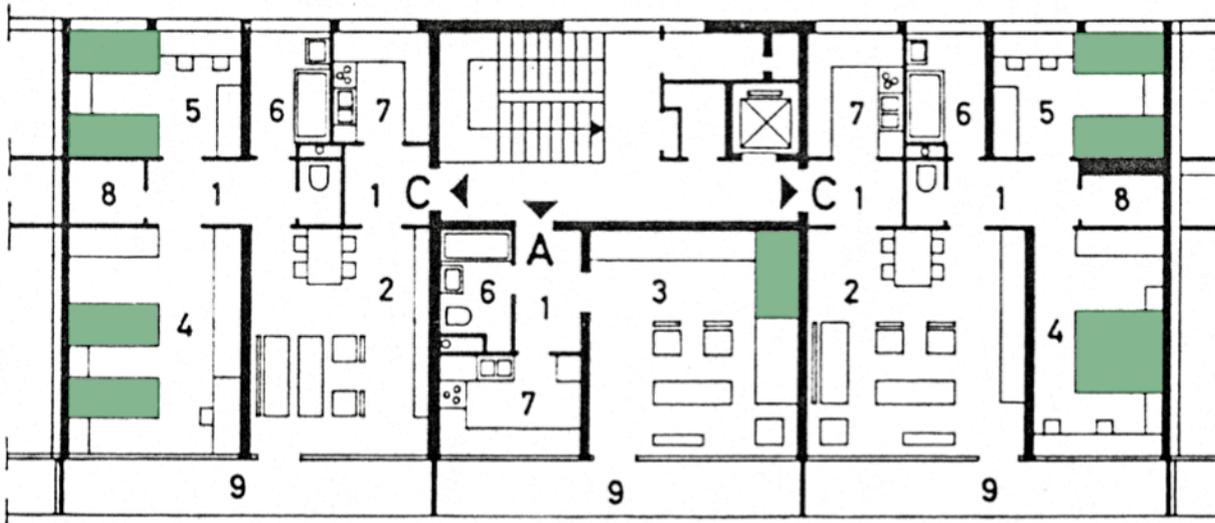
margarete schütte-lihotzky, ledigenwohnung 1928



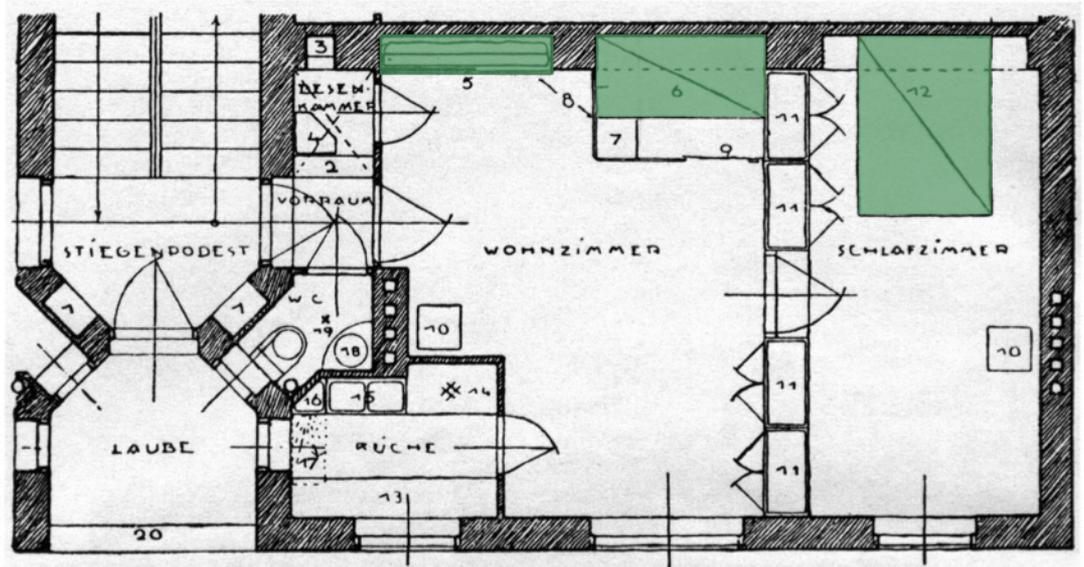
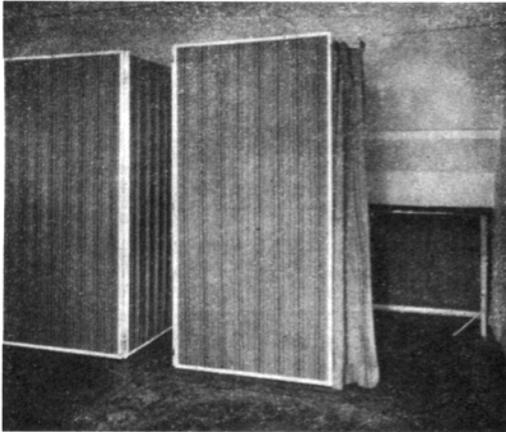
mies van der rohe, boarding house, deutsche bauausstellung in berlin 1931



38, 39



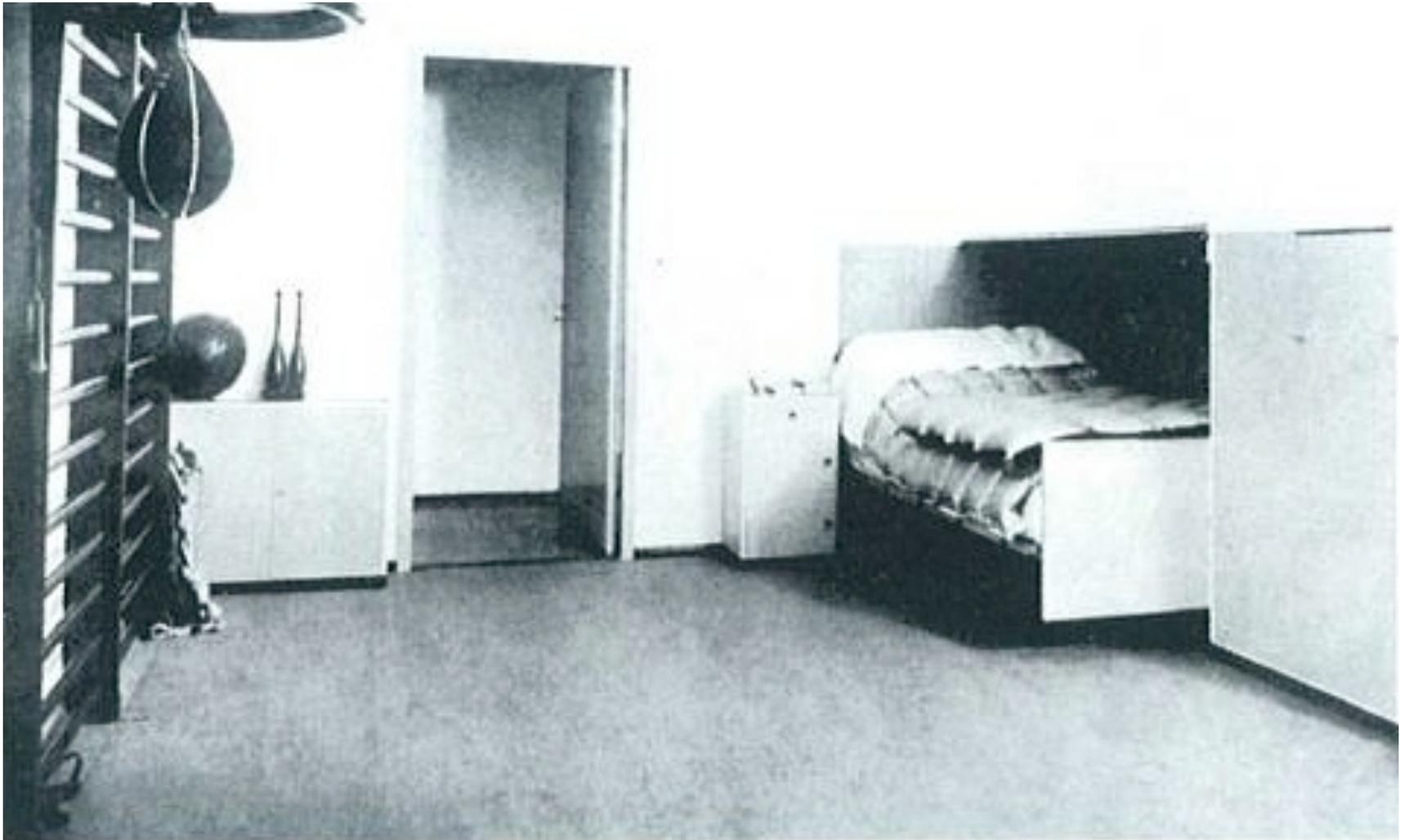
„pantoffelgang“ zwischen schlafzimmern und badezimmer bei den wohnungen des typus C in der wohnhausanlage wien 2, vorgartenstraße, carl auböck, carl rössler, adolf hoch, 1959-1962



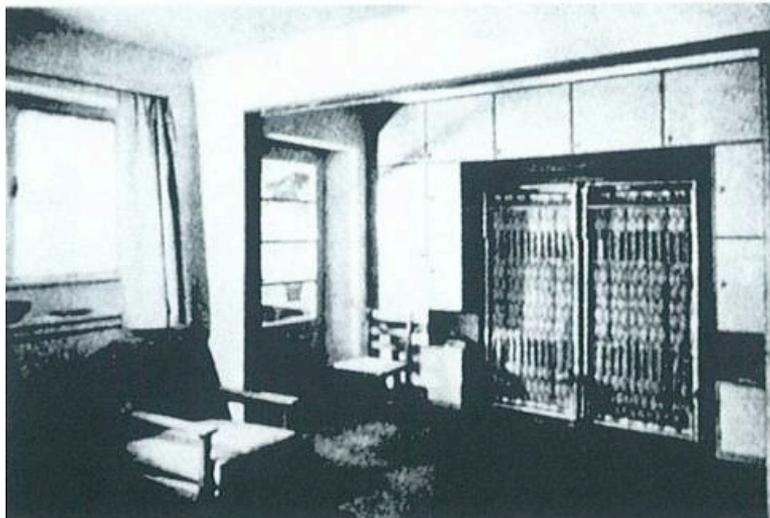
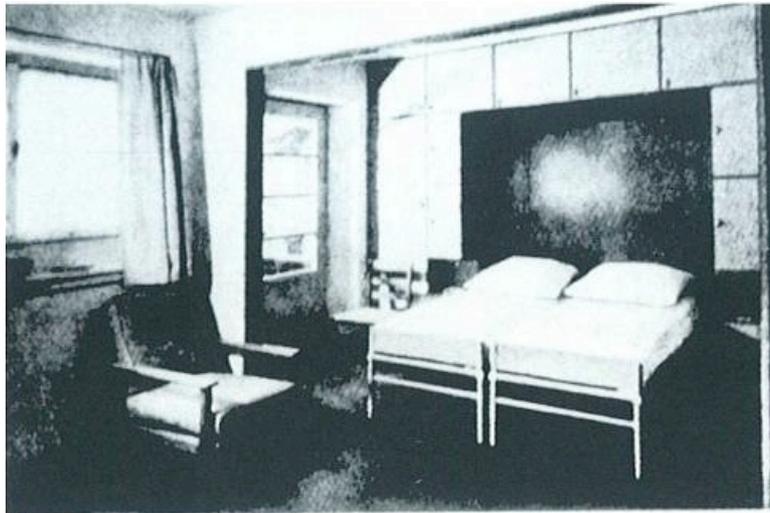
- | | | |
|--|--|---|
| 1. Gasmesser, elektr. Zähler | 7. Nachttisch, verbindet beide Paraventeile | 14. Gasherd |
| 2. Kleiderablage | 8. Zweiteiliger Paravent | 15. Kalt- und Warmabwasch, darüber Tropfbrett |
| 3. Müllschlucker | 9. Stange mit Vorhang, schließt Bettische ab | 16. Ausguß |
| 4. Kohlenkiste | 10. Ofen | 17. Tropfbrett, beim Geschirrabwaschen |
| 5. Klappbett, hochgeklappt bei Tag | 11. Kastenwand | 18. Waschtisch |
| 6. Klappbett, heruntergeklappt bei Nacht | 12. Zweischläfriges Ehebett | 19. Brause |
| | 13. Küchentisch, darunter Küchenschrank | 20. Blumen |

Grundriß, Rauchfangkehrergasse

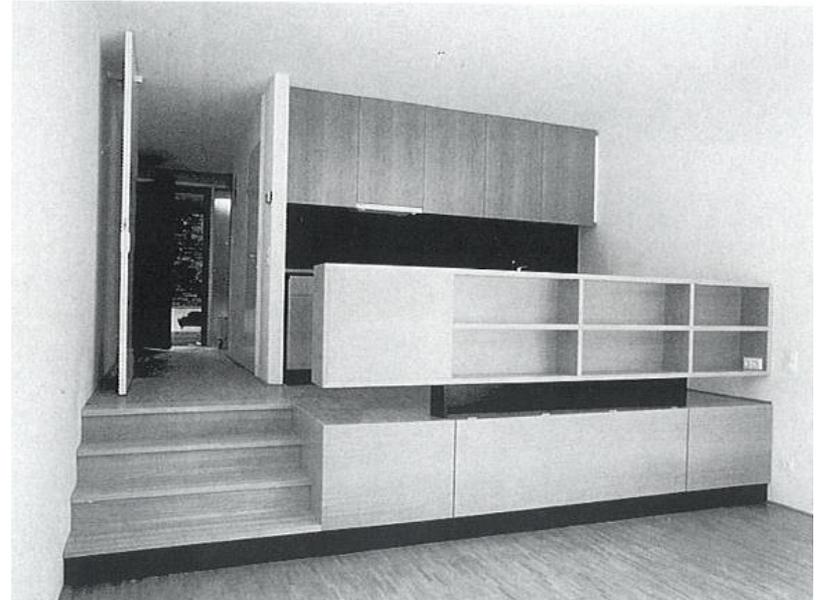
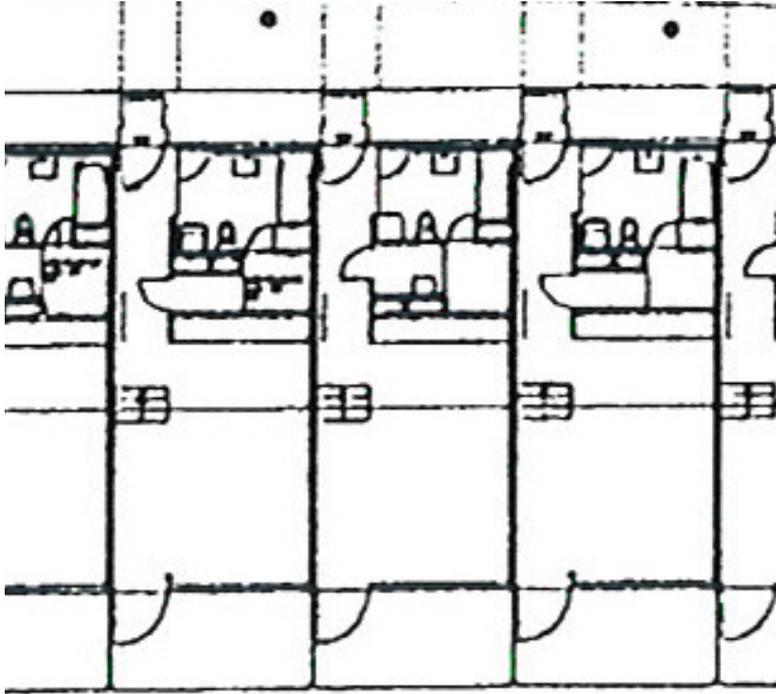
klappbett: anton brenner, wien 15, rauchfangkehrergasse, 1924-1925



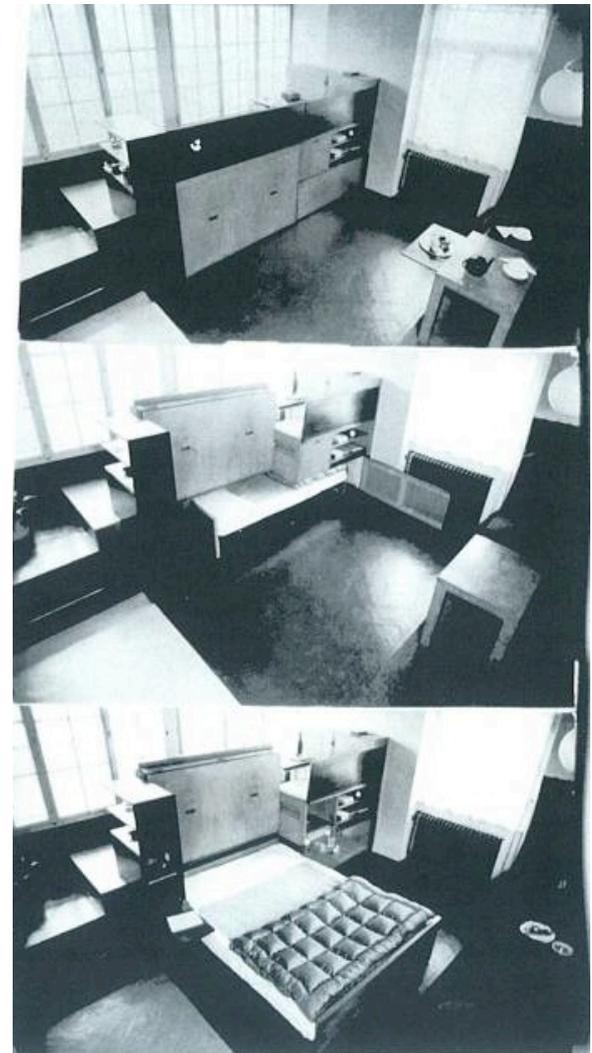
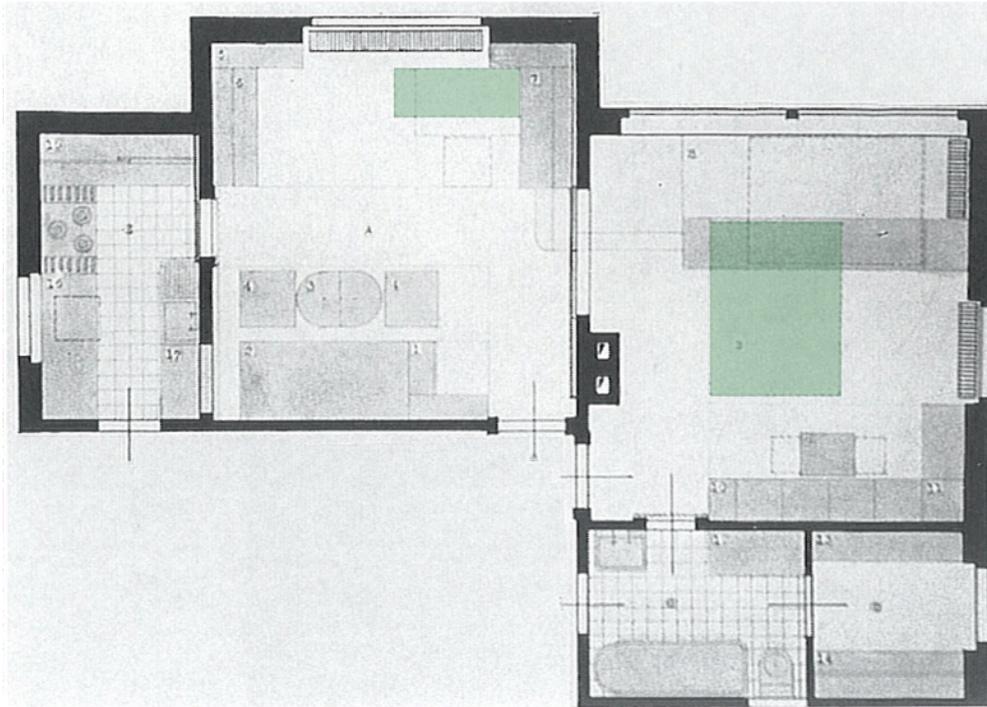
klappbett: marcel breuer, wohnung für erwin piscator, berlin 1927



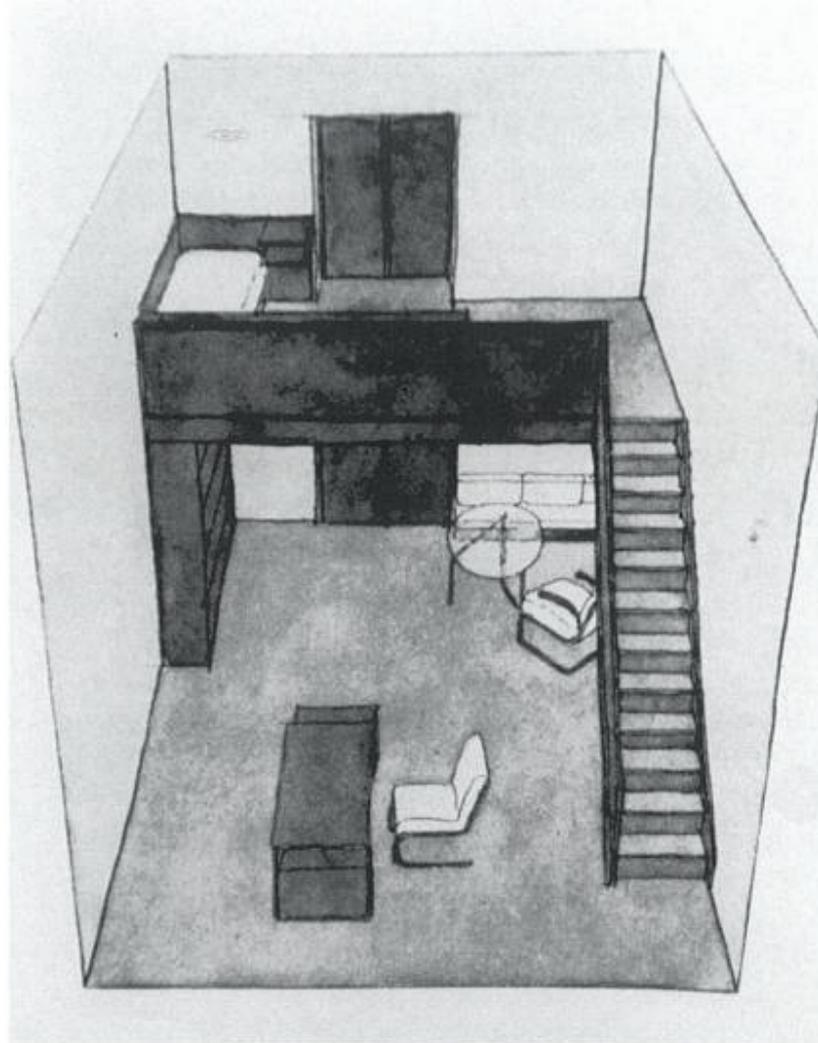
klappbett – „frankfurter bett“: ernst may, wohnung für das existenzminimum 1929



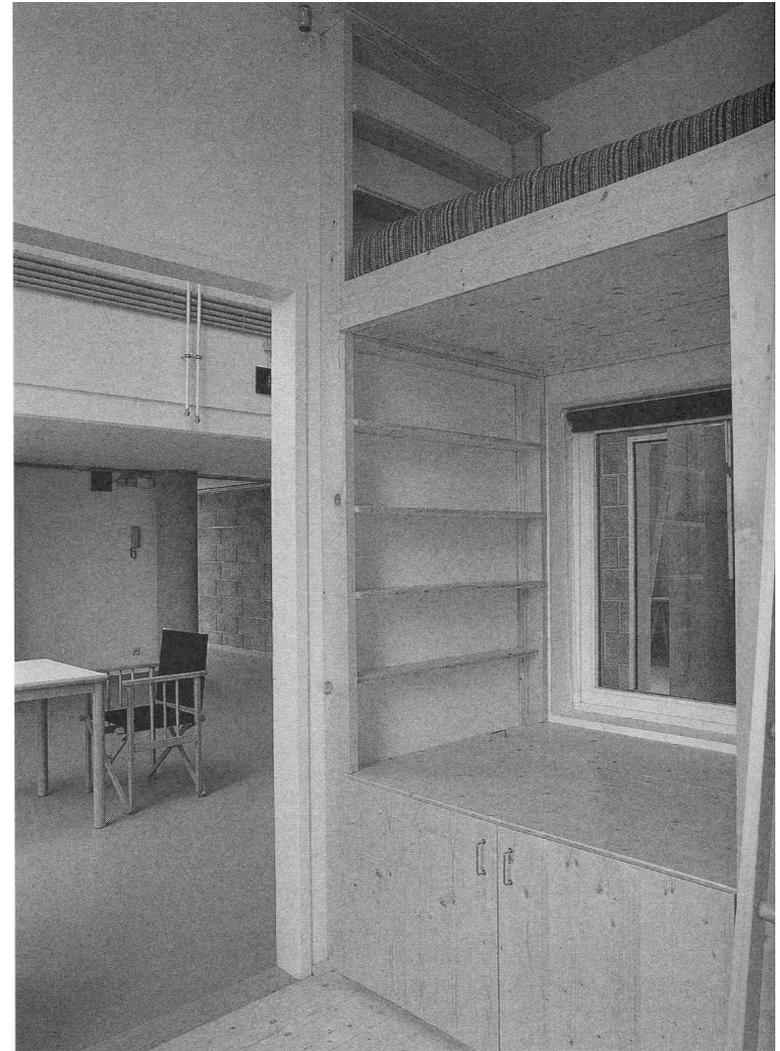
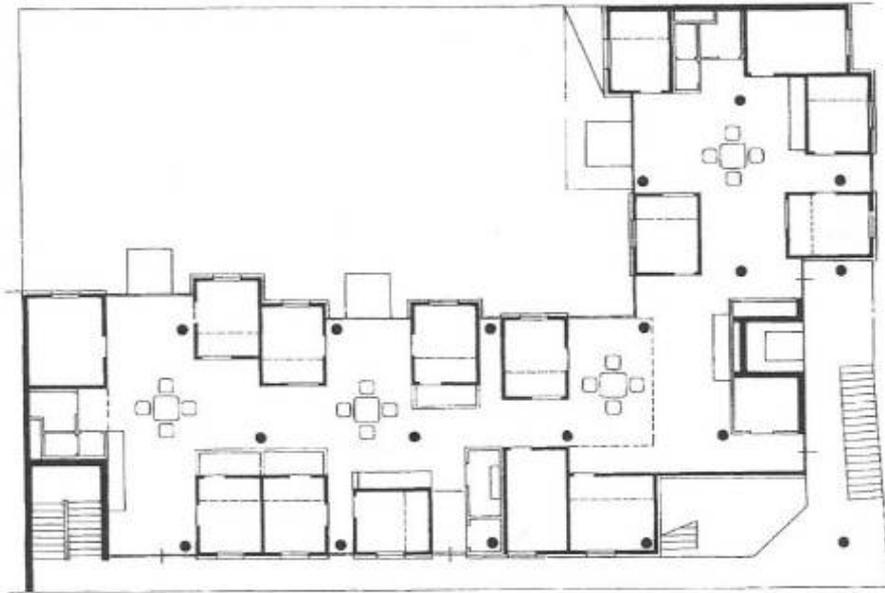
ausziehbares bett: einraumwohnung henke schrieck wien 17, 1993



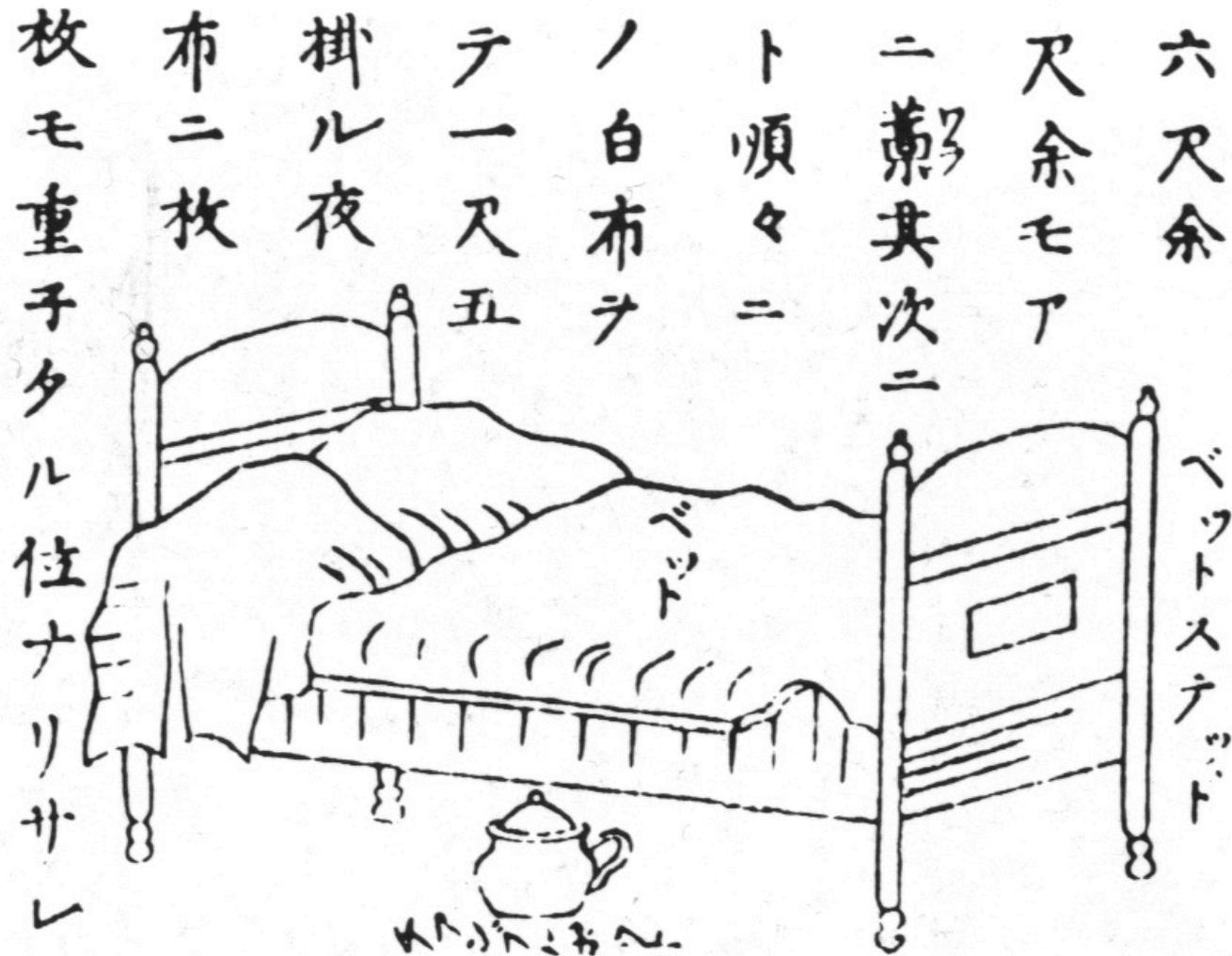
ausziehbares bett: wohnung reisner in wien, atelier franz singer - friedl dicker 1929



projekt einer einraumwohnung mit schlafbereich auf der galerie im „herrenhof“ in wien, 1933



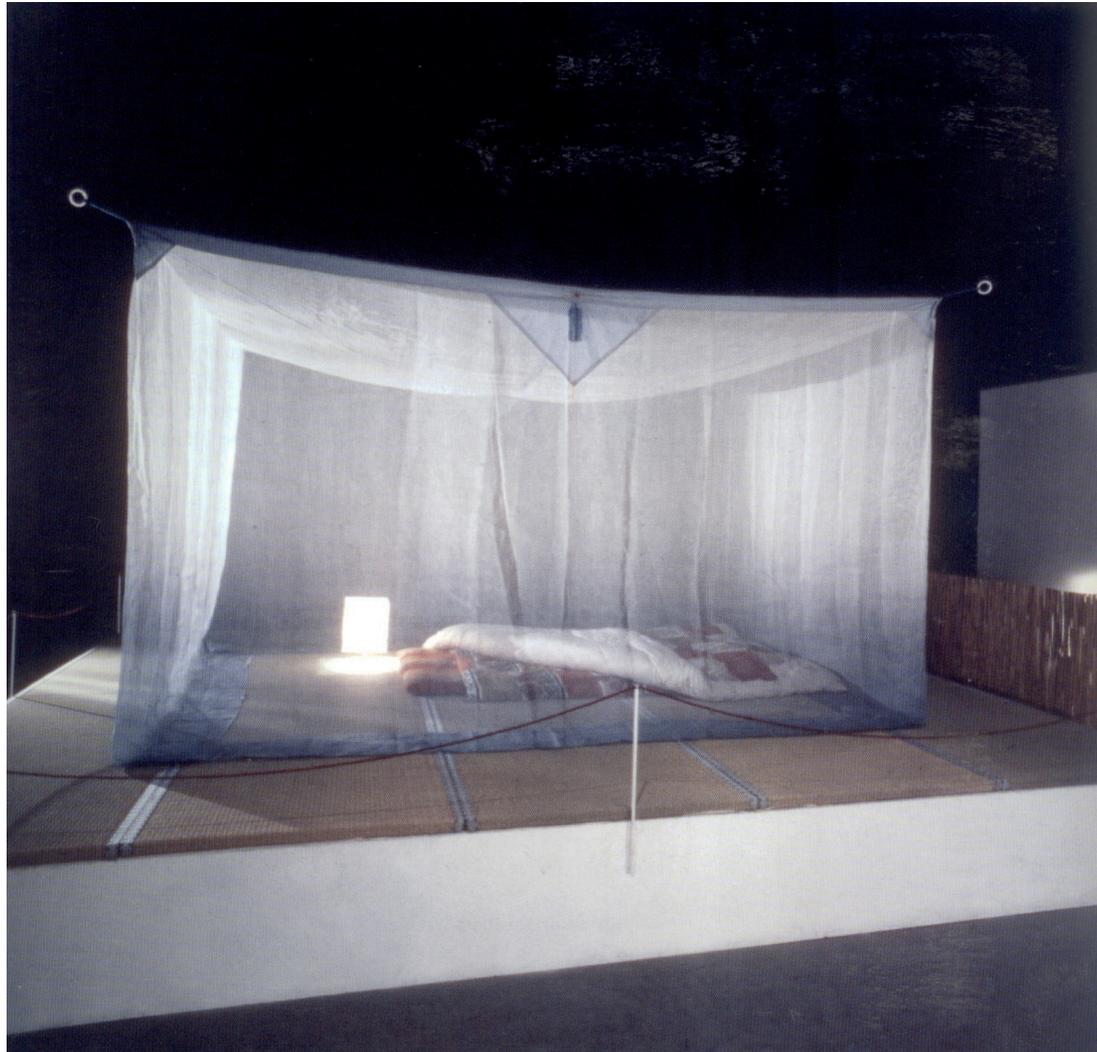
anton schweighofer, studentenhaus in wien 10, 1992-1995



japanische zeichnung eines europäischen betts



japanisches schlaflager (kitagawa utamaro, 1753-1806) – europäisches prunkbett (filippo passerini, 1698)



japanisches schlaflager



raum eines türkischen hauses mit unterschiedlichen nutzungen



lichtblau *wagner*, solardach



lichtblau *wagner*, solardach



lichtblau wagner



französisches feldbett mit moskitonetz



wohnwagenbett



DO SOMETHING YOU HAVE NEVER DONE BEFORE. EGAL OB ALLEIN ODER ZU ZWEIT, TRAMPER ODER ROCKSTAR ON TOUR.

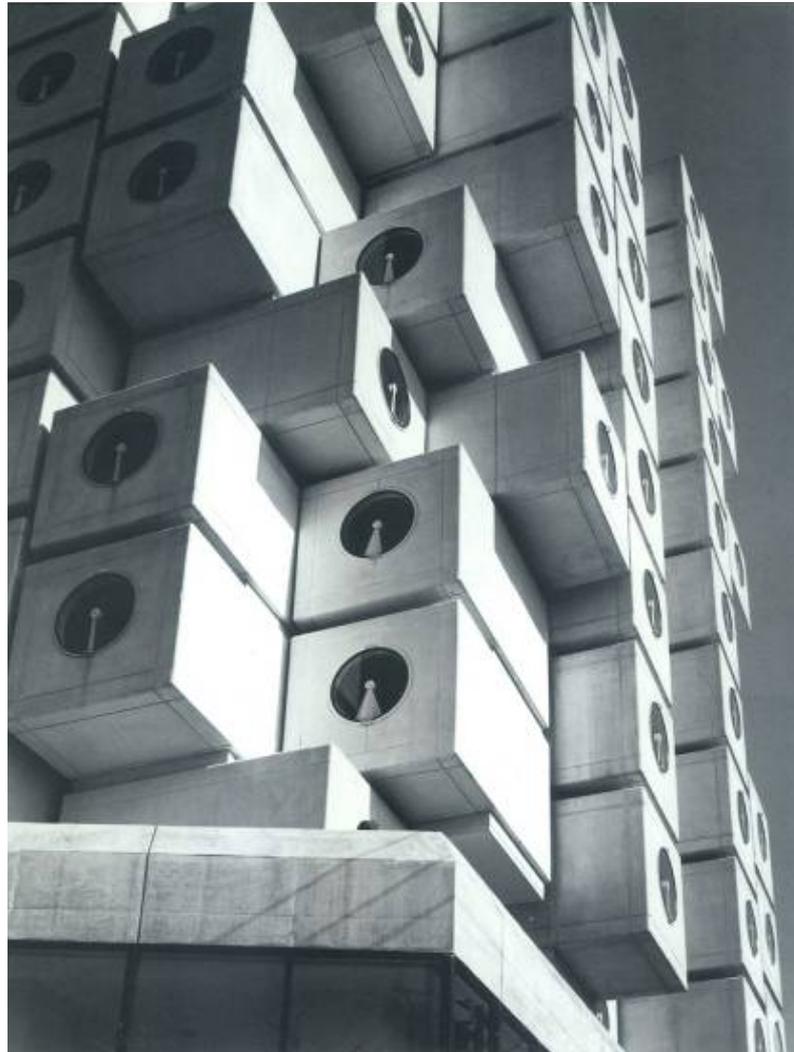
Mehr on the road mitten in Wien geht nicht.



HOTEL DANIEL VIENNA
Gleich neben dem weltberühmten Schloss Belvedere.
Landstraßer Gürtel 5, 1030 Vienna, Austria
www.hoteldaniel.com



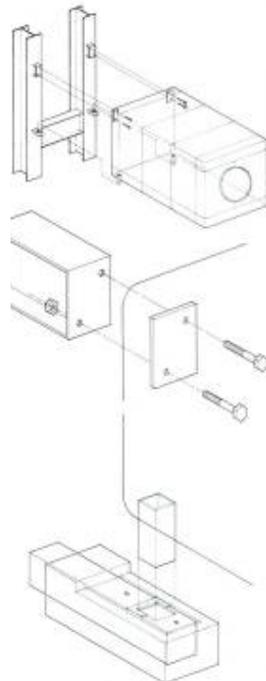
werbung hotel daniel, wien



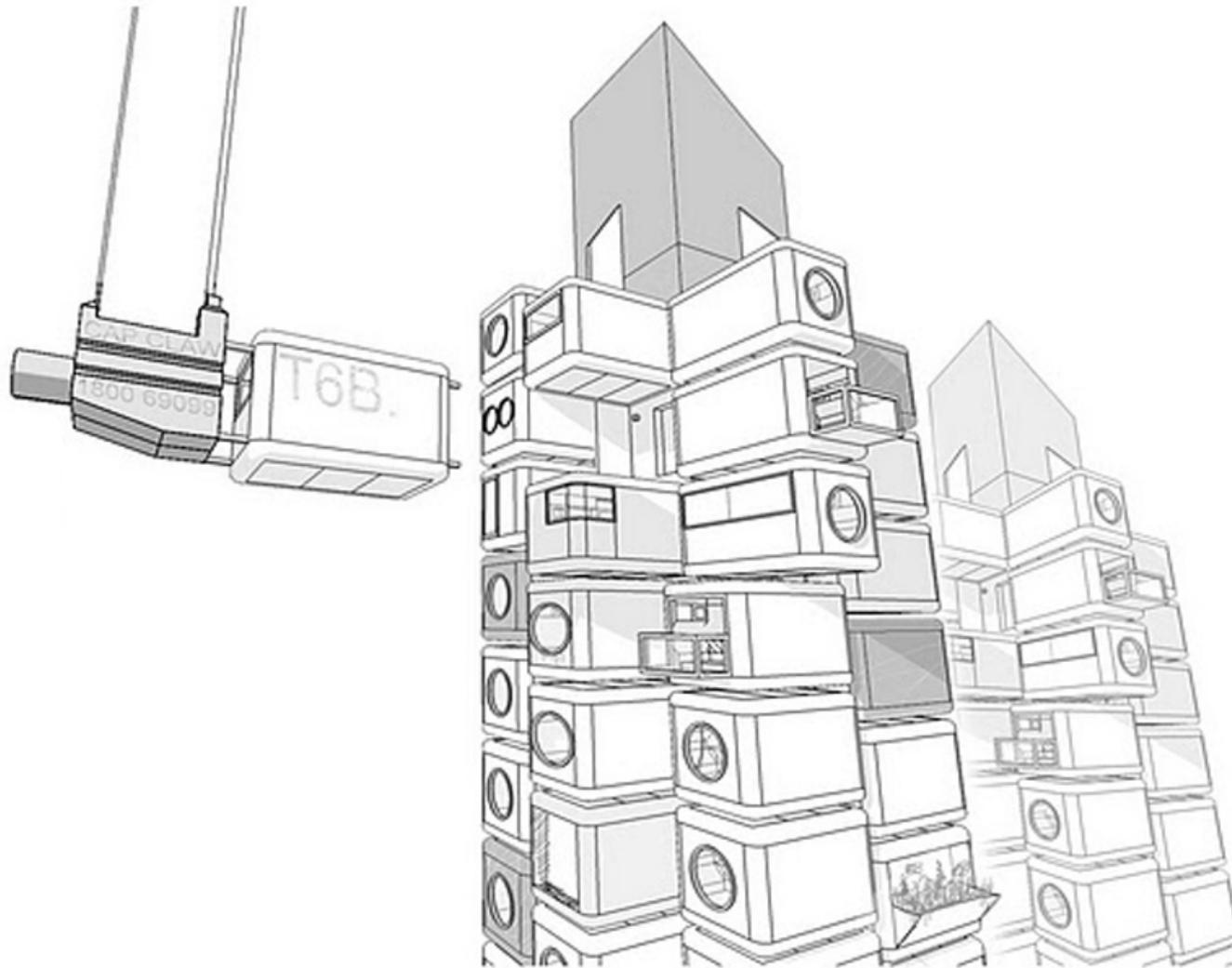
kisho kurokawa, nakagin capsule tower, tokiio 1970-1972



167/168 Montage des Kapselturms
169 Montageanleitung für eine Kapsel



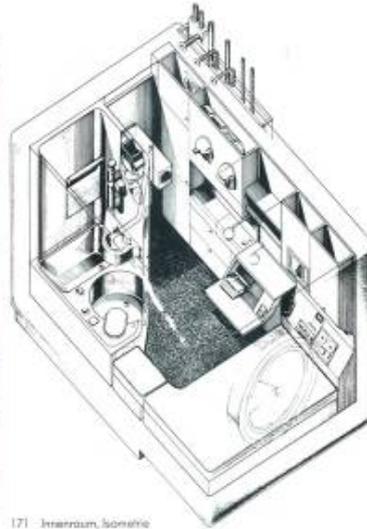
kisho kurokawa, nakagin capsule tower, tokiyo 1970-1972



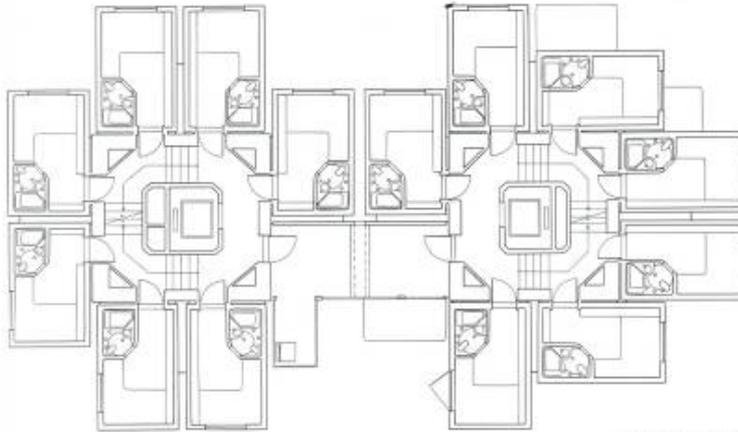
kisho kurokawa, nakagin capsule tower, tokiyo 1970-1972



170 Innenansicht einer Kapsel

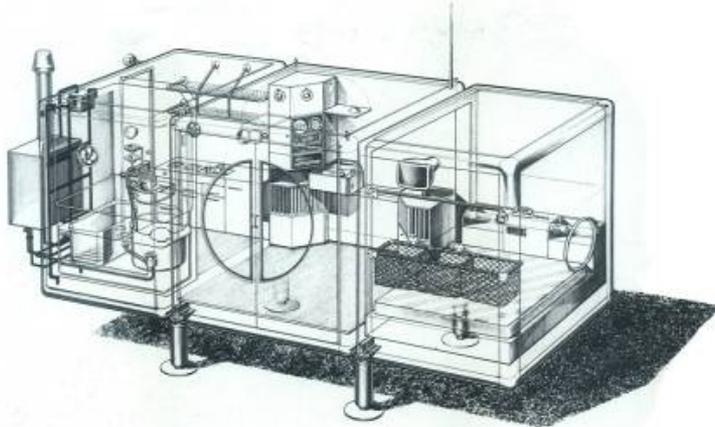


171 Innenraum, Isometrie



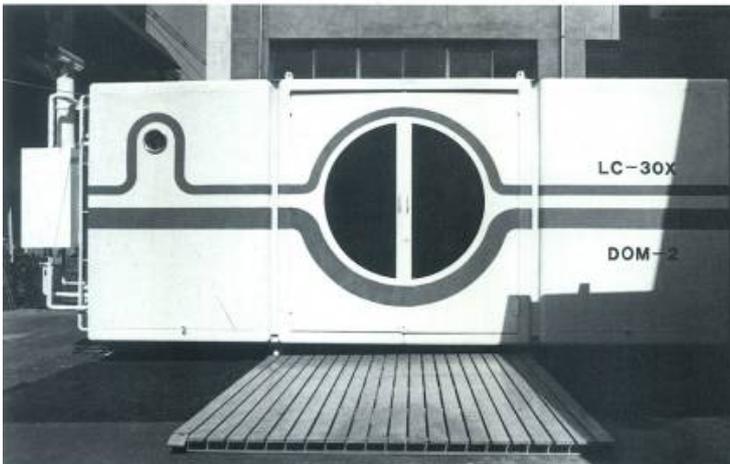
172 Typischer Grundriss

kisho kurokawa, nakagin capsule tower, tokiyo 1970-1972

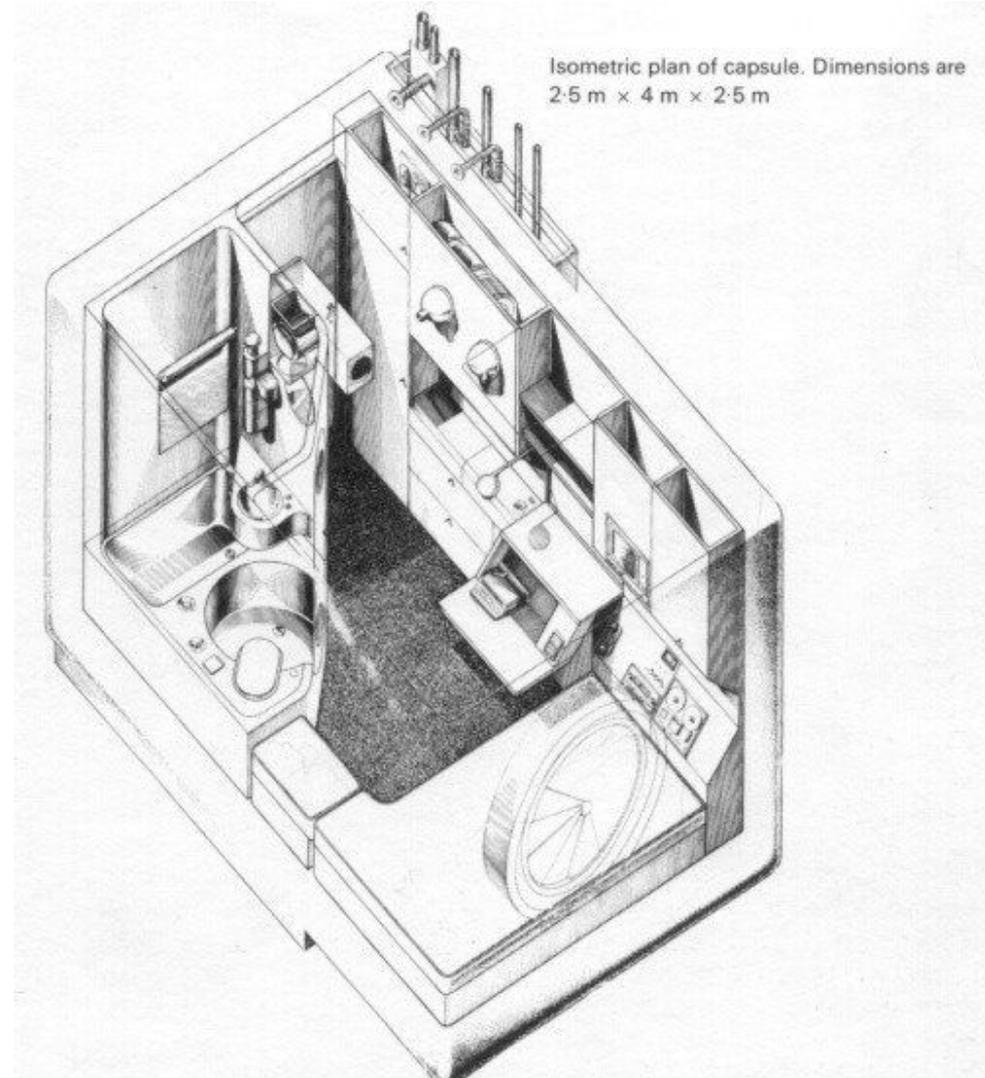


174 Vorfabriziertes Kapselhaus, LC-30X, Japan, Isometrie

175 Hauptansicht



präfabriziertes kapselhaus, japan





kisho kurokawa, nakagin capsule tower, tokiio 1970-1972

benutzer: wb_vo_2017
password: vorlesung17

zugangsdaten wohnbau vorlesung sommersemester 2017



vorlesung wohnbau
sos 2017
17.05.2017 raumtypologien.
entwicklung aus möbeln III

